Die Abtretung und die Pfändung im Kontokorrent

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Heinz Lippelt

Referendar in Berlin

1935

Druck: Triltsch & Huther, Berlin

Referent: Prof. Dr. Freiherr von Schwerin

Tag der mündlichen Prüfung: 8. 2. 1935.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545317_0094

Gliederung.

Seite

Einleitung 7

Erster Teil:

A. Begriff und Zweck des Kontokorrents 9

B. Das Wesen des Kontokorrents 10

I. Allgemeines zum Wesen des Kontokorrents 10

II. Das Kontokorrent als ein Kreditgeschäft 11

1. Die Ablehnung der Kredittheorien 15

III. Das Kontokorrent als ein Vertrag über die Art und Weise der Tilgung von Forderungen 16

1. Das Kontokorrent als Erfüllungsvertrag 16

2. Das Kontokorrent als Novationsvertrag 17

3. Das Kontokorrent als ein pactum de compensando . . . 21

IV. Das Kontokorrent stellt sich als ein gemischter Vertrag dar, dessen Inhalt in der Abrede einer periodischen Gesamtaufrechnung sowie Novierung des Restes liegt 27

C. Der Kontokorrentvertrag, seine Voraussetzungen und seine gesetzlichen Merkmale 28

1. Der Kontokorrentvertrag ist ein gegenseitiger Konsensualvertrag und zwar ein Rahmenvertrag 28

2. Die Voraussetzungen des Kontokorrentvertrages sind: mindestens eine Partei muß Kaufmannsqualität besitzen und die Parteien müssen in Geschäftsverbindung stehen . 28

3. Die gesetzlichen Merkmale des Kontokorrentvertrages . 29

a) Die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen sind in Rechnung zu stellen 30

b) In regelmäßigen Zeitabschnitten ist durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen sich ergebenden Ueberschusses auszugleichen . . . 32

c) Die Verzinslichkeit des Saldos 35

d) Die Anfechtbarkeit des Saldoanerkenntnisses 35

e) Die Beendigung des Kontokorrents 37

Zweiter Teil: Die Abtretung und Pfändung im Kontokorrent 38

I. Die Abtretbarkeit und Pfändbarkeit der in das Kontokorrent gehörigen Einzelforderungen 38

1. Allgemeines über die Einzelforderungen 38

2. Die Einzelforderungen sind unabtretbar 40

3. Die Einzelforderungen sind unpfändbar 42

II. Die Abtretbarkeit und Pfändbarkeit „des sich aus der laufenden Rechnung ergebenden Ueberschusses" 43

1. Allgemeines über den Saldo 43

2. Die Abtretbarkeit des Saldos 47

a) Der anerkannte Saldo ist abtretbar 47

b) Während der Kontokorrentperiode ist allein der Anspruch auf den sich künftig ergebenden Saldo abtretbar 48

3. Die Pfändbarkeit des Saldos 49

a) Der anerkannte Saldo ist pfändbar 49

b) Während der Kontokorrentperiode ist allein der Anspruch auf den künftigen Saldo pfändbar; § 357 HGB. hat nur diesen künftigen Anspruch im Auge 50

c) Der Vorgang der Pfändung des künftigen Saldos 58

Seite

d) Die Wirkungen der während der Periode erfolgten Saldopfändung gemäß § 357 HGB. 59
α) Das Kontokorrent wird nicht zerstört 59
β) Der Umfang der gepfändeten künftigen Forderung im Einzelnen 59
γ) Die Rechtsstellung des Pfändungsgläubigers 64
e) Weitere Folgen der Pfändung des künftigen Saldos 65
4. Die Ansicht während der Kontokorrentperiode kommt nur der künftige Saldo für eine Pfändung in Betracht, verdient auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten den Vorzug . . . 66

Einleitung.

In Anbetracht der umfangreichen Literatur über das Kontokorrent mag eine erneute Behandlung irgendwelcher, dieses Gebiet betreffender Fragen ungerechtfertigt erscheinen. Jedoch herrscht bei der Lösung von vielen innerhalb des Kontokorrents bestehenden grundsätzlichen Fragen weder in der Theorie noch in der Praxis Uebereinstimmung. Zwischen den einzelnen Schriftstellern bestehen erhebliche Widersprüche, auch sind die richterlichen Entscheidungen häufig nicht miteinander in Einklang zu bringen. Dieser Zustand verträgt sich wenig mit der hervorragenden volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kontokorrents, die es — abgesehen vom Waren- und dem modernen Geschäftsverkehr mit den Banken — im besonderen Maße in den nach dem Muster der englischen Clearinghouses von der Reichsbank gebildeten Abrechnungsstellen erlangt hat.

Im Interesse einer weiteren Klärung der Zweifelsfragen sowie der Erstrebung einer erhöhten Rechtssicherheit ist daher wohl eine erneute Beschäftigung mit dem Kontokorrent gestattet. Die Untersuchung der hier hervorgehobenen Fragen der Abtretung und der Pfändung im Kontokorrent findet auch besonders ihre Berechtigung darin, daß diese bisher nur eine recht unzulängliche Behandlung erfahren haben. Selbst in neuester Zeit sind diese Fragen, die gerade bei gespannten Wirtschaftsverhältnissen zahlreich auftreten, von den Juristen nur gering berücksichtigt worden. Um eine möglichst umfassende Grundlage für die Untersuchung der Abtretung und Pfändung im Kontokorrent zu schaffen, mußte auch auf das Kontokorrent im allgemeinen eingegangen werden. Daher wird im ersten Teil der nachfolgenden Arbeit zunächst das Wesen des Kontokorrents sowie die gesetzlichen Merkmale desselben erörtert, während der zweite Teil nach Feststellung der Begriffe die besonderen Fragen der Abtretung und der Pfändung im Kontokorrent behandelt.

I. Teil.

A. Begriff und Zweck des Kontokorrents.

Unter dem Begriff „Kontokorrent" kann dreierlei verstanden werden:

1. Ein Schema einer kaufmännischen Buchführung, d. h. die rechnerische Aufstellung der geschäftlichen Beziehungen zweier Personen in einer Debet- und Kreditseite.

2. Ein Rechtsverhältnis, auf Grund dessen die Kontrahenten bei Vornahme ihrer Geschäfte nicht dauernd abrechnen, sondern die Beträge anstehen lassen und später die Differenz ermitteln. Man nennt dies genau das uneigentliche Kk.[1])

3. Ein gegenseitiger Vertrag, in dem sich zwei in dauernder Geschäftsverbindung stehende Personen — von denen mindestens eine Kaufmann sein muß — verpflichten, die daraus entspringenden beiderseitigen Forderungen entsprechend den Vorschriften des § 355 HGB zu behandeln. (Das eigentliche Kontokorrent).

Die erste Auslegung kann natürlich nicht zum Ausgangspunkt der Erörterungen gemacht werden. Die kaufmännische Buchführung als eine Rechnungsform enthält juristisch nichts erhebliches. Sie kann nur in subsidärer Beziehung von Bedeutung sein und dementsprechend in den Rahmen der juristischen Betrachtung einbezogen werden.

Die Grundlage der Abhandlung ist allein die letzte Auslegung des Begriffes Kontokorrent. — Das eigentliche Kontokorrent. Dies bietet als ein besonderes Institut des Handelsrechtes den Rahmen für eine Reihe für den praktischen Handelsverkehr wichtiger Fragen.

Die Trennung von der uneigentlichen laufenden Rechnung ist in den Vorschriften der §§ 355 bis 357 HGB begründet, die das Kk. an bestimmte Voraussetzungen knüpfen. Es mag hier der Hinweis genügen, daß einige Schriftsteller diese Unterscheidung nicht vornehmen[2]), da sie im uneigentlichen Kk. nur einen rechtlich unerheblichen, tatsächlichen Zustand erblicken. Sie verkennen dabei aber, daß dieser Zustand einer späteren Abrechnung der Geschäfte auf einem Rechtsverhältnis beruhen muß, welches wiederum ohne die Erfüllung der Voraussetzungen des § 355 HGB bestehen kann.[3])

Die jedesmalige Abwicklung der innerhalb einer regen Geschäftsverbindung zahlreich entstehenden Forderungen, bei denen bald der eine bald der andere Schuldner bezw. Gläubiger sein kann, würde den Geschäftsverkehr unnötig schwierig gestalten. Den Geschäftsfreunden den Handelsverkehr zu erleichtern, ist aber die vornehmste Aufgabe des Kk. Die Denkschrift I (S. 197) sagt zutreffend:

---

[1]) Vgl. Greber, S. 131 und Kemmer, S. 43.
[2]) Vgl. z. B. Gleim, S. 32; Jessenberger, S. 53.
[3]) Vgl. Greber, S. 131; Kiefersauer, S. 13; Flach, S. 42; RG 117, 35.

„Der Zweck der Kontokorrentverbindung ist, die aus einem dauernden Geschäftsverkehr sich ergebenden Beziehungen zu vereinfachen und die Vielheit der gegenseitigen Ansprüche durch periodische Feststellung eines einzigen Forderungspostens zu ersetzen."

In ökonomischer Hinsicht erstrebt das Kk. die größtmöglichste Vermeidung von Baraufwendungen, die unter Umständen kurze Zeit später zurückzuleisten wären, um so den Geschäftsfreunden einen überflüssigen Aufwand an Kapital — z. B. an Transportkosten oder sonstigen Spesen — und an Arbeitskraft zu ersparen. Die Kontokorrentverbindung bezweckt ferner, daß die Kontrahenten nur so viel Gelder bereit halten müssen, als zur Bezahlung des bei dem nächsten Rechnungsabschluß fällig werdenden Saldos notwendig ist. Hierdurch werden Zinsverluste verhindert.

Alle innerhalb des Kk. erfolgenden Vorgänge zielen auf die Erreichung einer derartigen Vereinfachung der Geschäftsbeziehungen ab. Sie machen, soweit sie juristisch erheblich sind, das Wesen des Kontokorrents aus, durch welches die Vereinfachung erreicht werden soll. Daher kann das Kk. als solches nicht schlechthin mit seinem Zweck identifiziert werden.

Die Frage, in welchen Rechtsakten das Charakteristische des Kk. zu sehen ist, hat Anlaß zu zahlreichen Theorien gegeben. Zum besseren Verständnis des Kk. als solchem soll auch hier auf die Frage der juristischen Natur desselben eingegangen werden.

B. Das Wesen des Kontokorrents.

I. Die Frage nach der juristischen Natur des Kk. hat die Wissenschaft stark beschäftigt. Bereits vor dem HGB sind zahlreiche Theorien aufgestellt, und die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB haben den Streit nicht zu beseitigen vermocht. Vielmehr weist noch die neueste Literatur erhebliche Meinungsverschiedenheiten auf. Teils wird die fortbestehende Uneinigkeit auf die unklaren und unzulänglichen Bestimmungen des HGB zurückgeführt[4]); teils sieht man die Ursache in der Verkennung der kaufmännischen Buchführungsmethoden durch die Juristen[5]), mit der Begründung, diese sähen die Kolonnenrechnung als das Spiegelbild einer Kontokorrentverbindung an, während dies in Wahrheit die Staffelrechnung sei, von der die Kolonnenrechnung nur eine Abart darstelle. Am zutreffendsten ist wohl der Hinweis von Düringer-Hachenberg[6]), die Uneinigkeit beruhe vornehmlich auf dem einseitigen Bestreben aller Konstruktionen, in einem bestimmten Merkmal des Kk. das Charakteristische zu erblicken.

Einige Theorien können bereits als überwunden angesehen

[4]) z. B. Brinkmann, S. 9.
[5]) Mohr, S. 58, 79.
[6]) Düringer-Hachenburg, 3. Aufl. Anm. 14 zu § 355.

werden; jedoch hat bei den bleibenden Möglichkeiten bis heute keine der Theorien das Uebergewicht gewonnen. Kaum erwähnt zu werden brauchen die Ansichten, die das Kk. als eine Buchungsform und als bloße Handelsusance bezeichnen.[7]) Einmal kann in der Form der Buchung als einem tatsächlichen Akt nicht die juristische Natur des Kk. liegen, andererseits wird übersehen, daß das Kk. auf einem Vertrag beruht. Bestünde nämlich kein Vertrag zwischen den Geschäftsfreunden, so könnte doch „nichts" gemäß § 355 HGB jederzeit gekündigt werden.

Die Theorien, die auf Grund des § 355, 3 HGB von der Vertragsnatur des Kk. ausgehen, lassen sich in zwei Gruppen teilen:

Nach der einen liegt das Wesen des Kk. in einem Kreditvertrage (Kredittheorien), nach der anderen in einem Vertrage über die Art und Weise der Tilgung von Forderungen.

II. Die Kredittheorien hatten Bedeutung vor der Schaffung des HGB. Sie können nunmehr als historisch bezeichnet werden und sind hier auch nur dementsprechend berücksichtigt. Sie gehen von dem Gesichtspunkt aus, das Wesen des Kk. bestehe in der Vermehrung der wirtschaftlichen Güter der Kontrahenten. Die Anzahl der Theorien erklärt sich aus der verschiedenartigen Beantwortung der Frage, welchem der modernen Kreditgeschäfte das Kk. zu subordinieren sei, und ob es etwa ein selbständiges Kreditgeschäft darstelle.

Der Begriff „Kredit" ist ein volkswirtschaftlicher. Unter ihm kann das im Wirtschaftsleben einer natürlichen oder juristischen Person — im Hinblick auf eine von ihr übernommene Verpflichtung — entgegengebrachte Vertrauen verstanden werden. In der Regel findet er jedoch eine engere Auslegung dahingehend, daß Kredit als dasjenige freiwillige Geben und Empfangen wirtschaftlicher Güter zwischen verschiedenen Personen bezeichnet wird, bei dem die Leistung des einen erfolgt im Vertrauen auf die gegebene Zusicherung künftiger Gegenleistung.[8]) Der Kredit tritt in verschiedenen Formen in Erscheinung. Der Prototyp desselben ist das Darlehn, bei dem gegen das Versprechen späterer Rückzahlung die Hingabe des Geldes vorgenommen wird. Ferner findet sich der Kredit in der Form des Waren- und des Bankkredites, denen im modernen Handelsverkehr erhebliche Bedeutung zukommen. Im Warenkredit besteht die Kreditierung in der Stundung des Kaufpreises, während im Bankkredit dem Kunden ein auf Geld lautendes Forderungsrecht eingeräumt wird (der Krediteröffnungsvertrag).

Man hat den Versuch unternommen, das Kontokorrentverhältnis dem Darlehnskreditgeschäft einzuordnen. Hierbei ist man davon ausgegangen, daß in der Vereinbarung des Kk. der Wille der Vertragspartner liege, sich gegenseitig bis zum Rechnungsschluß Darlehn zu gewähren. Dieser Ansicht ist zutreffend entgegengehalten worden,

[7]) So z. B. v. Schlieben, S. 17/18.
[8]) Vgl. Jessenberger S. 18; v. Schönberg, Handbuch der pol. Oek. S. 398.

daß nicht nur Darlehnsforderungen, sondern Geldforderungen, gleich welchen Rechtsgrundes, in den Kontokorrentnexus einbezogen werden können, und daß auch die Annahme nicht gerechtfertigt sei, beim Eintritt in das Kk. finde, soweit es sich um keine Darlehnsforderungen handele, eine Umwandlung in eine solche statt. Die Forderungen behalten nämlich trotz Einstellung in das Kk. ihren ursprünglichen Charakter.[9]) Im übrigen läßt sich die Darlehnstheorie auch nicht mit dem Kk im Bank- und im Warenverkehr in Einklang bringen. Im Bankkontokorrent werden dem Bankier keine Darlehn gewährt, ihm werden lediglich deposita irregularia gegeben, denn die Bank läßt sich nichts von ihrem Kunden kreditieren.[10]) Ebenso kann im Warenkontokorrent von einer Darlehenshingabe nicht die Rede sein, da hier ausschließlich der Kaufpreis für die übergebene Ware gestundet wird. Schon hiernach kann das Wesen des Kk nicht in einer, in der Form eines gegenseitigen Darlehnsvertrages, bestehenden Kreditgewährung gesehen werden.

Das Kk. läßt sich gleichfalls nicht als ein gegenseitiges Mandatsverhältnis bezeichnen. Es ist kein bei dem Kontrahenten Rechte und Pflichten auslösender Vertrag mit dem Versprechen, sich einander Kredit zu erteilen. Danach wäre nämlich das wesentliche des Kontokorrentvertrages, Rechtsgeschäfte abzuschließen, während er in Wahrheit lediglich die Behandlung der Ergebnisse bereits getätigter Geschäfte betrifft.

Von einer Reihe von Schriftstellern ist das Kk. auch mit einem Krediteröffnungsvertrag identifiziert worden.

Der Krediteröffnungsvertrag besteht in der Verpflichtung einer Person, gewöhnlich eines Bankiers, einem anderen unter bestimmten Voraussetzungen Kredit zu gewähren, d. h. Geld oder Geldwerte zur Verfügung zu stellen. Hierbei wird eine Maximalsumme festgesetzt, bis zu der der Berechtigte den Kredit in Anspruch nehmen kann. Der Kreditnehmer dagegen ist verpflichtet, Zinsen zu bezahlen sowie von dem eröffneten Kredit Gebrauch zu machen, anderenfalls er den Kreditgeber für die Bereitstellung der Gelder zu entschädigen hat. In der Regel verbindet sich im modernen Handelsverkehr, vornehmlich im Bankverkehr, mit dem Krediteröffnungsvertrag ein Auftragsverhältnis, auf Grund dessen der Kreditgeber verpflichtet ist, Operationen, welche der Kreditnehmer mit dem bereitgestellten Gelde vorzunehmen beabsichtigt, auf entsprechende Anweisung für diesen zu tätigen (z. B. Geld zu überweisen, Wechsel zu akzeptieren oder einzulösen etc.).

Als erster hat Mittermaier[11]) die Ansicht vertreten, das Kk. stelle sich als ein einseitiger Krediteröffnungsvertrag dar. Offenbar hat er sich vom Kk. im Bankverkehr leiten lassen, indem der Bankier ge-

[9]) So Mohr, S. 47; Bode, S. 24; Voth, S. 5 und unten S. 18.
[10]) So Mohr, S. 45 und unten S. 13.
[11]) Mittermaier, § 566.

wöhnlich dem Kunden Kredite erteilt und dessen Aufträge ausführt. Schon Craizenach[12]) stellt fest, daß dem Kontokorrentverkehr bald ein Depositengeschäft, bald ein Kreditgeschäft zu Grunde liegt, woraus er mit Recht entnimmt, daß eine Identität zwischen dem Kontokorrentvertrag und einem einseitigen Krediteröffnungsvertrag nicht besteht. Jedoch erblickt er wiederum das Wesen des Kontokorrentvertrages in der Besorgung von Geldgeschäften durch den Bankier.

Diese Vertragsarten — der Krediteröffnungsvertrag, der Depositenvertrag sowie der Auftrag — kehren allerdings im Bankverkehr immer wieder. Erscheint der Kunde dem Bankier „gut", so wird er ihm Kredite gewähren, andererseits wird er jederzeit bereit sein, Aufträge und Einlagen entgegenzunehmen. Diese Verträge haben jedoch nichts mit dem Kontokorrentvertrag als solchem gemein. Die Vertreter der Ansicht, der Kontokorrentvertrag sei ein Krediteröffnungsvertrag, haben nur ihr Augenmerk auf das tatsächliche Vorkommen dieser Geschäfte gerichtet, ohne zu erkennen, daß das Kk. sich lediglich mit deren Ergebnissen beschäftigt. Der Depositenverkehr innerhalb des Kk. zeigt, daß eine Identität zwischen Kontokorrentvertrag und Krediteröffnungsvertrag nicht in Betracht kommen kann; denn die Depositen sind keine Darlehn, sie stellen als deposita irregularia auch keine Kreditierung dar, schon weil sich der Bankier von seinem Kunden nichts kreditieren läßt.[13]) Das Kontokorrent läßt sich auch nicht etwa als eine Verbindung des Krediteröffnungsvertrages mit einem Depositenvertrag bezeichnen. Der Krediteröffnungsvertrag gestattet dem Kreditnehmer jederzeit mit befreiender Wirkung den in Anspruch genommenen Kredit zurückzuzahlen. Dies würde ihm unmöglich gemacht werden, wenn seine Rückzahlung als selbständige Einlage angesehen werden müßte. Diese Gesichtspunkte haben mit Recht zur Ablehnung der erwähnten Ansicht geführt.[14])

Das Wesen des Kontokorrentvertrages ist weiterhin in der Gleichartigkeit mit einem gegenseitigen Kreditvertrag gesehen worden.[15]) So sagt z. B. Dernburg[16]), der Kontokorrentvertrag sei eine besondere Art des Krediteröffnungsvertrages, nämlich ein gegenseitiger. Zur Begründung dieser Meinung ist nicht zuletzt auf die Kontokorrentrechnung (und zwar die Kolonnenrechnungsmethode vgl. S. 24 Anm. 1) hingewiesen worden, die ergebe, daß alle Posten, sogar diejenigen, denen eine Bargeldüberweisung zu Grunde liegt,

---

[12]) Creizenach a.a.O. 1873 S. 15 ff.

[13]) So Jessenberger S. 19; Mohr, S. 45, der auf Endemann in Grünh. Zeitschr. IV, S. 64 verweist, wo zutreffend hervorgehoben wird: Der Depositenempfänger will und braucht sich keinen Kredit zu erwerben; er hat Kredit, denn sonst würde ihm der Deponent nicht unangesprochen seine Gelder anvertrauen.

[14]) Vgl. Greber, S. 26; Mohr, S. 53; Jessenberger S. 20; Theußner, S. 15.

[15]) So Grünhut in seiner Zeitschr. Bd. III S. 490.

[16]) Dernburg, Preuß. Privatrecht, II, § 179 S. 500.

gleichmäßig verzinst werden. Dieser Umstand ließe keinen Zweifel aufkommen, daß eine gleichzeitige gegenseitige Kreditgewährung durch den Kontokorrentvertrag beabsichtigt sei. — Die Unhaltbarkeit dieser Theorie ist häufig dargetan worden; sie folgt schon aus der Widersinnigkeit einer Vereinbarung, nach der jeder dem anderen Kredit zu geben verpflichtet ist, d. h. jeder dem anderen verschaffen muß, was keiner von ihnen hat und jeder selbst braucht[17]). Die Verpflichtungen würden sich doch im Effekt aufheben. Wenn dagegen ausgeführt wird[18]), eine derartige Vereinbarung sei nicht widersinnig, weil nach ihr der Kredit doch nicht gleichzeitig gewährt zu werden brauche, höchstens könne sie durch einen böswilligen, in Anspruch genommenen Kontrahenten, der zur selben Zeit Kredit verlange, praktisch undurchführbar gemacht werden, so ist dem nicht zuzustimmen. Die Verpflichtung zur Kreditierung, d. h. zur Bereitstellung wäre ohne Zweifel immer eine gleichzeitige. Im übrigen wird dabei verkannt, daß falls je nach Bedürfnis bald dem einen bald dem anderen Kredit gegeben wird, tatsächlich ja nur ein Teil kreditiert und von einer gegenseitigen Kreditgewährung nicht mehr die Rede sein kann. Der Kontokorrentvertrag kann daher nicht als ein gegenseitiger Krediteröffnungsvertrag bezeichnet werden.

Demgegenüber zeigt schon die von Greber entwickelte Theorie, die das Wesen des Kontokorrentvertrages in einem bedingten gegenseitigen Kreditversprechen sieht, einen erheblichen Fortschritt. Zwar stellt sich auch nach Greber (a.a.O. S. 41) das Kontokorrent als ein Kreditgeschäft dar, jedoch hebt er im schärfsten Gegensatz zu den bisher geschilderten Kredittheorien zutreffend hervor, daß es nicht Sache des Kontokorrentvertrages sei, Verbindlichkeiten zu erzeugen, daß dieser vielmehr ein Objekt, nämlich die Forderungen der Vertragsteile, voraussetze, um sie alsdann zu modifizieren. Greber führt u. a. aus (S. 37):

> „Durch den Kontokorrentvertrag sollen also die Parteien nicht ohne weiteres verpflichtet sein, sich Kredit zu gewähren; er schafft diese Verpflichtung nur dann, wenn wirklich Stoff vorhanden ist, an welchem die Kreditgewährung ausgeübt werden kann, d. h. wenn Forderungen entstanden sind, die in den Kontokorrentnexus hineingehören."

Nach Greber ist also der Kontokorrentvertrag ein Vertrag mit bedingter Wirkung, da nämlich Verbindlichkeiten erst entstehen müssen. In dieser richtigen Feststellung beruht die besondere fortschrittliche Bedeutung der Ansicht Grebers. Sie widerlegt treffend alle bisher angeführten Kredittheorien. Greber legt weiter dar, der Kontokorrentvertrag wirke auf die aus den einzelnen Verträgen entstehenden Verbindlichkeiten wie ein pactum de non petendo, denn der Kontokorrentvertrag ersetze den besonderen Abschluß von Stun-

---

[17]) Vgl. Mohr S. 62.
[18]) So Kiefersauer S. 19; v. Hartmann S. 20; Bode, S. 26.

dungsverträgen, und in der Stundung der einzelnen Forderungen liege die Kreditgewährung. Seiner Folgerung, das Wesen des Kontokorrentvertrages erschöpfe sich in dieser bedingten negativen Kreditgewährung, stehen aber zahlreiche Bedenken entgegen.

Es wird demgegenüber zunächst behauptet, das Wesen des Kontokorrentvertrages könne niemals in einer durch Stundung der Einzelforderung bewirkten negativen Kreditierung bestehen. Eine Stundung würde überhaupt nicht vereinbart, da in dem generellen Hinausschieben der Fälligkeit der später entstehenden Forderungen lediglich eine Befristung derselben liege.[19]) Andere wiederum meinen, daß durch die im Kontokorrentvertrag liegende Stundung eine Kreditierung nicht bewirkt werde. Einerseits wird dargelegt, die gemäß § 355, 3 HGB jederzeitige Kündbarkeit des Kk stünde der Annahme einer Kreditierung entgegen.[20]) Mohr aber behauptet, in der Stundung einer Forderung sei nicht notwendigerweise eine Kreditgewährung zu erblicken; die Stundung könne z. B. ein Depositengeschäft darstellen oder auch lediglich auf das Interesse des Gläubigers zurückzuführen sein (a.a.O. S. 45). Nach richtiger Ansicht ist eine Stundungsabrede bezüglich der entstehenden Forderungen im Kontokorrentvertrag enthalten. Das bedeutet jedoch keineswegs, daß der Kern des Kk in dieser — mithin in einer bedingten negativen Kreditierung — liegt. Mit Recht weist Mohr darauf hin, daß auch eine Stundung vorstellbar ist, die lediglich der Ermöglichung einer bestimmten Art und Weise der Tilgung der gegenseitigen Forderungen dient. Die Stundung kann nicht als das Wesen des Kk. bezeichnet werden. Sie bezweckt ausschließlich zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs das Hinausschieben der Tilgung der gegenseitigen Forderungen. Die Ansicht Grebers ist unvereinbar mit dem Bankkontokorrent und dem Kk. im offenen Kredit, weil hier die entstehenden Forderungen teilweise schon auf Grund eines Krediteröffnungsvertrages gestundet sind. Eine doppelte Kreditierung derselben Forderungen wäre aber eine Sinnlosigkeit. Auch der Kontokorrentverkehr im offenen Depot steht ihr entgegen, da im Depositenverkehr eine Kreditierung doch nicht stattfindet.[21])

1. Die Kredittheorien verkennen das wirkliche Wesen des Kk. Einerseits leiten die Schriftsteller ihre Ansichten fast ausschließlich vom Kk. im Bankverkehr ab und identifizieren dasselbe mit dort vorkommenden Kreditgeschäften. Ihre überzeugendste Widerlegung finden sie durch Greber, der nachweist, daß der Kontokorrentvertrag keine Verpflichtungen zum Abschluß von Rechtsgeschäften schafft, sondern gerade Rechtsverbindlichkeiten für seine Wirkung voraussetzt und daß die in der Form des Kk. gewährten Kredite lediglich auf die vom Kontokorrentvertrag unabhängigen Nebenabreden zu-

[19]) Vgl. Breuer, S. 13; Bode, S. 32, 183; und S. 31, 32 d. A.
[20]) So Jessenberger S. 24; v. Hartmann, S. 61.
[21]) Vgl. Mohr, S. 64 und oben S. 13 Anm. 1.

rückzuführen sind. Greber selbst hat aber wiederum den allen Kredittheorien zugrunde liegenden Gesichtspunkt — beim Eingehen des Kontokorrentverhältnisses komme es den Parteien vornehmlich darauf an, gegenseitig wirtschaftliche Güter zu geben und zu empfangen — in den Vordergrund gerückt. Wenn Greber den Kontokorrentvertrag als ein bedingtes gegenseitiges Kreditversprechen zu konstatieren sucht und das wesentliche in einer in der Stundung der entstehenden Forderungen liegenden Krediterteilung sieht, so scheint er über dem Kk. im Warenverkehr den im Bankkontokorrent häufig vorkommenden Depositenverkehr übersehen zu haben. Der Depositenverkehr im Kk. gibt die Gewißheit, daß die Kredittheorien in ihrer Gesamtheit verfehlt sind. Bei der Betrachtung des Wesens des Kk. kann daher nur davon ausgegangen werden, daß es den Parteien bei Abschluß des Kontokorrentvertrages vornehmlich auf die Verrechnung ihrer aus der Geschäftsverbindung hervorgehenden Verbindlichkeiten ankommt. Diesem Gesichtspunkt hat schon Kemmer (a.a.O. S. 54, 82) weitgehend Rechnung getragen. Nach ihm ist der Kontokorrentvertrag eine zeitlich begrenzte Verzichtleistung der Parteien auf Geltendmachung ihrer Forderungen sowie die Uebereinkunft, über diese Verbindlichkeiten nach Ablauf einer bestimmten Zeit in der Weise abzurechnen, daß der etwa sich ergebende Ueberschuß die alleinige Forderung aus dem ganzen Rechtsverhältnis bilden soll.

Je mehr die Wirtschaft zur giralen Zahlung überging, umsomehr haben die Kredittheorien auch an Bedeutung verloren. Das Reichsgericht, das dem Kontokorrentvertrag noch im 18. und 22. Bande als einen auf gegenseitige Kreditgewährung gerichteten Vertrag bezeichnet hatte, spricht im Bande 56 (S. 24) nur noch vom Kk. als einem Aufrechnungsvertrag. In einer von Gruchot veröffentlichten Entscheidung (Bd. 54, 407 ff.) legt es bereits dar, daß der durch die Entscheidung im Band 22 herausgearbeitete Grundsatz für § 355 HGB. nicht mehr zutreffe. Schon wegen der gemäß § 355 HGB. jederzeitigen Kündbarkeit der laufenden Rechnung könne es auf eine gegenseitige Kreditierung nicht ankommen. Die in der Wirtschaft immer häufigere Anwendung der giralen Zahlung hat dann auch den Anlaß gegeben, das Wesen des Kk. in einem modernen Zahlungsgeschäft zu suchen.

III. Man sah sein Wesen in dem Uebereinkommen zweier in Geschäftsverbindung stehender Personen, ihre Forderungen nach Ablauf einer gewissen Zeit auf bestimmte Art und Weise zu verrechnen und so zu ermitteln, wer letztlich Gläubiger bezw. Schuldner sein wird. Man ist sich nunmehr darin einig, daß das Wesen des Kk. in einer Verrechnung zu suchen ist. Gegenstand eines lebhaften Streites blieb jedoch die Frage nach der Art und Weise sowie der Zeit, in der sich die Verrechnung der gegenseitigen Forderungen vollzieht.

1. In der Erkenntnis, daß der Kontokorrentvertrag einen Tilgungsvertrag darstellt, ist u. a. der Versuch unternommen worden, den-

selben auf eines der Tilgungsmittel des Bürgerlichen Gesetzbuches zurückzuführen. Müller-Gumperda und Fischer meinten, die Grundlage des Kk. sei die Erfüllung, indem sie in allen Leistungen und Gegenleistungen eine Zahlung im Sinne von „solutio" erblickten, glaubten sie, es handele sich im Kk. um eine besondere Art vertragsmäßiger Erfüllung. Diese Theorie ist jedoch juristisch unhaltbar. Unter Erfüllung kann nur die Erbringung der geschuldeten Leistung im Hinblick auf das Schuldverhältnis verstanden werden. Von einer Erfüllung in diesem Sinne ist aber bei Leistungen im Kk. nicht zu sprechen, da für sie gerade charakteristisch ist, daß sie nicht als Gegenleistung für bestimmte Posten anzusehen sind. (unten S. 25/26 d. A.)

2. Bedeutsamer dagegen ist die Theorie, die das Wesen des Kk. in einer in ihm erfolgenden Novation erblickt. Vor der Erörterung derselben sei zunächst einiges über den Begriff der Novation und ihre Stellung im geltenden Recht gesagt.

Novation bedeutet die vertragsmäßige Aufhebung einer Forderung durch Begründung einer neuen, welche auf dasselbe Ziel gerichtet ist. Vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus gesehen handelt es sich hierbei um eine Umwandlung der alten Forderung in eine neue, nicht aber um eine Neuschöpfung. Juristisch liegt eine Tilgung der bisherigen Obligation durch Begründung einer neuen vor, die an deren Stelle tritt. Hierin besteht eigentlich das Wesen der Novation, denn durch die Tilgung der alten Forderung kann auf sie selbst nicht mehr zurückgegriffen werden. Die Voraussetzung der Novation ist einerseits das Bestehen einer älteren Obligation, andererseits die Entstehung einer neuen.[22]) Das moderne bürgerliche Recht kennt die Novation als ein besonderes Institut nicht. Die Motive zum Entwurfe des BGB. (II. Bd. S. 77) sahen von der Aufnahme der Novation ab, weil ein Bedürfnis in Anbetracht der Zessionsvorschriften sowie des Instituts der Schuldübernahme für sie nicht besteht. Die Frage, ob man sich trotz der Ausführungen der Motive im geltenden Recht überhaupt der Novation bedienen darf, wird von der Literatur — abgesehen von wenigen Ausnahmen[23]) — schon mit Rücksicht auf das bestehende Prinzip der Vertragsfreiheit bejaht.[24])

Nach der sogenannten Novationstheorie erweist sich der Kontokorrentvertrag als die Vereinbarung einer Novation, durch die die Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen erzielt wird. Da der gewöhnliche Kontokorrentvertrag eine Novationsabrede jedoch nicht ausdrücklich enthält, wird der animus novandi der Kontrahenten vermutet. Meinungsverschiedenheiten bestehen aber hinsichtlich der

---

[22]) Vgl. Sohm, Institutionen, 17. Aufl., § 78 S. 486; Dernburg, Pandekten, II. Bd., 3. Aufl., S. 673/675.

[23]) Kohler, Bürg. Recht II, S. 183.

[24]) Dernburg, Bürg. Recht, II, 1901, S. 270; Planck, 3 zu § 364; Komm. v. RGR. 1 zu § 364; Oertmann, Vorbem. 3 zu §§ 780, 782 u. a.

Frage, in welchem Zeitpunkt dem Parteiwillen entsprechend die Novation erfolgt.

Es ist heute anerkannt, daß im Augenblick der Einstellung der einzelnen Forderungen in das Kk. keine Novation eintritt. Für diesen Zeitpunkt kann der Novationswille nicht vermutet werden. Den Parteiinteressen entspricht es nicht, daß die Forderungen mit der Einstellung untergehen, und damit die für die Forderungen bestellten Sicherheiten sowie sämtliche aus den ursprünglichen Rechtsgeschäften ergebenden Einreden (z. B. Wandlungs- und Minderungsrechte) verloren gehen. Diese Gesichtspunkte allein rechtfertigen den Schluß, daß die Parteien durch die Kontokorrentvereinbarung keine Veränderung der juristischen Natur ihrer beiderseitigen Rechtsgeschäfte wollen.[25]) Die einzelnen Forderungen sollen vielmehr Posten aus einem Kauf- oder Darlehnsgeschäft etc. bleiben, sodaß die Einreden bis zur vollzogenen Abrechnung erhoben werden können.

Bestritten ist jedoch — selbst noch im neueren Schrifttum —, ob mit dem Kontokorrentvertrag die novierende Wirkung des Vortrages des Saldos auf neue Rechnung vereinbart wird. Die Ansicht, die diesen Standpunkt vertritt[26]), geht von der irrigen Annahme aus, daß der sich am Rechnungsschluß ergebende Saldo ein Konglomerat von Resten, der durch die Verrechnung nicht völlig getilgten Forderungen sei. Nach Cosack ist im Kontokorrentvertrag der Novationswille der Konkokorrentisten für den Zeitpunkt des Saldovortrags zu vermuten, weil sonst die Zerlegbarkeit des jeweils vorgetragenen Saldos zu Unzuträglichkeiten führen könnte. Diesen Ausführungen kann nicht zugestimmt werden. Der sich jeweils am Ende der Rechnungsperiode ergebende Saldo ist nämlich tatsächlich, wie auch rechtlich, auf Grund der Anerkennung eine einheitliche, unzerpflückbare Forderung (vgl. unten S. 27, 34, 35, 44), sodaß der Vortrag desselben auf die neue Rechnung nichts weiter bedeuten kann, als die Einstellung der ersten Forderung in die neue Periode.

Für das Vorliegen einer Novationsabrede innerhalb des Kontokorrentvertrages sprechen tatsächlich zahlreiche Momente. Als Zweck des Kk. ist die größtmöglichste Vereinfachung des Geschäftsverkehrs zweier Personen festgestellt worden. Schon aus diesem Gesichtspunkt läßt sich der Novationswille der Parteien vermuten. Wie oben dargelegt, sollen zur Vermeidung der Barzahlung der Forderungen die beiderseitigen Ansprüche durch Verrechnung, d. h. durch Aufrechnung (unten S. 21) getilgt werden. Die Aufrechnungsabsicht der Kontokorrentisten ist ein Teil des Vertrages. Ist nun eine

[25]) Zutreffend RG. 32,90: „Der Kontokorrentvertrag bezweckt weder noch bewirkt er eine Aenderung der juristischen Eigentümlichkeit der Rechtsverhältnisse, sondern betrifft nur die Art und Weise, wie die einzelnen Forderungen und Gegenforderungen getilgt werden sollen." Ebenso Staub, N. 20 § 355; Düringer-Hachenburg, N. 33 zu § 355; Kemmer, S. 66.

[26]) So Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 1900, I, § 69; ebenso Ruttkowsky, S. 36 ff., insbes. S. 43.

der beiden Seiten größer als die andere, so können durch die erfolgende Aufrechnung die beiderseitigen Forderungen nicht völlig getilgt werden. Der nach der Anerkennung der Aufrechnung verbleibende Rest kann dem Parteiwillen entsprechend aber nichts anderes als eine neu geschaffene Forderung darstellen, die mit dem Anerkenntnis Bestand erhält. Anderenfalls wäre dieser Rest ein Konglomerat von restlichen Forderungen, dessen Zusammensetzung sich in einer Vielzahl von Fällen kaum oder wenigstens nur unter erheblichen Schwierigkeiten nachweisen ließe. Ebenso gestattet der Wortlaut des Gesetzes die Annahme, daß im Kontokorrentvertrag eine Novationsvereinbarung liegt. Nach § 355 HGB. werden die in das Kontokorrent eingestellten Forderungen durch Verrechnung und Feststellung des Ueberschusses ausgeglichen. Ausgleichung bedeutet hier keinesfalls Kompensation, denn diese liegt in dem Wort Verrechnung. Unter „ausgeglichen werden" ist nichts anderes zu verstehen als die Tilgung und Beseitigung der restlichen Forderungen[27]). Der bei den Parteien zu vermutende Wille richtet sich demnach auf die restlose Beseitigung ihrer Verbindlichkeiten durch Neuschaffung einer einheitlichen Schlußforderung, dem Saldo.

Da die Faktoren der im Kk. stattfindenden Aufrechnung die durch das Zusammenzählen der auf jeder Seite gutgeschriebenen Posten ermittelte Abschlußsummen sind, mißt Regelsberger[28]) schon der Bildung der Abschlußsummen novatorische Wirkung zu. Die Zusammenzählung der auf beiden Seiten vorhandenen Posten wird aber nur aus rechnerischen Gründen vorgenommen. Ihr kann als einem rein rechnerischen Akt die Bedeutung einer Novation nicht zukommen. Die Forderungen auf jeder Seite bilden allerdings eine Einheit, womit jedoch nicht gesagt ist, daß die Parteien mit dem Zusammenschluß derselben eine Novierung beabsichtigen. Die Aufrechnung im Kk. wird erst mit der Anerkennung des Ueberschusses vollzogen (unten S. 25 ff.). Es ist daher nicht anzunehmen, daß die Kontrahenten schon vor der vollzogenen Abrechnung, vom Augenblick der Feststellung der Abschlußsummen an, ein Zurückgreifen auf die einzelnen Posten unmöglich machen wollen. Dies zeigt schon die Saldofeststellungsklage, die auf die einzelnen in das Kk. gehörigen Forderungen zu stützen ist, und nicht etwa — wie es nach Regelsberger sein müßte — auf die beiden Abschlußsummen. (Vgl. unten S. 34 Anm. 1.)

Dem Willen und den Interessen der Parteien entsprechend kann die Novation nur mit der Anerkennung des Saldos erfolgen.[29]) Allerdings kommt einem Anerkenntnis nicht schlechthin eine novatorische Wirkung zu. Für die novatorische Bedeutung des Saldoanerkenntnisses sprechen aber zahlreiche Gründe. Durch die Novierung des

[27]) Mohr, S. 72, 73.

[28]) In Jher. J. 46, 12 ff.

[29]) Vgl. Staub, N. 28 zu § 355; Düringer-Hachenburg, N. 42 zu § 355; Bode, S. 59; Klapp, S. 13; RG. 76, 333; 83, 404; Greber, S. 125.

Restes der im Wege der Aufrechnung nicht völlig getilgten Forderungen erreichen die Kontrahenten die völlige Tilgung ihrer beiderseitigen Forderungen und somit die größtmöglichste Vereinfachung ihres Geschäftsverkehrs. Auch der Wortlaut des § 356 HGB. rechtfertigt die Annahme, daß die Kontrahenten die novatorische Wirkung des Saldoanerkenntnisses beabsichtigen, denn dort heißt es: „Der Gläubiger wird durch die Anerkennung des Rechnungsabschlusses nicht gehindert, sich aus den Sicherheiten zu befriedigen" und nicht etwa: „wird durch die Saldoziehung nicht gehindert." Die Gegner der oben vertretenen Ansicht[30]) berufen sich allerdings gerade auf § 356 HGB. Sie behaupten, das Gesetz zeige deutlich, daß im Kk. eine Novation überhaupt nicht erfolgen könne; denn eine solche würde notwendig den Untergang der für die Forderungen bestellten Sicherheiten zur Folge haben. § 356 HGB. aber spreche ausdrücklich von dem Fortbestand derselben. Ebenso meinen sie, § 355 HGB. hätte die Verzinslichkeit des Saldos nicht hervorzuheben brauchen, wenn das Gesetz von der novierenden Wirkung des Saldoanerkenntnisses ausgegangen wäre.

Die §§ 355, 356 HGB. können beide nur als Zugeständnisse an die praktische Wirtschaft bezeichnet werden. Soweit vom § 355 HGB. die Verzinsbarkeit des Saldos hervorgehoben wird, sollten nur jegliche Zweifel über die Frage der Zinsfähigkeit des Saldos behoben werden. § 356 HGB. findet seine Rechtfertigung in der vor dem HGB. herrschenden Auffassung, die Anerkennung des Saldos enthalte eine Novation. Wenn durch ihn der Fortbestand der Sicherheiten über die Anerkennung des Rechnungsabschlusses hinaus angeordnet wird, so widerspricht dies keineswegs der Annahme einer im Anerkenntnis liegenden Novation. Erfolgte nämlich im Kk. bei der Saldierung keine Novation, so wäre § 356 doch völlig überflüssig. Diese Vorschrift ist nur als Ausnahmebestimmung anzusehen, die den praktischen Bedürfnissen Rechnung trägt. Juristisch betrachtet stellt sie nichts anderes dar, als eine gesetzliche Forderungsauswechselung, d. h. den gesetzlich angeordneten Uebergang der Sicherheiten auf den jeweiligen Saldo. § 356 HGB. spricht daher mehr für als gegen die Annahme einer im Saldoanerkenntnis enthaltenen Novation.

Der Ansicht, daß die Parteien mit der Anerkennung des Ueberschusses eine Novation erstreben, sind ferner die Fälle der sogenannten toten Bilanz[31]) entgegengehalten worden. Man hat nämlich behauptet, bei den Parteien sei ein animus novandi schon deswegen nicht zu vermuten, weil sie nicht wüßten, ob sich überhaupt ein Objekt für die Novation ergeben wird. Mit diesem Argument kann aber die dargelegte Ansicht nicht widerlegt werden. Allerdings kann im Falle der toten Bilanz keine Novation eintreten.[32]) Der Novations-

[30]) Vgl. Kiefersauer, 28, 49, 96, 99; Deuß, S. 83 u. a.

[31]) Das sind die Fälle, in denen die Forderungen der beiden Seiten gleich groß sind, sodaß kein Ueberschuß verbleibt.

[32]) a.M. Bode, S. 78.

wille ist aber trotzdem grundsätzlich zu vermuten, da meistens bei der Aufrechnung ein Ueberschuß verbleiben wird. Bleibt ausnahmsweise kein Ueberschuß, so hat eben die Novierungsabsicht der Kontrahenten keine Wirkung. Eine weitere Schlußfolgerung lassen die Fälle der toten Bilanz nicht zu.

In dem Kontokorrentvertrag liegt demnach die Vereinbarung der restlosen Beseitigung der beiderseitigen Forderungen durch eine mit dem Saldoanerkenntnis erfolgende Novation. Diese Novationsabrede allein macht aber nicht das Wesen des Kk. aus. Staub, als eifrigster Vertreter der Novationstheorie, behauptet zwar[33]), die Vereinbarung einer am Schluß der Rechnungsperiode vorzunehmenden Novation sei geradezu der Grund und der einzige Inhalt des Kontokorrentvertrages. Hierbei übersieht er jedoch neben der Novation bestehende Elemente, deren Einfluß so erheblich ist, daß sie bei der Frage der juristischen Natur des Kk. nicht übergangen werden können.

3. Im Kontokorrentvertrage treffen die Parteien entsprechend § 355 HGB. die Abrede, die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen zu verrechnen. Die Verrechnungsabrede stellt sich nach allgemeiner Ansicht als eine Vereinbarung einer Aufrechnung der beiderseitigen Forderungen dar. In dieser Aufrechnungsabrede ist vielfach die juristische Natur des Kk. gesehen worden. Hierbei haben aber bis in die neueste Zeit die Fragen, in welcher Art und in welchem Augenblick sich die Aufrechnung vollzieht, verschiedene Beurteilung gefunden.

Die auf Vertrag beruhende gegenseitige Aufrechnung, um die es sich im Kk. handelt, ist weder ausdrücklich noch stillschweigend geregelt. Die Vorschriften der §§ 387—396 BGB. betreffen lediglich die einseitige gesetzliche Aufrechnung.[34]) An der Zulässigkeit eines gegenseitigen Aufrechnungsvertrages kann aber nicht gezweifelt werden, und es bestehen auch nur Meinungsverschiedenheiten über die juristische Konstruktion desselben.

Obwohl die BGB.-Vorschriften über die Aufrechnung sich ausschließlich auf die Fälle der einseitigen gesetzlichen Aufrechnung beziehen, wird von namhaften Juristen[35]) die Ansicht vertreten, im Kk. vollziehe sich am Periodenende die Aufrechnung entsprechend der §§ 396, 366 Abs. 2 BGB. (Die Theorie der verhältnismäßigen Aufrechnung). Da der gewöhnliche Vertragsinhalt die Bevorzugung einzelner Forderungen bei der Aufrechnung nicht kennt, gehen die Vertreter der obigen Ansicht von der Absicht der Parteien aus, alle Forderungen gleichmäßig an der Aufrechnung teilnehmen zu lassen.

---

[33]) Staub, N. 2-6 zu § 355.

[34]) So v. Staudinger, Vorbem. 2 u. 3 zu § 387; Planck, Vorbem. 1 zu § 387.

[35]) So z. B. Greber, S. 103 ff.; insbes. 104; Düringer-Hachenburg, 3. Aufl. N. 39 zu § 355.

Von Interesse dürften hier die Ausführungen Grebers auf S. 104 sein:

> „Rechtlich ist jeder Kontokorrentartikel bestimmt, jeden Posten der Gegenseite zu tilgen. Arithmetisch ist dieser Satz undurchführbar. Dem Prinzip wird aber die Kontokorrentaufrechnung dadurch möglichst gerecht, daß diejenige Seite, welche die geringere Summe im Vergleich zur anderen aufweist, auf die Gegenseite in der Weise einwirkt, daß die letztere hinsichtlich aller einzelnen Artikel um so viel gemindert wird, als das Verhältnis der Seite, für welche der Passivsaldo resultiert, zur anderen ausmacht."

Besondere Bedeutung kommt der Theorie der verhältnismäßigen Aufrechnung in den Fällen zu, in denen in der Rechnung auf der größeren Seite teils wirksame, teils klaglose Verbindlichkeiten vorhanden sind (unten S. 36 u. 37). Für diese Fälle nehmen auch grundsätzliche Gegner die verhältnismäßige Aufrechnung an.[36]) Soweit diese Theorie vornehmlich auf der Anwendbarkeit der §§ 396, 366 BGB. beruht, muß entgegengehalten werden, daß sich die Vorschriften der § 387 ff. BGB. ausschließlich auf die einseitige Aufrechnung beziehen. Es darf nicht übersehen werden, daß der immer gleich gehandhabte Kontokorrentverkehr wesentlich älter als das BGB. ist und die Bestimmung des § 366, II BGB. auch nicht dem gemeinen Recht entstammt[37]), sodaß die Vorschriften der §§ 396, 366, II BGB. nicht als Grundlage der Kontokorrentaufrechnung bezeichnet werden können.[38]) In Anbetracht des den Aufrechnungsvorgang nicht klärenden gesetzlichen Vertragsinhalts kann der beabsichtigte Vorgang der Aufrechnung nur dem Zweck des Kk. entnommen werden. Die verhältnismäßige Aufrechnung stellt sich eigentlich als eine Einzelaufrechnung der beiderseitigen Forderungen dar. Eine solche steht aber der von den Parteien erstrebten Vereinbarung ihres Geschäftsverkehrs entgegen. Die Absicht der Kontokorrentisten geht sicherlich nicht dahin, die beiderseitigen Forderungen als solche einander gegenüberzustellen, sie sodann nur zum Teil zu tilgen und einzelne Forderungswerte übrig zu lassen, sondern auf eine möglichst umfassende und einfache Aufrechnung ihrer Forderungen. Die Fälle, in denen die größere Seite aus gültigen und klaglosen Forderungen besteht, zeigen auch gerade bei Anwendung der verhältnismäßigen Aufrechnung ebenso unbillige wie komplizierte Ergebnisse. Dieser letzte Gesichtspunkt hat neuerdings das Reichsgericht (132, 218 ff.) zur Aufgabe der im 56. und 59. Bande vertretenen Auffassung, im Kk. finde eine verhältnismäßige Aufrechnung statt, veranlaßt (unten S. 36 u. 37).

Zur Unanwendbarkeit der Tilgungsregeln des BGB. auf das Kontokorrentverhältnis bekennt sich auch die Lehre einer im Kk.

---

[36]) Vgl. Staub, 12., 13. Aufl. N. 31 zu § 355; RG. 56, 24; 59, 193.

[37]) Jessenberger gibt auf S. 12, 13 hierfür den unwiderlegbaren Beweis.

[38]) Die Anwendbarkeit der §§ 396, 366 BGB. wird ferner abgelehnt von Brinkmann, S. 29; Bode, S. 115—116; RG. 132, 221 usw.

stattfindenden fortlaufenden Tilgung der beiderseitigen Ansprüche und Leistungen. Allerdings beruht diese ebenso wie die angeführte Ansicht auf der Annahme einer im Kk. erfolgenden Einzelaufrechnung. Die Vertreter der Ansicht der fortlaufenden Tilgung[39]) sehen im Kontokorrentvertrag ein Uebereinkommen der Geschäftsfreunde, die künftig entstehenden Forderungen schon während des Laufs der Periode — sobald sie nämlich fällig und somit aufrechenbar gegenüberstehen — aufzurechnen. Nach ihnen erfolgt im Augenblick der Einstellung einer Gegenforderung bzw. bei deren Fälligkeit die Aufrechnung mit der jeweils ältesten Forderung, wobei es gleichgültig sein soll, ob so eine oder mehrere Forderungen auf einmal und ob die jüngste Forderung ganz oder teilweise getilgt wird. Die Zahlungen sollen, soweit der Leistende Geld schuldet, die sofortige Tilgung der betreffenden Verbindlichkeit herbeiführen. Den Unterschied zum Tilgungsvorgang nach den allgemeinen Imputationsvorschriften erblicken sie darin, daß die entstandenen Zinsen erst am Periodenschluß mit dem Kapital verrechnet werden. Die Anhänger der stetigen Tilgung suchen ihre Lehre mit der Behauptung zu rechtfertigen, im kaufmännischen Verkehr hielten sich die Parteien, sobald Soll und Haben sich ausgleichen, für befriedigt. Für einen Kaufmann sei es unvorstellbar, daß aufrechenbar gegenüberstehende Forderungen und Forderungen auf die Barzahlung erbracht worden seien, nicht getilgt sein sollen. Zum Beweise wird vielfach ein Gutachten der Handelskammer Frankfurt a. M. aus dem Jahre 1868 angeführt, in dem es heißt:

> „Das Wesen des Kontokorrentverhältnisses besteht ja eben darin, daß die Posten im Soll und Haben beständig balancieren — eine Reihe von Kompensationen bilden, deren Resultat der Saldo ist. Jene Balancierung tritt aber nicht etwa mit solchem Abschluß ein, sondern wirkt als Kompensation und Ausgleichung auch während des Laufs der Rechnung."[40])

Ebenso wird zum Nachweis, daß der kaufmännische Verkehr mit einer fortlaufenden Tilgung im Kk. rechnet, auf die Staffelrechnungsmethode hingewiesen[41]). Diese stelle nicht nur eine Rechnungsform, sondern das Abbild eines Kontokorrentvertrages dar und zeige als solches, daß eine Aufrechnung sich im Augenblick des Gegenübertretens fälliger Forderungen vollziehe[42]). Wenn die Anhänger der

---

[39]) Vgl. Theusner, S. 33; Brinkmann, S. 32 ff., insb. 37; Mohr, S. 108; v. Schlieben, S. 17; Jessenberger, S. 13/14.

[40]) Zitiert von Jessenberger, S. 14.

[41]) Bei der Staffelrechnungsmethode werden die einzelnen Debet- und Kredit-Posten nach der Reihenfolge, in welcher sie fällig werden, bzw. anfallen, untereinander in die Rechnung eingesetzt. Bei Eintritt eines jeden neuen Postens wird der Saldo gezogen. Aus dem an erster Stelle eingesetzten Posten und aus den später sich ergebenden Saldi werden unter Zuhilfenahme der Zinszahlen bis zum Eintritt eines neuen Postens, bzw. bis zum Rechnungsabschluß für den jeweiligen Gläubiger die Zinsen berechnet.

[42]) So Mohr, S. 22; Jessenberger, S. 15.

Ansicht der stetigen Aufrechnung den Theorien, die Aufrechnung erst am Periodenende eintreten lassen, gerade entgegenhalten, daß sie zu Unrecht auf einer Rechnungsart, und zwar der Kolonnenrechnungsmethode[43]) aufbauen, so kann ihnen doch selbst der Vorwurf nicht erspart bleiben, die Rechnungsform der Staffelmethode mindestens überschätzt zu haben.

Der von Mohr (S. 16—22) geführte Beweis, daß die Kolonnenmethode lediglich eine bequemere Art der Staffelmethode darstellt, ist nicht zu widerlegen. Die Kolonnenrechnung kann tatsächlich nicht maßgebend sein. Darüber hinaus ist aber auch die Unmaßgeblichkeit der Staffelmethode festzustellen, denn die rein rechnerischen Vorgänge können keine Beweise für den Willen der Parteien enthalten. Eine Buchführungspflicht wird durch den Kontokorrentvertrag nicht begründet, daher kann einer Rechnungsführung keine andere Bedeutung zukommen als die einer Gedächtnishilfe der Parteien zur Feststellung des zahlenmäßigen Ergebnisses. Selbst wenn aber die Staffelrechnung als Abbild des Parteiwillens in Frage käme, so spräche die Berechnung der Zinsen sowie deren Verrechnung mit den Kapitalbeträgen in der Staffelmethode gerade gegen eine fortlaufende Tilgung. Hierüber kann man sich nicht mit der Behauptung hinwegsetzen, in der Zinsverrechnung liege das Eigentümliche des Kk., denn die Verzinslichkeit der Forderungen ist kein Essential des Kontokorrentvertrages.

Soweit die Lehre der laufenden Tilgung ausschließlich auf den Willen der Kontrahenten zurückgeführt wird, wird den Geschäftsfreunden ein Vertragswille unterschoben, der nicht im geringsten mit den von ihnen erstrebten Zielen in Einklang zu bringen ist. Das Kk. soll den Parteien die Möglichkeit geben, sich während einer bestimmten Zeit nicht um die einzelnen Verbindlichkeiten kümmern zu müssen. (Vgl. hierzu Greber, S. 22.) § 355 HGB. zeigt, daß die Verrechnung der Forderungen und die Feststellung des Ueberschusses periodisch zu erfolgen hat. Die größtmöglchste Vereinfachung der Geschäftsbeziehungen würde aber ohne innere Notwendigkeit durch ein Auseinanderreißen der Verrechnung und der Saldofeststellung gerade verhindert werden. Die Verrechnung und die Ueberschußfeststellung lassen sich am Periodenende mit einem Schlage erledigen und zwar am einfachsten durch die Vornahme einer Gesamtkompensation. Es ist daher zu vermuten, daß die Parteien eine Aufrechnung schon während des Laufs der Periode und zwar in der Weise, daß die ein-

[43]) Die Kolonnenrechnungsmethode hat zwei Variationen. Die progressive und die retrograde Methode. Bei der ersteren werden die Posten jeweils im Debet und im Kredit in der Reihenfolge, in der sie sich ergeben, untereinandergesetzt und aus jedem vom Verfalltage bis zum Abschlußtage Zinszahlen berechnet. Diese werden unter sich saldiert und der sich aus dem Saldo zu berechnende Zins wird auf der Seite eingesetzt, auf der die meisten Zinszahlen sind. Darauf werden sämtliche Posten auf der Debet- und Kreditseite addiert, sodann wird die kleinere Summe von der größeren subtrahiert, woraus sich der Saldo ergibt.

zelnen Forderungen zueinander in Beziehung zu setzen sind, nicht mit dem Kontokorrentvertrag vereinbaren. Von den Anhängern der stetigen Tilgung ist selbst hervorgehoben worden[44]), daß diejenigen Theorien, welche die Aufrechnung zwischen den Einzelposten vollziehen, zwar als die natürlicheren den Vorzug verdienen, jedoch an unnatürlicher Kompliziertheit kranken. Dies zeigt sich insbesondere in der Sonderverrechnung der Zinsen mit den Kapitalbeträgen, die trotz der Verrechnung der beiderseitigen Forderungen während der Periode erst am Rechnungsschluß erfolgt. Ebenso verursacht die fortlaufende Aufrechnung der neu eintretenden Forderungen mit der jeweils ältesten Gegenforderung erhebliche Schwierigkeiten in den Fällen, in denen der letzte Zwischensaldo aus mehreren Forderungsposten besteht[45]).

Da die Geschäftsfreunde den Kontokorrentvertrag vornehmlich zur Vereinfachung ihres Geschäftsverkehrs eingehen, können nur solche Vorgänge ihrem Willen entsprechen, die am besten der Verwirklichung ihrer Ziele dienen.

Allein zuzustimmen ist der Ansicht, die im Kontokorrentvertrag die Vereinbarung der Tilgung der beiderseitigen Leistungen und Ansprüche, soweit sie sich decken, durch eine am Rechnungsschluß zu vollziehende Gesamtkompensation sieht. Der Verrechnungsvorgang im Kk. stellt sich nach dieser Meinung folgendermaßen dar: Am Rechnungsschluß werden die Posten der beiden Seiten addiert und für den Fall, daß Zinsen berechnet werden, wird deren Summe als letzter Posten der jeweils in Frage kommenden Seite zuaddiert, sodann wird die kleinere von der größeren Seite subtrahiert. Soweit die Forderungssummen sich decken, gehen die Forderungen durch Kompensation unter.

Für die Tilgung der beiderseitigen Ansprüche und Leistungen durch eine am Rechnungsschluß erfolgende Gesamtkompensation spricht der Parteiwille, der zwar in der Kontokorrentabrede nicht ausdrücklich in Erscheinung tritt, jedoch aus dem Zweck des Kk. mit Gewißheit festgestellt werden kann. Es ist mehrfach betont worden, daß nur die einfachste Verrechnungsart gewünscht sein kann. Eine bequemere und einfachere Verrechnung der Verbindlichkeiten als durch die Vornahme einer Gesamtkompensation ist bei einem vielseitigen Geschäftsverkehr aber kaum denkbar; denn die Parteien brauchen keine der Forderungen zum Zwecke der Tilgung zu einer bestimmten Gegenforderung in Beziehung zu bringen. Auch ist aus dem Umstand, daß das Kk. den Geschäftsfreunden zur Vereinfachung ihrer Geschäftsbeziehungen, zur größtmöglichsten Vermeidung von Barzahlungen verhelfen soll, zu folgern, daß den Parteien nichts daran liegt, schon während der Rechnungsperiode ihre Verbindlichkeiten zu tilgen. Da sie am Rechnungsabschluß mit einem Schlage

[44]) So z. B. Brinkmann, S. 31.
[45]) Vgl. Jessenberger, S. 14.

das Ergebnis ihres abwechslungsreichen Geschäftsverkehrs ermitteln können, rechtfertigt sich die Annahme, daß die Kontrahenten im Kontokorrentvertrag die entstehenden Forderungen bis zum Periodenende stunden. Die Forderungen sollen unter Wahrung ihrer ursprünglichen Rechtsnatur zu einer gewissen Einheit verbunden werden, um dann in ihrer Gesamtheit durch eine Schlußkompensation verrechnet zu werden[46]).

Die Vereinfachung des Geschäftsverkehrs durch eine am Periodenende zwischen den Forderungssummen der beiden Seiten vorzunehmende Kompensation wäre aber unzulänglich, wenn den Barzahlungen — die freiwillig während der Periode bewirkt werden — tilgende Kraft zukommen sollte. Hierdurch würde die Verrechnung nur unnötig kompliziert werden. Die Barleistungen begründen daher nach dem Willen der Parteien lediglich Forderungen, die — gleichfalls bis zum Periodenende gestundet — an der Gesamtkompensation teilnehmen. In der im Kontokorrentvertrag liegenden Stundungsabrede besteht nun aber keinesfalls das Wesen des Kk. Die Stundung dient lediglich der Ermöglichung der angenehmsten Verrechnung der entstandenen Verbindlichkeiten. Die Lehre der Gesamtkompensation findet ihre Bestätigung auch im gewissen Umfange in dem gesetzlichen Kontokorrentvertragsinhalt. Die entsprechend § 355 HGB. getroffene Vereinbarung, die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen . . . in Rechnung zu stellen, sodann in regelmäßigen Zeitabschnitten zu verrechnen und den Ueberschuß zu ermitteln, kann nichts anderes bedeuten als die Vereinbarung einer Stundung der eingestellten Forderungen bis zum Periodenende, an dem dann eine Schlußkompensation vorzunehmen ist. Das Wort „Verrechnung" weist allgemein auf eine Aufrechnung hin, und daß eine solche auf Grund vertraglicher Abmachung summarisch vorgenommen werden kann, ist nicht zu bezweifeln.

Die mehrfach aufgestellte Behauptung, die Annahme der Gesamtaufrechnungsabrede beruhe ausschließlich auf der unmaßgeblichen Kolonnenrechnungsmethode[47]), vermag nach dem Ausgeführten die Richtigkeit der Lehre der Gesamtkompensation nicht zu entkräften. Gerade auch aus dem Umstand, daß es den Parteien ohne Vereinbarung frei gestanden hätte, zu bestimmen, auf welche von den aus ihrer Geschäftsverbindung entstandenen Forderungen sie Zahlungen leisten wollen, ergibt sich ihr Wille zur Gesamtkompensation. Durch die Eingehung eines Vertrages nach § 355 HGB. zeigen die Geschäftsfreunde, daß sie weder willkürlich bestimmen, noch die Imputationsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung kommen lassen wollen, sondern daß die sämtlichen Posten der beiden Seiten gegeneinander verrechnet werden sollen.

[46]) Bode, S. 125, 136 vergleicht die Stellung der Einzelforderungen zueinander mit einer Kette, bei der jedes Glied selbständig ist, aber alle zusammen erst die Kette bilden.

[47]) So insbes. die Anhänger der Lehre der stetigen Tilgung im Kk.

Im Kontokorrentvertrage liegt die Abrede einer Gesamtkompensation der entstehenden Forderungen[48]). Zum Eintritt der im Voraus vereinbarten summarischen Kompensation bedarf es keiner besonderen Aufrechnungserklärung. Im modernen Recht erfolgt zwar grundsätzlich eine Aufrechnung erst auf die Kundgabe eines dahingehenden Willens (die Aufrechnungserklärung). Diese wird im Kk. aber durch den Kontokorrentvertrag ersetzt, denn die Abrede über die künftig vorzunehmende Gesamtaufrechnung der in das Kk. einzubeziehenden Einzelforderungen bildet einen Teil des wesentlichen Vertragsinhalts[49]).

Die mit dem Kontokorrentvertrag vereinbarte Gesamtkompensation wird durch die Feststellung des Saldos — durch das Saldoanerkenntnis — vollzogen. Die Verrechnung bildet das Mittel zur Feststellung des Abrechnungsergebnisses, dessen Anerkenntnis von den Kontrahenten erstrebt wird. Erst durch die Anerkennung kommt die vertragsmäßige Aufrechnung zustande. In der Verrechnung seibst liegt nur ein einseitiges Anerkenntnis und die Anerkennung des festgestellten Ueberschusses seitens der Gegenpartei ist auf Grund der Gegenseitigkeit des Kontokorrents der maßgebliche Akt[50]).

IV. In der Gesamtaufrechnungsabrede allein ist aber auch nicht das Wesen des Kk. zu erblicken. Eine derartige Auffassung würde den Kontokorrentvertrag als einen Tilgungsvertrag nur unvollständig erfassen. Derselbe dient der restlosen Beseitigung der aus der Geschäftsverbindung hervorgehenden Forderungen. Die Gesamtkompensation bewirkt jedoch nur den Untergang der Forderungen der beiden Seiten, soweit sie sich decken. In der Mehrzahl der Fälle sind die beiden Seiten aber verschieden groß, sodaß bei der Gesamtkompensation ein Ueberschuß verbleibt. Da den Parteien auch an der Beseitigung des Restes der Forderungssummen gelegen ist, treffen sie im Kontokorrentvertrag gleichzeitig eine Novationsabrede. (Vgl. S. 21 d. A.) Die Gesamtaufrechnungsabrede und die Novationsvereinbarung zusammen ergeben das Wesen des Kontokorrentvertrages, dem nur durch die Verbindung dieser beiden Momente wird die Beseitigung der beiderseitigen Forderungen in vollem Umfange bewirkt.

Der Kontokorrentvertrag ist daher als ein Abrechnungsvertrag zu bezeichnen, in dem die Kontrahenten eine Vereinbarung über die Art und Weise der Tilgung der aus ihrer Geschäftsverbindung stehenden gegenseitigen Forderungen treffen. Das Wesen des Kk. liegt in der Abrede, daß die Forderungen, die bis zum Rechnungsabschluß zu stunden sind, durch eine periodische Gesamtaufrechnung und eine Feststellung des sich hieraus ergebenden Ueberschusses, der in eine neue selbständige Forderung umzuwandeln ist, sämtlich getilgt werden sollen.

[48]) So Saal, S. 20; Klapp, S. 10; Schneider, S. 10—12; Engel, S. 18; Selig, S. 29; Düringer-Hachenburg, 2. Aufl. N. 24, 25 zu § 355; RG. 132, 221.

[49]) So Bode, S. 144; Düringer-Hachenburg, 3. Aufl. N. 25 zu § 355.

[50]) So Düringer-Hachenburg, 3. Aufl. N. 37 zu § 355; RG. 132, 122 u. a.

C. Der Kontokorrentvertrag, seine Voraussetzungen und seine gesetzlichen Merkmale.

1. Das Kk. ist die juristische Form einer zwischen zwei Personen bestehenden Geschäftsverbindung. Ihm muß ein Vertrag — die Kontokorrentabrede — zugrunde liegen. Das HGB. spricht zwar nicht von einem Kontokorrentvertrag, aber aus dem in § 355 Abs. 3 HGB. normierten Kündigungsrecht ist zu entnehmen, daß erst mit der gegenseitigen Uebereinkunft die laufende Geschäftsverbindung zum Kk. wird. Auch die an das Kontokorrentverhältnis geknüpften Rechtsfolgen lassen die rechtsgeschäftliche Einigung der Geschäftsfreunde, in den Kontokorrentverkehr zu treten, erforderlich erscheinen; denn Rechtswirkungen können nur Folgen eines dahingehenden rechtlichen Willens der Beteiligten sein. Da jeder der beiden Geschäftsfreunde sein Einverständnis zum Eintritt in den Kontokorrentverkehr erklärt, um die Verpflichtung des anderen zu erlangen, ist der Vertrag ein gegenseitiger[51]). Es bedarf zum Abschluß desselben keiner Form; er kann ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen werden. Der stillschweigende Abschluß ist aus schlüssigen Handlungen im Geschäftsverkehr zu entnehmen, insbesondere aus der Behandlung der einzelnen Leistungen, durch die eine verzinsliche Forderung begründet wird, eventuell aus der Verzinsung des Saldos, sowie aus der Uebersendung regelmäßiger Abschlüsse zur Anerkennung derselben[52]).

2. Nach der Begriffsbestimmung des Kk. im § 355 HGB. besteht die Voraussetzung des Vertrages einerseits darin, daß mindestens einer der Kontrahenten die Kaufmannsqualität besitzt, andererseits in dem Vorhandensein einer bestimmten Geschäftsverbindung zwischen den Parteien.

Der Kontokorrentvertrag kann zwischen natürlichen und juristischen Personen vereinbart werden. Da aber die im § 355 Abs. 1 HGB. normierte Definition des Begriffes „Kontokorrent" sich auch auf den einleitenden Konditionalsatz bezieht, muß einer der beiden Teile Kaufmann sein, wobei es auf den Grad der Kaufmannseigenschaft jedoch nicht ankommt. Es genügt, wenn einer der beiden Geschäftsfreunde Minderkaufmann ist und ebenso auch, wenn sich ein Nichtkaufmann auf die Eintragung seiner Firma im Handelsregister beruft[53]).

Die zweite tatsächliche Voraussetzung folgt gleichfalls aus § 355 HGB. Diese Vorschrift zeigt, daß eine bestimmte Dauer des Geschäftsverkehrs, aus dem sich Ansprüche und Leistungen ergeben können, vom Gesetz erwartet wird. Besteht bei Abschluß des Konto-

---

[51]) Die Vertragsgrundlage des Kk. wird heute allgemein anerkannt, z. B. Düringer-Hachenburg N. 5, 22, 23, 26 zu § 355; Flender, S. 6 u. a.; a.M. von Schlieben, S. 17.

[52]) RG. 117, 35.

[53]) So Düringer-Hachenburg, N. 16 zu § 355; a.M. Mohr, S. 76; Deuß, S. 33; Flach, S. 10. Mohr will aus dem Konditionalsatz nur folgern, daß die §§ 355 ff. Anwendung finden, falls einer der Kontrahenten Kaufmann ist.

korrentvertrages noch keine Geschäftsverbindung, so liegt eine Form ohne Inhalt vor.

Einen erheblichen Streit verursacht die Frage, ob die Geschäftsverbindung so geartet sein muß, daß sich aus ihr auch tatsächlich beiderseits Ansprüche und Leistungen ergeben. Es wird die Auffassung vertreten, es sei ein wesentliches Erfordernis des Kk., daß für beide Parteien in ihrem Geschäftsverkehr Ansprüche in Frage kommen. Die Fassung des § 355 ist nach richtiger Ansicht aber nur dahin auszulegen, daß sowohl die Forderungen des einen wie die des anderen Teils in Rechnung zu stellen sind. Mit Recht wird von der Literatur und der neueren Rechtsprechung vorwiegend der Standpunkt vertreten, daß für das Wesen des Kontokorrentverhältnisses weniger das Bestehen gegenseitiger Ansprüche und Leistungen entscheidend ist, als der Wille der Parteien gegenseitig Forderungen zu begründen[54]). Der Umstand, daß innerhalb einer Periode auf der einen Seite zufällig nur Belastungsposten entstehen, nimmt daher dem Geschäftsverkehr noch nicht den Charakter einer echten Kontokorrentverbindung.

Ebenso ist die Frage, ob das eigentliche Kk. eine Verzinslichkeit der Einzelforderungen voraussetzt, umstritten. Das Erfordernis der Verzinslichkeit der aus der Geschäftsverbindung hervorgehenden Verbindlichkeiten wird mit Recht von der herrschenden Meinung verneint[55]). Die Worte in § 355 HGB. „nebst Zinsen" beziehen sich auf die Worte „aus der Geschäftsverbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen", womit das Gesetz offensichtlich sagen wollte, sofern Zinsen erwachsen, sind sie gleichfalls in Rechnung zu stellen.

3. Die Art der Geschäftsverbindung ist für das Kk. bedeutungslos, nur ihr Vorhandensein ist Voraussetzung des Kontokorrentvertrages. Zwar ist die Kontokorrentabrede akzessorischer Natur. Sie bildet den Rahmen für die innerhalb der Geschäftsbeziehungen getätigten Einzelgeschäfte, jedoch ist zu ihrer Gültigkeit nicht das Entstehen irgendwelcher Verbindlichkeiten erforderlich. Insoweit ist der Kontokorrentvertrag ein selbständiges Rechtsgeschäft. Seine Wirkung hängt davon ab, daß noch andere Rechtsgeschäfte — und zwar gültige — abgeschlossen werden[56]). Zur Begründung von Verbindlichkeiten verpflichtet der Kontokorrentvertrag nicht. Die Parteien erwarten, daß unabhängig von ihm, Forderungen aus dem geschäftlichen Verkehr entspringen und treffen lediglich die Abrede zur Verrechnung derselben.

---

[54]) So Jessenberger, S. 32; Düringer-Hachenburg, N. 18 zu § 355; RG. in JW. 92, 228; RG. in LZ. 1927, Nr. 1108.

[55]) So z. B. Kiefersauer, S. 74; Greber, S. 12; Spellerberg, S. 24; Jessenberger, S. 35; Staub, N. 11 zu § 355; Düringer-Hachenburg, 2. Aufl. N. 20 zu § 355.

[56]) a.M.: Kiefersauer, S. 26, der den Kontokorrentvertrag ungültig werden läßt, wenn gültige Forderungen nicht entstehen.

Der gesetzliche Inhalt des Kontokorrentvertrages liegt gemäß § 355 HGB. in der Abrede:

1. die künftig aus der Geschäftsverbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung zu stellen und
2. diese in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder den anderen sich ergebenden Ueberschusses auszugleichen.

a) Der Kontokorrentvertrag begründet keine Pflicht und dementsprechend auch keinen Anspruch auf Einstellung der beiderseitigen Forderungen in das Kk. Es steht ausschließlich im Belieben der Parteien, auf welche Forderungen das Kk. sich beziehen soll. Fehlt es an einer ausdrücklichen Abmachung hierüber, so ist grundsätzlich anzunehmen, daß alle kontokorrentfähigen Forderungen dem Kk. unterliegen. Sie gehören dann aber ipso iure in den Kontokorrentnexus[57]). Allgemein kontokorrentfähig sind allein Geldansprüche und Geldleistungen oder solche, die in Geldforderungen umzuwandeln sind; denn nur solche können verrechnet werden. Im besonderen sind kontokorrentfähig, sofern eine bestimmte Vereinbarung fehlt, die aus der laufenden Geschäftsverbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen. Es ist hierbei davon auszugehen, daß sämtliche auf den gewöhnlichen Geschäftsverkehr bezüglichen Geldforderungen dem Kk. unterliegen. (Vgl. Kemmer, S. 55 ff.) Die Frage der Kontokorrentfähigkeit ist also von Fall zu Fall zu entscheiden. Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, auf die einzelnen Möglichkeiten einzugehen. Es mag hier genügen, die allgemeinen Grundsätze aufzuzeigen.

Forderungen, die nicht aus der Verbindung der Kontrahenten herrühren, können ebenso wie die bei Kontokorrentabschluß bereits vorhandenen Verbindlichkeiten nur auf Grund einer ausdrücklichen Vereinbarung dem Kk. unterstellt werden. Denn die Kontokorrentabrede bezieht sich grundsätzlich nur auf die künftig entstehenden Forderungen. Dem Kk. unterliegen niemals solche Ansprüche, die nicht auf einem gewöhnlichen Geschäftsverkehr beruhen oder deren Natur und Zweck mit dem Kk. unvereinbar sind. (Wie z. B. Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder Tausch, sowie Ansprüche aus Darlehnszusageverträgen und Ansprüche auf Ultimogelder.)

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Frage, ob Forderungen aus Wechseln, Schecks und kaufmännischen Verpflichtungsscheinen Kontokorrentfähigkeit besitzen. Die Erörterung dieser Frage, als einer Spezialfrage aus dem Gebiet des Kk., würde über den Rahmen dieser Arbeit gehende Ausführungen erforderlich machen. Es mag daher der Hinweis genügen, daß nach heute herrschender Ansicht diese Frage, sofern besondere Parteiabreden fehlen, nach der Art

---

[57]) Es ist nur eine Feststellungsklage möglich darüber, daß die Forderunggen dem Kk. unterliegen. a.M.: Makower, A. III e, f zu § 355.

der Geschäftsverbindung und dem Zweck der Wechselhingabe beurteilt wird[58]).

Die kontokorrentfähigen und damit kontokorrentpflichtigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen sollen nun zunächst in Rechnung gestellt werden. Mit den Worten „Ansprüche und Leistungen" will das Gesetz offenbar nur hervorheben, daß im Kk. die einzelnen Posten — gleichgültig auf welchem Rechtsgrunde sie beruhen, sei es auf einem Anspruch auf Zahlung oder auf einer Leistung, d. h. Baranschaffung — in Rechnung zu stellen und periodisch zu verrechnen sind[59]). Die Barzahlungen sollen demnach ihrer tilgenden Kraft bis zum Rechnungsabschluß enthoben sein und dann gleichfalls an der periodischen Aufrechnung teilnehmen. Ueber die rechtliche Natur der Barzahlung im Kk. herrschen verschiedene Meinungen. Jedoch verdienen nur diejenigen hervorgehoben zu werden, die der Barzahlung im Kk. die Bedeutung einer Forderungsbegründung zukommen lassen[70]); denn nur dann ist der Unterschied zur Forderung beseitigt und die Barleistung vermag an der stattfindenden Aufrechnung mitzuwirken.

In Rechnungstellen heißt nun etwa nicht, die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen sind dem einen oder anderen Teil gutzuschreiben, bzw. er ist mit ihnen zu belasten; denn eine Buchführungspflicht wird durch den Kontokorrentvertrag überhaupt nicht begründet. Solchenfalls würde das Gesetz nur Belangloses gesagt haben. In dieser Abrede liegt vielmehr die im Voraus vereinbarte generelle Stundung der entstehenden Forderungen bis zum Rechnungsabschluß, an dem die periodische Verrechnung stattfinden kann. Die Worte „In Rechnung stellen" kehren zwar im § 357 HGB wieder und können dort keinesfalls eine Stundungsabrede bedeuten. In § 355 HGB sind sie jedoch im übertragenen Sinne zu verstehen, denn hier dienen sie zur Umschreibung des juristischen Begriffes „Kontokorrent"[61]).

Teilweise ist allerdings behauptet worden[62]), es läge keine Stundungsvereinbarung, sondern eine Befristungsabrede vor, weil die Fälligkeit der entstehenden Forderungen von vornherein hinausgeschoben würde. Diese Ansicht ist aber mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen. Läge tatsächlich eine Befristungsabrede vor, so würden die Forderungen erst mit dem Rechnungsabschluß ent-

---

[58]) Vergl. im übrigen Rössing, S. 21; Gleim, S. 32; Greber, S. 142; Jessenberger, S. 38.

[59]) Durch den Kontokorrentvertrag wird zwar das Zahlungsverlangen ausgeschlossen, jedoch sind Zahlungen nicht verboten. Sie sind im Gegenteil häufig erwünscht, um Vertrauen behalten zu können und werden ebenso gern zur Erlangung eines Zinsgenusses, bzw. zur Erhöhung des künftigen Guthabens freiwillig erbracht.

[60]) So v. Blücher, S. 27; Spellerberg, S. 34; ROHG. 20, 124; vgl. auch RG. 18, 59, nach der Zahlungen Aktivposten begründen.

[61]) So u. a. Kemmer, S. 54; Düringer-Hachenburg, N. 34 zu § 355 und sogar Mohr, S. 71 als Anhänger der stetigen Tilgung; a.M.: Brinkmann, S. 22.

[62]) So Breuer, S. 13; Bode, S. 185, 186.

stehen[63]). Danach könnten Zinsen wegen ihrer Akzessorität zur Hauptforderung während der Periode nicht erwachsen[64]). Dieses Ergebnis widerspricht nun aber offensichtlich dem Gesetz, welches gerade mit der Verzinslichkeit der einzelnen Forderungen rechnet.

Um die periodische Verrechnung herbeizuführen, soll der einzelnen Partei untersagt sein, auf Befriedigung zu drängen. Die einzelnen Forderungen werden daher bis zum Periodenende gestundet. Gegen die Annahme einer Stundungsabrede läßt sich auch nicht das in § 355 Abs. 2 normierte jederzeitige Kündigungsrecht anführen; denn dieses bezieht sich auf das Kk. als solches, während es sich hier um die Stundung der einzelnen künftig entstehenden Forderungen handelt.

Ebenso unbedeutend ist der Einwand, eine Stundungsabrede liege schon deswegen nicht vor, weil jede Stundung eine negative Kreditierung darstelle und eine solche niemals Inhalt des Kontokorrentvertrages sei. Selbst wenn in der Stundung schlechthin eine Kreditierung zu sehen wäre, so zwingt dies nicht zur Ablehnung einer Stuntungsabrede im Kontokorrentvertrag. Das Kk. wird hierdurch nicht zu einem Kreditgeschäft, denn die Stundung stellt sich lediglich als eine zur Herbeiführung der periodischen Verrechnung notwendige Nebenerscheinung dar.

b) Der Zeitpunkt der Verrechnung und der Feststellung des Ueberschusses richtet sich entsprechend der Kontokorrentabrede (§ 355 HGB.) nach regelmäßigen Zeitabschnitten, d. h. der jeweiligen Periode. Die Länge der einzelnen Periode hängt grundsätzlich von der Parteiabrede ab, denn das Gesetz setzt lediglich eine Maximaldauer fest[65]). Wird das Kontokorrentverhältnis aber vor Ablauf einer Periode gekündigt, so findet es ein vorzeitiges Ende und der Augenblick der Kündigung ist maßgebend für den Rechnungsabschluß. Die einzelnen Perioden dienen der Uebersichtlichkeit und Ordnung des Geschäftsverkehrs. An ihrem Ende soll eine großzügige Beseitigung der Verbindlichkeit stattfinden und es soll ermittelt werden, welche restliche Schuld für einen der Kontrahenten noch verbleibt. Die Rechnungsabschnitte sind Teile des ganzen Kk.; eine selbständige rechtliche Bedeutung kommt „den regelmäßigen Zeitabschnitten" nicht zu. Insbesondere kann der Ablauf einer Periode in den Fällen, in denen von den Parteien keine Vereinbarungen über die Dauer des Kontokorrentverkehrs getroffen wurde, nicht mit dem Ablauf des Kontokorrentverhältnisses identifiziert werden[66]). Das Gesetz deutet durch die Worte „in regelmäßigen Zeitabschnitten" darauf hin, daß der Bestand des Kontokorrentvertrages und somit des Kontokorrentverhältnisses grundsätzlich unabhängig von der einzelnen Periode ist. Fehlt es daher an einer näheren Abmachung, so gilt der Kontokorrentverkehr

[63]) Vgl. Enneccerus, I. Bd., S. 712.
[64]) Vgl. Planck, § 246, 1c.
[65]) Ausnahme z. B. Art. 4 des Wuch.Ges. v. 19. 6. 1893.
[66]) a.A.: Kemmer, S. 113; Gleim, S. 22.

als auf unbestimmte Zeit vereinbart, d. h. der Kontokorrentvertrag wird durch den Ablauf einer Periode nicht berührt[67]). Soll der Kontokorrentverkehr nicht endigen, so wird der Saldo als erster Posten auf die neue Rechnungspeiode vorgetragen und für ihn gelten dann dieselben Regeln wie für jede Einzelforderung.

Die dem gesetzlichen Kontokorrentvertragsinhalt innewohnende Abrede der Ausgleichung der beiderseitigen Forderungen am Periodenende durch Verrechnung und Feststellung des sich ergebenden Ueberschusses, erschöpft sich nun keineswegs in der Vornahme einer rechnerischen Operation, da durch eine solche die rechtliche Ausgleichung nicht erfolgen kann. Die kaufmännische Ausdrucksweise in § 355 muß eine juristische Auslegung finden. Juristisch betrachtet kann aber diese Abrede nichts anderes bedeuten als die Vereinbarung der völligen, rechtlichen Beseitigung der beiderseitigen Forderungen durch Aufrechnung und Begründung einer neuen abstrakten Saldoschuld.

Auf Grund der Gegenseitigkeit des Kk. können rechtliche Wirkungen jedoch nur durch die Mitwirkung beider Parteien erzielt werden. Der Kontokorrentvertrag begründet sogar für jeden einen Anspuch auf Mitwirkung des anderen an der Ausgleichung. Auch aus diesem Gesichtspunkt ergibt sich, daß es auf die Vornahme einer rechnerischen Operation, die jede Partei einseitig vorzunehmen vermag, nicht ankommen kann. Die beabsichtigten Rechtsfolgen treten in ein und demselben Augenblick ein, nämlich mit dem Abschluß des Saldovertrages.

Der Saldierungsvorgang, über den das Gesetz nichts besagt, spielt sich in der Praxis regelmäßig folgendermaßen ab:

Einer der beiden Kontrahenten schließt die Rechnung, indem er aus seinen Büchern einen Auszug fertigt und diesen unter gleichzeitiger Mitteilung des durch eine Aufrechnung der beiden Seiten gegeneinander errechneten Saldos dem anderen zur Prüfung übergibt.

In der Uebersendung dieser Aufstellung liegt die Anerkennung des Absenders, die auf der Kreditseite des Empfängers gebuchten Posten zu schulden und gleichzeitig die Behauptung, nicht mehr, aber auch nicht weniger fordern zu können, als er auf der Debetseite angegeben hat, worüber er ein Anerkenntnis des Empfängers fordert. Darüber hinaus stellt sich die Auszugsübersendung als Antrag zum Abschluß eines Saldovertrages dar. Der Absender erklärt sich zur Aufrechnung der Debet- gegen die Kreditseite, sowie zur Anerkennung des ermittelten Ueberschusses bereit und zwar derart, daß dieser nunmehr als einzige von den bisherigen Rechtsgeschäften unabhängige Forderung besteht, und trägt dem Empfänger an, dieses auch zu tun (vgl. Greber, S. 96).

Der Absender ist an das von ihm abgegebene Anerkenntnis gebunden, was den Empfänger unter Umständen veranlassen wird, die

[67]) so Düringer-Hachenburg 57 zu § 355; Kiefersauer, S. 39 ff.; RG. 140, 221.

erste Erklärung desselben gelten zu lassen, aber dessen Behauptungen nicht anzuerkennen. Diese schlechtere Stellung des Uebersenders ist nicht aus der Welt zu schaffen. Es ist insbesondere nicht anzunehmen, daß der Absender nur unter der Bedingung, daß auch der Vertragsgegner anerkennt, seine Erklärungen abgibt; denn der Kaufmann prüft vor Abgabe einer ihn verpflichtenden Mitteilung sorgfältig seine Rechnung. Trotzdem ist häufig vorgeschlagen worden, das Anerkenntnis unter dem Vorbehalt der Richtigkeit der Rechnung abzugeben. Der Vorbehalt würde sich als überflüssig erweisen. Das Anerkenntnis bliebe bedingungslos und sofern tatsächlich Fehler vorhanden sind, kann der Absender das Anerkenntnis auch ohne Vorbehalt anfechten.

Auf Grund der verpflichtenden Wirkung der Auszugsübersendung ist die Frage, welcher Teil den Kontoauszug zu überschicken hat, von Bedeutung. Aus dem Kontokorrentvertrag als solchen ergibt sich eine Pflicht zur Rechnungsführung nicht. Eine Analogie zu den Vorschriften der §§ 666, 675, 713, 1840 BGB, 384, 499, 534 HGB. usw. kommt nicht in Betracht, weil diese die Verwaltung eines fremden Vermögens durch einen Dritten betreffen, während dies im Kk. nicht der Fall ist und hier auch jede Partei um den Stand des Geschäftsverkehrs jederzeit weiß oder mindestens wissen kann. Hierdurch wird aber keineswegs der Rechnungsabschluß gefährdet. Einmal wird in der Praxis schon einer der Kontrahenten besonderes Interesse an der Uebersendung des Rechnungsauszuges haben, andererseits bleibt den Parteien die Saldofeststellungsklage, deren Zulässigkeit auf dem durch den Kontokorrentvertrag begründeten Anspruch auf Mitwirkung bei der Ermittlung des Ueberschusses beruht[68]).

Die beabsichtigte Rechtsfolge der Ausgleichung, d. h. der völligen rechtlichen Beseitigung tritt mit der Anerkennung des übersandten Kontoauszuges durch den Empfänger ein. Indem der Empfänger die ihm mitgeteilte Berechnung des Ueberschusses durch den anderen Teil gutheißt, sind die Forderungen der beiden Seiten, soweit sie sich decken, durch eine gegenseitige Aufrechnung erloschen und der verbleibende Rest der Forderungen ist durch einen Saldoanerkennt-

[68]) Die Saldofeststellungsklage ist keine eigentliche Feststellungsklage im Sinne von § 256 ZPO., denn sie ist auf die Anerkennung des Ueberschusses gerichtet und die richterliche Feststellung ersetzt das verweigerte Anerkenntnis — begründet somit ein neues Rechtsverhältnis. Kemmer (S. 81) spricht daher von einer Kontokorrentklage im technischen Sinne. Die Saldofeststellungsklage ist auf sämtliche Einzelposten zu stützen, deren Bestand eventuell zu beweisen ist. Hierdurch unterscheidet sie sich von der Saldoklage. Letztere beruht auf dem anerkannten Saldo und mit ihr wird die Zahlung desselben begehrt. Von Kemmer (S. 81), Flender (S. 38), von Blücher (S. 30) wird behauptet, bei Verweigerung des Saldoanerkenntnisses könnte sofort die Saldoklage erhoben werden, weil das Urteil auf Zahlung die richterliche Feststellung des zu zahlenden Betrages bereits enthielte. Dem kann aber schon deswegen nicht zugestimmt werden, weil sonst durch jede Zahlungsklage sich die auf Rechnungslegung erübrigen müßte.

nisvertrag, dem novierende Wirkung zukommt, untergegangen. Mit der Anerkennung seitens des Empfängers werden die restlichen Forderungen in eine neue abstrakte Forderung umgewandelt, sodaß nunmehr nur noch eine einzige Forderung bzw. Schuld zwischen den Parteien besteht. Die Saldoanerkennung bedarf gemäß § 782 BGB. nicht der schriftlichen Form, denn sie wird auf Grund eines Abrechnungsgeschäftes erteilt. Man findet jedoch im Bankverkehr häufig eine schriftliche Bestätigung des übersandten Kontoauszuges. Der Empfänger braucht die Anerkennung auch nicht ausdrücklich zu erklären. Sein Einverständnis kann vielmehr schon aus konkludenten Handlungen (z. B. aus der Bezahlung oder der Abzahlung des vom Absender errechneten Saldos oder dessen Vortrag auf die neue Rechnung) entnommen werden. Wenn eine besondere Präklusivfrist für die Abgabe der Saldoanerkennung vereinbart ist, kann sogar im bloßen Stillschweigen das Einverständnis des Empfängers liegen. Ob ohne die Abrede einer solchen im konkreten Fall im Schweigen des Empfängers die Anerkennung liegen kann, muß nach den allgemeinen Regeln des BGB. und HGB. beurteilt werden. (Vgl. Kemmer, S. 82.)

c) Erst mit dem Abschluß des Saldovertrages erhält die Saldoforderung als neue novierte Verbindlichkeit rechtlichen Bestand (vgl. S. 27, 34, 35 d. A.). Den Parteien ist es überlassen, eine Vereinbarung darüber zu treffen, ob mit dem Rechnungsabschluß ein Anspruch auf sofortige Bezahlung des Saldos entsteht oder der Saldo auf die neue Rechnung vorzutragen ist. Gemäß § 355 HGB. kann aber auf alle Fälle der Gläubiger „vom Tage des Rechnungsabschnittes an, Zinsen von dem Ueberschuß verlangen". Voraussetzung hierzu ist nicht etwa die Verzinslichkeit der eingestellten Einzelforderungen, denn mit der ausdrücklichen Hervorhebung der Zinsfähigkeit des Saldos hat das Gesetz, um jegliche Zweifel zu ersparen, lediglich zum Ausdruck bringen wollen, daß die Verzinslichkeit des Ueberschusses selbst dann nicht entfällt, wenn Zinsen in Rechnung gestellt worden sind[69]).

d) Auf das Saldoanerkenntnis finden die allgemeinen Grundsätze des BGB Anwendung. Die Anfechtung wegen Irrtums setzt auch hier einen beachtlichen Irrtum voraus. Liegen die Erfordernisse der §§ 119, 123 BGB nicht vor, so bleibt noch die Kondizierung des Saldoanerkenntnisses. Eine recht umstrittene Frage ist es, ob die Einstellung nichtiger bzw. klagloser Forderungen in das Kk. zur Unwirksamkeit des Saldoanerkenntnisses führt.

Enthält das Saldoanerkenntnis nichtige Forderungen, so ist gemäß § 139 BGB das ganze Anerkenntnis nichtig, denn auch ein abstraktes Schuldanerkenntnis vermag unwirksame Forderungen nicht zu gültigen zu gestalten. Anders ist die Lage jedoch zu beurteilen, wenn es sich um klaglose Verbindlichkeiten (z. B. klaglose Börsentermin- und Differenzgeschäfte, §§ 66, 53 BörsGes.) handelt. Zwar

[69]) So Kiefersauer, S. 74 und S. 106; Bode, S. 266.

besteht bei Naturalobligationen kein Zwang zu ihrer Erfüllung; gemäß §§ 762, 764 BGB ist aber das auf sie Geleistete nicht zurückforderbar. Durch die im Kk. erfolgende gegenseitige Aufrechnung der beiderseitigen Forderungen, deren Wirkung einer Erfüllung gleichkommt, sind die klaglosen Verbindlichkeiten untergegangen, sofern sich solche nur auf der kleineren Seite befanden oder ihr Gesamtbetrag auf der kleineren Seite höher war als der auf der größeren Seite. Das auf sie Geleistete kann aber, wie gesagt, nicht zurückverlangt werden.

Stehen die klaglosen Forderungen aber ausschließlich auf der größeren Seite oder überwiegen sie doch die der kleineren, so sind nicht alle durch die Aufrechnung untergegangen. Durch die im Saldoanerkenntnis liegende Novation kann ein derart zusammengesetzter Ueberschuß nicht zu einem klagbaren werden[70]). Dieses Ergebnis wird allgemein in den Fällen gebilligt, in denen sich die größere Seite ausschließlich aus klaglosen Forderungen zusammensetzt. — Man kann aber auch zu keinem anderen Resultat kommen, wenn auf der größeren Seite teils gültige, teils klaglose Verbindlichkeiten vorhanden sind. Insbesondere rechtfertigt sich in den letztgenannten Fällen nicht die Annahme einer teilweisen Anfechtbarkeit des Saldoanerkenntnisses[71]). Abgesehen davon, daß eine verhältnismäßige Aufrechnung im Kk. überhaupt nicht stattfindet, führt ihre Anwendung gerade in diesen Fällen zu erheblich unbilligen und dem Rechtsempfinden widersprechenden Ergebnissen, die von Selig (S. 28) und von Düringer-Hachenburg (2. Aufl., N. 38 zu § 355, die ihre Ansicht jedoch in der 3. Aufl. wieder geändert haben) ausführliche Würdigung gefunden haben. Aus diesen Gründen hat das Reichsgericht neuerdings in seiner Entscheidung in Bd. 132 (S. 218 ff.) den von ihm früher vertretenen Standpunkt[72]), der Wille der Geschäftsfreunde sei im Kk. auf den Eintritt einer verhältnismäßigen Aufrechnung gerichtet, aufgegeben. Es gelangt nunmehr in den letztgenannten Fällen ebenfalls — mit Recht — zur völligen Unwirksamkeit des ganzen Abrechnungsgeschäfts[73]).

Der Saldo ist eine abstrakte, von jedem ursprünglichen Rechtsverhältnis unabhängige Forderung, deren Zusammensetzung nicht festgestellt ist. Da durch die Novation klaglose Forderungen nicht in klagbare umgewandelt werden können, wird durch die Anerkennung des Saldos, sofern ihm klaglose Verbindlichkeiten zugrunde liegen, keine vollwirksame Forderung begründet. Entsprechend einer analogen Anwendung des § 139 BGB entfällt hiermit die Wirk-

---

[70]) Die Novation vermag klaglose Forderungen nicht in klagbare umzuwandeln; vgl. Sohm, S. 486; Oertmann, 4b zu § 762; Jessenberger S. 46.

[71]) A.M. die Anhänger der verhältnismäßigen Aufrechnung.

[72]) So RG 56, 20; 59, 192; vgl. auch Staub, 8. Aufl. N. 31 zu § 355.

[73]) So Selig, S. 31; v. Hartmann, S. 97; Düringer-Hachenburg, 2. Aufl. N. 38 zu § 355 u. auch schon RG bei Bolze 17 Nr. 482; Staub 14. Aufl. 31 zu § 355.

samkeit des ganzen Saldovertrages. Die Anerkennung des Saldos steht nämlich in untrennbarem Zusammenhang mit der Aufrechnung, die doch der Feststellung des Abrechnungsergebnisses dient und als eine vertragsmäßige erst mit der Anerkennung zustande kommt. Die Aufrechnung kann daher von den Parteien nicht für den Fall gewollt sein, daß das Saldoanerkenntnis wegen ihm zugrundeliegender klagloser Forderungen entfällt.

Sofern also auf der größeren Seite ausschließlich klaglose oder aber teils gültige, teils unverbindliche Forderungen vorhanden sind, kann die Unwirksamkeit des ganzen Saldovertrages geltend gemacht und das Geleistete zurückgefordert werden.

e) Das Kontokorrentverhältnis kann aus verschiedenen Gründen sein Ende finden. Wie bereits oben dargelegt, hat die Beendigung der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien das Erlöschen des Kk. zur Folge. Da den Parteien eine Vereinbarung über die Dauer des Kk. gestattet ist, kann dasselbe auch mit einem bestimmten verabredeten Ereignis oder in einem vereinbarten Zeitpunkt sein Ende erreichen.

Fehlt es an einer derartigen Abmachung, so endigt das Kontokorrentverhältnis mit der Kündigung, die gemäß § 355 III HGB im Zweifel jederzeit möglich ist. Ist allerdings mit dem Kontokorrentverhältnis eine Kreditgewährung so eng verknüpft, daß die Parteien das eine nicht ohne das andere gewollt haben, so hängt die Möglichkeit der Kündigung des Kk. von der der vorzeitigen Aufkündigung des Kredits ab.

Die jederzeitige freie Kündigung des Kk. kann auch durch Parteivereinbarung ausgeschlossen werden; solchenfalls ist die Aufhebung desselben entsprechend § 626 BGB „nur aus wichtigen Gründen" zulässig.

Die Kündigung erfordert keine Form; sie muß nur, um wirksam zu werden, dem anderen Teil zugehen. So kann sie z. B. in der vorzeitigen Aufforderung zur Anerkennung des Saldos liegen.

Ein vorzeitiges Ende findet das Kontokorrentverhältnis auch durch den Tod eines der Kontrahenten oder durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit einer der Parteien[74]). In diesen Fällen besteht der Grund zur Beendigung in dem inneren, dem Kk. zugrundeliegenden besonderen Vertrauensverhältnis, welches höher zu bewerten ist als das im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gewährte Vertrauen.

Die Frage, ob das Kontokorrentverhältnis mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer der beiden Parteien endet, ist gleichfalls zu bejahen. Die vielfach vertretene Ansicht, gemäß § 17 KO käme es auf den Willen des Konkursverwalters an[75]), übersieht,

---

[74]) So Greber, S. 91; IFach, S. 32; A.M. Jessenberger, S. 50; Düringer-Hachenburg, N. 57 zu § 355, die diese Fälle von der Beendigung der Geschäftsverbindung abhängig machen wollen.

[75]) So Mohr, S. 117, 120; Kiefersauer, S. 149; Düringer-Hachenburg, 2. Aufl. N. 40 zu § 355.

daß § 17 KO an zweiseitige, Vermögensverschiebungen enthaltende Verträge denkt, während das Kk. — zwar auf einem gegenseitigen Vertrag beruhend — lediglich die Tilgung der beiderseitigen Forderungen betrifft[76]). — Das Erlöschen des Kontokorrentverhältnisses ergibt sich aus dem Wesen des Kk. und dem des Konkurses[77]). Da ersteres der Schuldenabwicklung zwischen den Kontrahenten dient, während mit dem Konkursverfahren die gleichmäßige, anteilsmäßige Befriedigung aller Gläubiger erreicht werden soll, ist das Kk. mit dem Konkurs unvereinbar. Seine Fortsetzung würde dem Ziel des Konkursverfahrens entgegenstehen. Im übrgen wird auch im Augenblick der Konkurseröffnung das dem Kk. zugrundeliegende und für ihn notwendige persönliche Vertrauensverhältnis erloschen sein[78]).

Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Kontokorrentverhältnisses ist die Saldoforderung ebenso durch Ausgleichung mittels Verrechnung und Feststellung des Ueberschusses zu gewinnen; es verschiebt sich lediglich der Abrechnungstermin.

II. Teil:

Die Abtretung und die Pfändung im Kontokorrent.

In Ermangelung eindeutiger Bestimmungen, die die Abtretung und Pfändung in Kk. betreffen, können diese Fragen nur aus dem Wesen und Zweck des Kk. unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze beantwortet werden. Aus § 357 HGB, der lediglich gewisse Wirkungen der während einer Periode erfolgenden Pfändung und Ueberweisung des Anspruches auf den sich aus der laufenden Rechnung ergebenden Ueberschuß aufzeigt, ist allerdings die Zulässigkeit einer Saldopfändung zu entnehmen. Der juristischen Auslegung bleibt es aber auch hier vorbehalten, die Grenzen der im § 357 HGB allgemein erwähnten Pfändung festzulegen.

Da für die Abtretung bzw. Pfändung innerhalb des Kontokorrents einerseits die demselben unterstehenden Einzelforderungen, andererseits der für einen der Kontokorrentisten bestehende Anspruch auf den Ueberschuß aus der laufenden Rechnung in Frage kommen können, ist es zweckmäßig, die Erörterung der Pfändung und der Abtretung im Kk. hiernach zu gliedern.

I. 1. Die Frage der Abtretbarkeit und der Pfändbarkeit der Einzelforderungen im Kk. ist, wie gesagt, nach dem Wesen und Zweck des Kk. zu beurteilen. Aus diesen beiden Momenten ergeben sich die

[76]) Vgl. Kopfstein, a.a.O. S. 78/79.

[77]) Es folgt nicht etwa aus den §§ 55, 65 KO, denn diese rechtfertigen die Annahme der Beendigung nur, wenn sich ein Aktivsaldo gegen den Gemeinschuldner ergibt.

[78]) So Jaeger, Anm. 8 zu § 65 KO; Düringer-Hachenburg, 3. Aufl. Nr. 61 zu § 355; Schönke, in JW 1934, 2746.

Wirkungen des Kontokorrentvertrages auf die ihm unterliegenden Einzelforderungen.

Zur Ermöglichung der bequemsten Tilgung der einzelnen, beiderseitigen Verbindlichkeiten sollen diese auf beiden Seiten je eine gewisse Einheit bilden. In ihrer Gesamtheit haben sie dann an der periodischen Aufrechnung teilzunehmen, sodaß sie, ohne zu einer bestimmten Gegenforderung in Beziehung gebracht zu sein, soweit sie sich decken, untergehen.

Da jede Sonderbehandlung einer Einzelforderung diese großzügige periodische Verrechnung aller entstandenen Verbindlichkeiten beeinträchtigen und die Ausgleichung zwischen den Parteien nur komplizieren würde, folgt aus dem Wesen und Zweck des Kontokorrentverhältnisses die Unzulässigkeit, einzelne Forderungsposten aus der Rechnung herauszugreifen[1]). Sofern abweichende Abmachungen von den Geschäftsfreunden nicht getroffen sind, ergeben sich aus dem Kontokorrentvertrag für die in den Kontokorrentnexus einbezogenen Forderungen im einzelnen folgende Rechtswirkungen:

Die einzelne eingestellte Forderung kann weder während noch am Ende der Periode selbständig geltend gemacht werden. Einerseits ist die Forderung bis zum Periodenende gestundet, andererseits darf sie der Gesamtaufrechnung nicht entzogen werden. Wird der Anspruch vorzeitig oder überhaupt außerhalb der kontokorrentmäßigen Verrechnung geltend gemacht, so steht ihm die Einrede des Kk. entgegen (d. h. die Pflicht zur Mitwirkung an der periodischen Ausgleichung). Während der Periode sind daher nur solche Klagen zulässig, die außerhalb des Kk. stehende Forderungen betreffen, wie z. B. die Geltendmachung der Ansprüche aus einem Akzept sowie auf Wandlung und Minderung oder solche, die gerade der einheitlichen Verrechnung im Kk. dienen wie die bereits erwähnte Feststellungsklage (S. 34/35).

Gleichfalls ist durch den Kontokorrentvertrag jede Kompensation der Einzelforderungen während der Periode untersagt, denn jede Verbindlichkeit hat an der periodischen Gesamtverrechnung teilzunehmen. Infolge der Stundung der eingestellten Einzelforderungen können die Parteien auch nicht während der Periode mit denselben in Verzug geraten. Ebenso ist die Verjährung der Einzelforderungen während der Periode gemäß § 202 BGB gehemmt. § 199 BGB kann keine Anwendung finden, so daß der Lauf der Verjährung nicht schon mit dem Entstehen der Forderungen beginnt; denn § 199 BGB gilt nur in den Fällen, in denen die einzelne Forderung als solche durch eine Kündigung fällig wird, während § 355 III HGB lediglich die jederzeitige Kündbarkeit des Kontokorrentverhältnisses gestattet, sodaß dann die Verbindlichkeiten vorzeitig durch Verrechnung und Feststellung ausgeglichen werden können[2]).

[1]) Vgl. Denkschr. II z. HGB S. 214.

[2]) Vgl. im übrigen Flach, S. 13—15; Flender, S. 19; Düringer-Hachenburg, N. 34 zu § 355 u. a.

2. Für die Frage der Abtretbarkeit der in das Kk. eingestellten Einzelforderungen ist jedoch die gesetzlich angeordnete Stundung ohne Bedeutung. Allein der Umstand, daß die einzelnen Forderungen auf der Debet- wie auf der Kreditseite je eine gewisse Einheit bilden, aus der sie nicht herausgerissen werden können und in ihrer Gesamtheit an der kontokorrentmäßigen Verrechnung teilzunehmen haben, gewährt genügenden Aufschluß.

Es würde dem Wesen des Kk. widersprechen, wenn die eingestellten Forderungen während der Periode uneingeschränkt von den Kontokorrentisten abgetreten werden könnten. Die durch den Kontokorrentvertrag zum Zwecke der periodischen Gesamtverrechnung begründete Gebundenheit der einzelnen Verbindlichkeiten ließe sich sonst völlig umgehen. Der Kontrahent, dem die selbständige Geltendmachung der Einzelposten nicht gestattet ist, brauchte sich nur eines Zessionars zu bedienen, um die betreffende Einzelforderung dem Kontokorrentnexus zu entziehen. Durch diese Möglichkeit wäre gleichfalls das Ziel des Kontokorrentvertrages, nämlich die Vereinfachung der Abwicklung der gegenseitigen Forderungen, in Frage gestellt; denn jeder der Geschäftsfreunde könnte so gezwungen werden, nicht nur mit dem anderen, sondern mit einer großen Zahl von Zessionaren gesondert abrechnen zu müssen. Da diese Folgen zweifellos nicht dem Willen der Parteien entsprechen, ist die schrankenlose Abtretbarkeit der Einzelforderungen allgemein verneint worden.

Dagegen trifft man häufig die Ansicht, daß die in das Kontokorrent einbezogenen Forderungen mit den sich aus dem Kontokorrentvertrag ergebenden Einreden behaftet abgetreten werden könnten. Diese Auffassung beruht auf dem Grundsatz, daß der Kontokorrentist als Zedent nicht mehr Rechte auf den Zessionar übertragen kann, als ihm selbst zustehen. Die dem Kontokorrent unterliegenden Einzelforderungen sollen daher auch vom Zessionar weder vor noch am Ende der Periode gesondert geltend gemacht werden können. Der Schuldner, dem die Kontokorrenteinrede zusteht, soll vielmehr ein Recht auf Mitwirkung der betreffenden Forderung an der periodischen Verrechnung und Feststellung des Ueberschusses behalten.

Eine derart beschränkt zulässige Abtretung der eingestellten Ansprüche und Leistungen hat aber praktisch keinerlei Wirkungen. Durch die periodische Gesamtaufrechnung gehen die Forderungen beider Seiten, soweit sie sich decken, unter. Da der Saldo eine einheitliche, von den ursprünglichen Rechtsgeschäften unabhängige Forderung ist, kehren die einzelnen Forderungsposten als solche auch nicht in ihm wieder. Der Zessionar geht daher trotz der Abtretung durch die Vornahme des Saldovertrages am Periodenende leer aus.

Mehrfach ist der Versuch unternommen worden, der Abtretbarkeit der eingestellten Ansprüche eine sinnvollere Bedeutung zukommen zu lassen. Unter dem Hinweis auf die Ausführungen der Denkschrift I zum HGB (S. 199):

„Zur vereinbarten Ausgleichung würde es in Widerspruch stehen, wenn einer der Beteiligten zur gesonderten Erfüllung einzelner Posten genötigt würde. — Eine in das Kk. gehörige Forderung kann deshalb nur so abgetreten werden, daß der neue Gläubiger sie ebenso wie der bisherige — nicht ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses und lediglich in Höhe des sich aus diesem ergebenden Saldos einzufordern befugt ist."

ist die Zulässigkeit der Abtretung der Einzelforderungen mit der Maßgabe bejaht worden, daß die Uebertragung lediglich einen Anspruch auf das Saldo bis zum Höchstbetrag der zedierten Einzelforderungen begründe[3]). Diese Ansicht verkennt offenbar, daß die Einzelforderung als solche im Saldo als einem selbständigen, völlig neuen Anspruch nicht enthalten ist. Die Zession der einzelnen Kontokorrentforderung kann daher unmittelbar keinen Anspruch auf den Saldo schaffen. Im übrigen ist dieser Auffassung mit Recht entgegengehalten worden, daß bei der Abtretung einer Einzelforderung nichts als diese selbst übertragen werden kann und nicht etwa ein Anspruch auf die künftig entstehende Saldoforderung[4]).

Die gleichen Vorwürfe treffen Makower, der in der Abtretung der Einzelforderung die Uebertragung eines Anspruches auf Erfüllung derselben erblickt, soweit bei dem nächsten Rechnungsabschluß ein Ueberschuß verbleibt. Nach ihm handelt es sich lediglich um einen besonderen Fall der Abtretung des Anspruchs auf den künftigen Saldo, nämlich um die Zedierung des sich bei dem Rechnungsabschluß ergebenden Anspruches auf den Ueberschuß bis zum Höchstbetrag der Einzelforderung. Daß diese Darlegungen nichts mit der Zession einer in das Kk. gehörigen Forderung als solcher zu tun haben, kann nicht bestritten werden.

Ebensowenig zutreffend sind die Ausführungen in der zweiten Auflage von Düringer-Hachenburg[5]). Nach ihnen sind die Einzelforderungen gleichfalls mit der Kontokorrenteinrede behaftet abtretbar. Da die kontokorrentmäßige Tilgungspflicht durch die Zession nicht berührt wird, erkennen sie die grundsätzliche Wertlosigkeit der Abtretbarkeit der einzelnen Ansprüche und Leistungen. Sie meinen jedoch:

„gerade die Bestimmung des § 356 ergibt, daß die Uebertragung doch auch selbständige Bedeutung und wirtschaftlichen Wert haben kann. Da danach die gesicherte Forderung weiter existiert, soweit es sich um Geltendmachung der Sicherheit handelt, so kann — der Zessionar — so oft für die übertragene Forderung ein Pfand, eine Bürgschaft oder andere Sicherheit besteht",

aus der Sicherheit insoweit Befriedigung suchen, als das Guthaben

[3]) So Kemmer, S. 67.
[4]) So Mohr, S. 83; Kiefersauer, S. 53.
[5]) 2. Aufl. N. 2 zu § 357; so auch Kiefersauer, S. 143.

seines Schuldners aus dem Kk. und die zedierte Forderung sich decken.

Diese Auffassung beruht auf der Verkennung der dem § 356 HGB zukommenden Bedeutung. Da alle in das Kk. eingestellten Forderungen durch den Saldovortrag restlos beseitigt werden, können auch die gesicherten Forderungen nicht mehr für den Fall der Geltendmachung der Sicherheit fortbestehen[6]). § 356 HGB hat allein die Wirkung einer gesetzlichen Forderungsauswechslung, denn die Sicherheiten haben nach dem Rechnungsabschluß nur noch für die neue selbständige und einheitliche Saldoforderung Bestand. Die Zession der Einzelforderung kann daher keinen Anspruch auf Befriedigung aus der für sie bestellten Sicherheit begründen[7]).

Es ist somit festzustellen, daß selbst, wenn die Abtretung der in das Kk. gehörigen Ansprüche und Leistungen mit der Maßgabe zulässig wäre, daß die zedierten Forderungen kontokorrentmäßig zu verrechnen sind, derselben keine praktische Bedeutung zukommen könnte. Hieraus folgt allerdings noch nicht die Unabtretbarkeit der Einzelforderungen im Kk.

Eine derartige Folgerung rechtfertigt sich allein aus dem Zweck und Wesen des Kk. Durch den gesetzlich normierten Vertragsinhalt wird die Gebundenheit der Ansprüche und Leistungen auf der Debet- und Kreditseite zur Ermöglichung der periodischen Ausgleichung derselben angeordnet. Das Wesen des Kontokorrentvertrages liegt in der Vereinbarung der Geschäftsfreunde, die aus ihrem Geschäftsverkehr entstehenden Verbindlichkeiten untereinander in ihrer Gesamtheit zu verrechnen. Dies bedingt, daß die ins Kk. gehörigen Einzelforderungen bis zum Periodenende den Parteien für jede einseitige Verfügung entzogen sind. Der für alle Forderungen geltende Zwang, an der am Rechnungsabschluß erfolgenden Ausgleichung teilzunehmen, wäre vom Gesetz nicht gewollt, wenn den Parteien gleichzeitig noch entgegenstehende einseitige Verfügungen möglich sein sollten.

Die Unzedierbarkeit der dem Kontokorrentvertrag unterliegenden Forderungen wird daher mit Recht von der herrschenden Meinung vertreten[8]).

3. Es ist verständlich, daß diejenigen Juristen, die die Abtretbarkeit der Einzelforderungen im Kk. bejahen, auch die Pfändbarkeit derselben gemäß § 851 ZPO für zulässig halten. Da aber nach richtiger Ansicht von der Unabtretbarkeit der Einzelforderungen auszugehen ist, hängt entsprechend § 851 ZPO die Pfändbarkeit derselben ausschließlich von der Entscheidung der Frage ab, ob die Unzedierbarkeit auf einer freien Vereinbarung der Parteien beruht.

---

[6]) A. M. Düringer-Hachenburg, 2. Aufl. Anm. 3 zu § 356.

[7]) So neuerdings auch Düringer-Hachenburg, 3. Aufl. N. 2 zu § 357.

[8]) Vgl. Greber, S. 78/79; Engel, S. 27; Spellerberg, S. 32; Flender, S. 32; Flach, S. 28; Staub, N. 13 zu § 355; RG 44, 388.

Aus dem Wesen des Kk. folgt, wie gezeigt, daß den Parteien während des Rechnungsabschnittes die Möglichkeit einseitiger Verfügung über die eingestellten Forderungen genommen ist. Es kann aber nicht schlechthin behauptet werden, die Abtretung der Forderung sei lediglich durch eine Vereinbarung der Parteien ausgeschlossen. Diese Wirkung ergibt sich vielmehr aus der Natur des Kk. als einem selbständigen Rechtsinstitut. Aus der gesetzlichen Normierung desselben folgt die Gebundenheit der Einzelforderungen. Der Kontokorrentvertrag als solcher bewirkt nur die Anwendung der gesetzlich schon festgelegten Regeln für die kontokorrentmäßige Behandlung der entstehenden Forderungen. Von einem reinen vertraglichen Ausschluß der Abtretung der Einzelforderungen im Sinne von § 399 BGB kann daher nicht gesprochen werden, so daß auch § 851 ZPO II unanwendbar bleibt[9]).

Hiergegen läßt sich auch nicht anführen, man könnte dann ebenso sagen, jeder Ausschluß der Uebertragbarkeit beruhe auf Gesetz, weil dieses ausdrücklich feststellt (§ 399 BGB), daß der vereinbarte Ausschluß rechtliche Wirkung hat[10]). Es ist doch ein Unterschied, ob das Gesetz einem rechtsgeschäftlichen Abtretungsverbot Wirkungen gewährt, oder ob es selbst die Unübertragbarkeit anordnet. Im übrigen folgt auch aus dem Wesen des Kk., daß Dritten nicht das Recht zugesprochen werden kann, eine oder eine ganze Reihe von Forderungen durch Pfändung derselben aus der Rechnung zu reißen. Die Gebundenheit der Einzelforderungen ließe sich sonst durch das Vorschieben dritter Personen jederzeit illusorisch machen.

Da das Kk. als Rechtsinstitut der Ermöglichung einer periodischen Ausgleichung der Verbindlichkeiten zweier Personen dient, kann daher die Zulässigkeit einer Pfändung der ihm unterliegenden Forderungen keineswegs erwünscht sein, selbst dann nicht, wenn dem Pfändungsgläubiger die Kontokorrenteinrede entgegengesetzt werden dürfte[11]).

Es ist somit festzustellen, daß die in das Kk. gehörigen Einzelforderungen weder abtretbar, noch pfändbar sind.

II. 1. Als Gegenstand einer Abtretung und Pfändung kommt, wie gesagt, neben den Einzelforderungen im Kk. noch „der aus der laufenden Rechnung hervorgehende Ueberschuß" in Betracht. Da im Kk. aber nur der am Ende des jeweiligen Rechnungsabschnittes bestehende Saldo die Natur einer Forderung erhält, kann allein dieser Saldo für die Fragen der Abtretung und Pfändung von Bedeutung sein.

Allerdings ist im Kk. häufig von einem Zwischen- und einem Gegenwartssaldo die Rede. Unter „Zwischensaldo" versteht man den während der Periode durch fortlaufende Tilgung der gegenseitigen

---

[9]) A.M. Jessenberger, S. 40; Düringer-Hachenburg, 3. Aufl. N. 2 zu § 357.
[10]) So Hengstenberg, S. 22.
[11]) So Greber, S. 79/80; Engel, S. 29; Flach S. 28; Flender S. 33; Voigt, S. 28; Bode, S. 242.

Forderungen für den einen oder den anderen Teil jeweils ermittelbaren Ueberschuß; während man den zu einem bestimmten Zeitpunkt im Lauf der Periode sich ergebenden Zwischensaldo „Gegenwartssaldo" nennt. Der während der Periode feststellbare Ueberschuß ist jedoch nur rechnungsmäßig vorhanden. Die Theorie der laufenden Tilgung im Kk. nimmt allerdings an, der Zwischensaldo habe rechtlichen Bestand. Die Unrichtigkeit dieser Lehre ist aber bereits oben (S. 22—25) nachgewiesen worden. Aus dem Wesen des Kontokorrentvertrages als der Vereinbarung einer periodischen Ausgleichung mittels einer Gesamtaufrechnung und Novierung des verbleibenden Restes in eine neue selbständige Forderung (oben S. 27) geht eindeutig hervor, daß es einen zwischenzeitlichen Saldo im Kk. im rechtlichen Sinne nicht gibt[12]). Während der Periode bestehen lediglich die Einzelforderungen, die bis zum Periodenende zum Zwecke der Ausgleichung gebunden sind. Vom rechtlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, ist mit dem Wesen des Kk. nur der Begriff des Endsaldos, d. h. des am Rechnungsabschluß festgestellten Ueberschusses vereinbar.

Der Anspruch auf den Endsaldo entsteht nun nicht schon mit dem Abschluß des Kontokorrentvertrages, sondern erst nach der Feststellung, für wen und in welcher Höhe ein Ueberschuß verbleibt[13]). Mit dem im Saldoanerkenntnis liegenden Abschluß des Saldovertrages wird der Anspruch der Partei auf Zahlung des Ueberschusses begründet. Erst auf Grund der novierenden Wirkung des Anerkenntnisses entsteht die Saldoforderung als eine neue, einheitliche und von den ursprünglichen Rechtsgeschäften unabhängige Forderung. Alle ihre Tatbestandsmerkmale — ihre Fälligkeit und Klagbarkeit — sind erst mit dem Anerkenntnis gegeben, sodaß der Anspruch auf den bereits anerkannten Saldo sich als ein gegenwärtiger erweist. Solange jedoch noch bestimmte Merkmale zur Entstehung der Forderung fehlen, handelt es sich nur um einen künftigen Anspruch auf den Ueberschuß. Da künftige Ansprüche sich untereinander nach ihrer Qualität unterscheiden, sei noch dargelegt, zu welcher Gruppe der Anspruch auf den Ueberschuß aus der laufenden Rechnung bei Abschluß des Kontokorrentvertrages gehört.

Im Allgemeinen gliedert man die künftigen Ansprüche in zwei Gruppen. Zu der ersteren — den zünftigen im weiteren Sinne — werden neben den aufschiebend bedingten und den aufschiebend befristeten Ansprüchen[14]) noch solche gerechnet, die sich künftig aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis als dessen Folge ergeben werden. Die zweite Gruppe wird von den „rein künftigen" Ansprüchen gebildet, zu denen man solche rechnet, für deren Entstehen

---

[12]) Vgl. unten S. 49—52 die h. M.: anerkennt den rechtl. Bestand eines Gegenwartssaldos nur für den Fall der Pfändung während der Periode.

[13]) A.M.: Bergk, S. 209.

[14]) Stockebrand, S. 20 Wild, S. 4.

eine rechtliche Grundlage überhaupt noch nicht gelegt ist[15]). Mit dem Kontokorrentvertrag treffen die Parteien lediglich die Abmachung, die einzelnen aus ihrer Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen kontokorrentmäßig zu behandeln. Sie erwerben mit dem Vertragsabschluß einen bis zum Ablauf der Periode betagten Anspruch gegen ihren Kontrahenten auf Mitwirkung an der Ausgleichung, d. h. an der Gesamtaufrechnung und Feststellung des Ueberschusses. Erst mit der zum Zwecke der Ausgleichung erfolgenden Ueberschußfeststellung soll dann die Saldoforderung und damit der Anspruch des einen oder anderen auf Zahlung des aus der laufenden Rechnung verbleibenden Saldos begründet werden. Die Entstehung dieses Anspruchs hängt zwar einerseits davon ab, daß während des Rechnungsabschnittes überhaupt Verbindlichkeiten eingestellt werden und andererseits, daß ein Ueberschuß am Rechnungsabschluß verbleibt. Der Kontokorrentvertrag enthält jedoch nicht die aufschiebend bedingte oder aufschiebend befristete Begründung des Saldoanspruchs. Die Parteien begnügen sich bei Abschluß vielmehr mit der Stundungsabrede und mit der Begründung des bis zum Periodenende betagten Anspruchs auf Ausgleichung ihrer Verbindlichkeiten. Mit der Erfüllung dieses Anspruchs (mit dem Saldovertragsabschluß) schaffen die Parteien sodann die Saldoforderung. Daher kann nur in Frage stehen, ob der Kontokorrentvertrag für die Entstehung des Anspruchs auf den Saldo als grundlegendes Rechtsverhältnis anzusehen ist oder, ob für die Entstehung des Anspruchs trotz Abschluß des Kontokorrentvertrages nur eine tatsächliche Möglichkeit anzuerkennen ist.

Die Rechtsprechung hat diese Frage mehrfach im letzteren Sinne beantwortet. Es ist u. a. dargelegt worden:[16])

> „Es vermag keinen Unterschied zu begründen, ob die künftigen Ansprüche nur aus der Gewohnheit einer laufenden Geschäftsverbindung zu erwarten sind, oder ob Schuldner und Drittschuldner für diese noch eine Kontokorrentvereinbarung getroffen haben, die ja nur die Frage regelt, wie es, soweit es zu Rechtsgeschäften kommt, mit der Verbuchung, Abrechnung, etwaigen Verzinsung usw. gehandhabt werden soll. Nur diese Kontokorrentvereinbarung unterscheidet aber in der Regel die Beziehung des Schuldners zu seiner Bank von seinen übrigen geschäftlichen Beziehungen, die diese Abrede nicht enthalten. Ob und inwieweit Ansprüche des Schuldners an die Bank entstehen, ist weder abzusehen, noch näher zu bestimmen. Der formale Umstand, daß ihm die Bank ein Konto angelegt hat, enthält erst Inhalt durch die in der Zukunft liegenden Rechtsgeschäfte verschiedenster Art . . ."

---

[15]) Wild, S. 8/9; Charig, S. 2.

[16]) Beschl. d. AG.-Leipz. in Sachen 80 S R 2377/32. Aehnlich in 80 S R 9885/31 (23. 12. 1931) und in 80 S R 2170/32 (31. 3. 1932).

Ebenso hat das Kammergericht ausgeführt[17]):

„Das Bestehen eines Kontos bei einer Bank läßt es völlig ungewiß, ob und welcher Art Forderungen des Kunden . . . in Zukunft noch entstehen werden. Es liegt nur eine tatsächliche Erwartung vor, daß Forderungen entstehen könnten"[18]).

Demgegenüber stellt das Reichsgericht im Bande 135 (S. 140) fest:

„Die Eröffnung eines Kk. beruht auf einer Abrede des Kunden mit der Bank. Darin liegt der Abschluß eines schuldrechtlichen Vertrages, welcher die Bank verpflichtet, Einzahlungen vom Kunden selbst und von Dritten für ihn entgegenzunehmen, die einkommenden Gelder für ihn bereit zu halten, sie — meistens — nach einem bestimmten Satze zu verzinsen und sie — nach vorgängiger Kündigung — oder auch ohne eine solche — an den Kunden auszuzahlen. Ob dann überhaupt eine Forderung des Kunden an die Bank entsteht und in welchem Betrage, das hängt davon ab, welche Gelder von ihm oder für ihn bei der Bank eingehen, welche Geschäfte er zu Lasten seines Kontos macht usw. Alles das sind die Bedingungen, von deren Eintritt die davon abhängig gemachte Wirkung die Verbindlichkeit der Bank zur Zahlung ausgelöst wird. Der Zahlungsanspruch des Kunden an seine Bank ist als eine künftige Forderung genügend bestimmt, um abgetreten oder gepfändet werden zu können, und es fehlt ihm mithin auch nicht an der erforderlichen Rechtsgrundlage."

Im Ergebnis ist dem Reichsgericht durchaus zuzustimmen. Das Reichsgericht geht jedoch nicht eindeutig von einem gewöhnlichen Kontokorrentvertrag als der Vereinbarung über die Art und Weise der Tilgung von Forderungen aus. Der Kontokorrentvertrag als solcher verpflichtet keineswegs zur Vornahme von Rechtsgeschäften (S. 15). Er enthält lediglich die Vereinbarung der Stundung und der periodischen Ausgleichung zwischen den Kontokorrentisten. Dies bedeutet nun aber nicht, daß der Kontokorrentvertrag nicht doch als grundlegendes Rechtsverhältnis für den eventuell entstehende Saldoforderung bezeichnet werden darf. Obwohl der Vertrag unmittelbar keinen Einfluß auf die Entstehung irgend welcher Verbindlichkeiten der Parteien hat, so zielt er doch gerade — sofern Verbindlichkeiten in verschiedener Höhe auf beiden Seiten eingestellt werden — auf die Begründung der Saldoforderung ab. Mit ihm erwirbt jede Partei, wie gesagt, den betagten Anspruch auf Mitwirkung an der Ausgleichung, die mit der Anerkennung des Saldos vollzogen wird. Der Kontokorrentvertrag begründet demnach für jede Partei die Verpflichtung zum Abschluß des Saldovertrages am Periodenende, durch den — sofern ein Ueberschuß aus der laufenden Rechnung verbleibt — die Saldoforderung und mithin der Zahlungsanspruch geschaffen wird.

---

[17]) KG. in JW. 32, 814.

[18]) Aehnlich auch Urteil vom 6. 3. 1931 des LG. I, Berlin in 20.0. 20/31.

Hiernach kann das Kontokorrentverhältnis sehr wohl als grundlegendes Rechtsverhältnis für die Saldoforderung angesprochen werden. Jede Partei erhält mit dem Kontokorrentvertrag außer dem gegenwärtigen Anspruch auf „In Rechnungstellung" entstehender Verbindlichkeiten den betagten Anspruch auf Ausgleichung, der nichts anderes bedeutet, als den Anspruch auf Begründung der Saldoforderung, sofern auf beiden Seiten Verbindlichkeiten in verschiedener Höhe entstehen. Demnach verfolgen die Parteien schon mit dem Abschluß des Kontokorrentvertrages die Schaffung des Anspruchs auf Zahlung des Ueberschusses am Periodenende für eine von beiden oder — sofern von vornherein der Saldovortrag vereinbart ist, auf Gutschrift der Saldoforderung in der neuen Rechnung. Daher kann von einer nur rein tatsächlichen Erwartung der Saldoforderung nicht gesprochen werden, obschon ihre Entstehung in tatsächlicher iHnsicht davon abhängt, daß Forderungen in ungleicher Höhe auf beiden Seiten begründet werden.

Es ergibt sich somit, daß der Anspruch der einzelnen Partei auf Zahlung des Saldos bzw. auf Vortrag in die neue Rechnung mit der Anerkennung des sich am Periodenende ergebenden Ueberschusses ein gegenwärtiger ist; während vom Abschluß des Kontokorrentvertrages an bis zum Saldoanerkenntnis nur ein künftiger Anspruch entsteht, für dessen Entstehung jedoch das grundlegende Rechtsverhältnis bereits vorhanden ist.

2. Nachdem die Art des Anspruchs auf den Saldo bestimmt ist, kann nunmehr auf die Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des Saldos eingegangen werden.

a) Ueber die Frage der Abtretbarkeit „des sich aus der laufenden Rechnung ergebenden Ueberschusses" ist im HGB. keine Bestimmung vorhanden, sie ist allein nach den allgemeinen Grundsätzen des BGB. zu beantworten.

Gemäß § 398 BGB. unterliegt es keinem Zweifel, daß der am Ende des Rechnungsabschnittes anerkannte Ueberschuß abgetreten werden kann; denn mit der Anerkennung entsteht die Saldoforderung als neue, selbständige und klagbare Forderung.

Sofern die Parteien jedoch mit dem Abschluß des Kontokorrentvertrages den Vortrag des sich am Periodenende ergebenden Saldos auf neue Rechnung vereinbart haben, ist mit der Anerkennung des Ueberschusses die entstehende Saldoforderung die erste Einzelforderung geworden, die der neuen Kontokorrentperiode unterliegt, und als solche unabtretbar (oben S. 38—42). — Andererseits ist die nach der Abtretung der bereits entstandenen Saldoforderung getroffene Abrede des Saldovortrags bedeutungslos. Mit der Abtretung scheidet die Saldoforderung aus dem Kontokorrentverhältnis aus, sodaß sich auch der Zessionar nicht mehr auf die nachfolgende Vereinbarung des Saldovortrags berufen kann, um sich eventuell noch einen Zinsanspruch zu verschaffen. Der Zessionar kann sich hierbei auch nicht

auf § 407 BGB. berufen, denn dieser dient lediglich dem Schutz des unwissenden Schuldners und findet keine Anwendung bei Rechtsgeschäften, die die Lage des Schuldners nur verschlechtern würden[19]) b) Vor der Anerkennung des Ueberschusses kommt für eine Abtretung nur der künftige, sich am Periodenende ergebende Saldo in Frage. — Die Abtretung eines Zwischensaldos scheitert ebenso wie die eines Gegenwartssaldos daran, daß ihnen im Kk. keine rechtliche Existenz zukommt. Die Unzedierbarkeit eines Gegenwartssaldos wird selbst von denjenigen Juristen angenommen, die aus § 357 HGB. die Pfändbarkeit eines derartigen Saldos entnehmen.[20]) — Allein Deuss[21]) versucht durch die Argumentation, — der einzelnen Partei stehe es gemäß § 355 Abs. 3 HGB. jederzeit frei, die Zahlung des Ueberschusses zu verlangen; somit könne sie auch in anderer Hinsicht jederzeit über den Saldo verfügen — den Nachweis für die Abtretbarkeit eines Gegenwartssaldos zu erbringen. Deuss gibt jedoch selbst zu, daß das Verlangen der Begleichung des in einem bestimmten Augenblick während der Periode vorhandenen Saldos nur möglich ist, weil hierin die Kündigung des Kontokorrentverhältnisses liegt. In logischer Konsequenz kann Deuss daher die jederzeitige Verfügung über den im Periodenlauf vorhandenen Ueberschuß nur dann gestatten, wenn gleichzeitig der Kontokorrentvertrag gekündigt wird. Dann handelt es sich in Wahrheit aber nicht mehr um die Abtretbarkeit eines sogenannten Gegenwartssaldos, sondern um die eines Endsaldos, der aus einem vorzeitig beendeten Kk. herrührt.

Während des Laufs der Periode ist lediglich der sich künftig am Ende des Rechnungsabschnittes ergebende Saldo abtretbar. Von Abschluß des Kontokorrentvertrages an bis zum Saldoanerkenntnis ist, wie dargelegt, der Anspruch auf den Saldo ein künftiger, für den jedoch bereits die Rechtsgrundlage vorhanden ist. Die Abtretung derartiger Ansprüche läßt § 398 BGB zwar nicht ausdrücklich zu. Aus einer Reihe gesetzlicher Bestimmungen folgt aber, daß künftige Ansprüche nicht schlechthin als „Nichts" bezeichnet werden können.[22]) Daher hält die herrschende Meinung künftige Rechte mit Recht für abtretbar, sofern sie — wie gegenwärtige — genügend bestimmt oder bestimmbar sind.[23]) Dies Erfordernis wird durch den Umstand erfüllt, daß der zwischen den Parteien geschlossene Kontokorrentvertrag für die Entstehung der Saldoforderung am Periodenende als das grundlegende Rechtsverhältnis anzusehen ist. Daher wird die Abtretbarkeit der künftig mit dem Saldoanerkenntnis am Rechnungsabschluß entstehenden Saldoforderung allgemein angenommen — gleich ob dieser nach einem bestimmten Zeitablauf oder

---

[19]) RG. 125, 408 ff.
[20]) so z. B. Staub, Note 7 zu § 357.
[21]) a.a.O. S. 66/67.
[22]) Vgl. §§ 312, 765, 1113, 1204, 1205 BGB etc. u. Stockebrand S. 34/35; Charig S. 18.
[23]) Stockebrand S. 42 RG. S. 55, S. 334; 67 S. 166; 92 S. 238 u. a.

durch vorzeitige Kündigung des Kk eintritt.[24]) Außer dem sich am nächsten Periodenende ergebenden Saldo können auch die demnächstigen Saldi der nachfolgenden Perioden übertragen werden, sofern nicht auf Grund ausdrücklicher Parteivereinbarung der Ablauf der jeweiligen Periode das Erlöschen des Kontokorrentvertrages zur Folge haben soll. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, so bildet der zwischen den Parteien geschlossene Kontokorrentvertrag auch für die späteren Saldi das grundlegende Rechtsverhältnis.

Die von den Parteien von vornherein getroffene Abrede, die laufende Rechnung durch Vortrag des jeweiligen Saldos auf neue Rechnung fortzusetzen, steht der Abtretung der künftig entstehenden Saldoforderungen entgegen; denn diese sollen dann nicht aus dem Kk. herausgerissen werden. In solchen Fällen ist als künftiges Recht allein die sich am Ende des gesamten Kontokorrentverkehrs ergebende Saldoforderung übertragbar.

Hervorzuheben ist noch, daß ein Kontokorrentist seinen künftigen Aktivsaldo nicht mit der § 357 HGB. entsprechenden Rechtsfolge abtreten kann. § 357 HGB. gilt nur für die Fälle der Pfändung. Im übrigen vermag der Zedent auch nicht ohne die Mitwirkung seines Kontokorrentpartners derartig einschneidend in die Kontokorrentbeziehungen einzugreifen. Möglich ist jedoch die Abtretung des künftigen Saldoanspruchs mit der Beschränkung, daß die Abtretung nur in Höhe des im Zeitpunkt der Verfügung rechnungsmäßig vorhandenen Guthabens wirksam sein soll. Hierdurch bestimmt der Zedent nur die Höhe der Zessionssumme, ohne den Kontokorrentverkehr zu beeinflussen.

3. Die Pfändbarkeit des sich aus der laufenden Rechnung ergebenden Ueberschusses wird vom Gesetz gleichfalls nicht ausdrücklich hervorgehoben. Aus der Vorschrift des § 357 HGB. folgt lediglich, daß das HGB. von der Zulässigkeit der Pfändung des Ueberschusses ausgeht. Die Bestimmung „dem Pfändungsgläubiger gegenüber können Schuldposten, die nach der Pfändung durch neue Geschäfte entstehen, nicht in Rechnung gestellt werden", zeigt jedoch, daß § 357 sich nur auf die Fälle bezieht, in denen eine Pfändung vor Ablauf der Periode erfolgt.

a) An der Pfändbarkeit des am Periodenende bereits anerkannten Ueberschusses, ist jedoch nicht zu zweifeln. Mit der am Ende des jeweiligen Rechnungsabschnittes erfolgenden Anerkennung des Ueberschusses wird die Saldoforderung im vollen Umfange begründet. Diese kann ebenso wie jede andere bestehende Geldforderung, entsprechend den §§ 829, 835 ZPO. gepfändet und zur Einziehung oder an Zahlungsstatt überwiesen werden. — Sofern die Parteien jedoch von vornherein oder vor der Pfändung des anerkannten Saldos die

[24]) Voigt, S. 29; v. Hartmann, S. 106; Flach, S. 32; Müller-Erzbach, Kap. 163 D IV, 5; Makower, I e 2 zu § 357; Düringer-Hachenburg, N. 23 zu § 357.

Fortsetzung des Kk. durch den Vortrag des Saldos auf die neue laufende Rechnung vereinbart haben, ist die Saldoforderung mit dem Anerkenntnis bzw. mit der Vortragsabrede die erste Einzelforderung der neuen Periode geworden und als solche unpfändbar. (Vgl. S. 42 u. 43). In diesen Fällen bleibt dem Gläubiger eines der Kontokorrentisten nur die Pfändung des sich aus der neuen Periode ergebenden Ueberschusses. Diese vermag er schon im Laufe der neuen Periode zu erwirken (§ 357 HGB.). Zweifelhaft ist jedoch, worauf sich die während der Kontokorrentperiode erfolgende Ueberschußpfändung bezieht.

b) Die Vorschrift des § 357 HGB. läßt nicht eindeutig erkennen, welcher Saldo als Gegenstand für eine innerhalb des Rechnungsabschnittes erfolgte Ueberschußpfändung in Betracht kommt: der gegenwärtige, d. h. der bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses bestehende Saldo oder der künftige, d. h. der nach Abschluß der Rechnungsperiode sich ergebende Saldo.

Abgesehen von den Vertretern der Theorie der stetigen Tilgung im Kk. wird fast übereinstimmend die rechtliche Existenz eines Gegenwartssaldos im Kk. geleugnet. Es ist oben auch bereits dargelegt worden, daß der in einem bestimmten Augenblick innerhalb der Kontokorrentperiode bestehende Ueberschuß nicht als Gegenstand einer Abtretung in Betracht kommt, weil es ihm am rechtlichen Bestande fehlt. Trotzdem wird vielfach — auch von denjenigen Juristen, die diese Meinung billigen — angenommen, die Pfändung des gegenwärtigen, d. h. zur Zeit der Beschlagnahme vorhandenen Saldos sei zulässig.[25]) Man läßt sich dabei von der Erwägung leiten, das Gesetz wollte durch die Bestimmung des § 357 HGB dem Gläubiger eines der Kontokorrentisten die Möglichkeit einer sicheren Befriedigung gewähren. Dies habe das Gesetz aber nur durch die Pfändbarkeit des im Rechnungslauf gegenwärtigen Guthabens eines Schuldners erreichen können; würde nämlich allein der künftige am Rechnungsabschluß entstehende Saldo als pfändbar angesehen werden, so wäre die Stellung des Pfändungsgläubigers eine recht unsichere. Man beruft sich auf folgende Ausführungen der Denkschrift II (S. 215):

> „Es genügt . . . nicht, dem Gläubiger, welcher den Saldoanspruch pfändet, entsprechend der gegenwärtig herrschenden Auffassung nur ein Recht auf dasjenige zu gewähren, was sich beim nächsten Abschluß als Guthaben des Schuldners ergibt, denn dieser hätte es dann in der Hand, seine Forderungen an dem Kontokorrentgegner dem Gläubiger durch beliebige Schaffung neuer Schuldposten zu entziehen. Dem Gläubiger muß vielmehr die Möglichkeit gewährt werden, ohne Rücksicht auf weitere selbständige Leistungen, die seinem Schuldnr noch

[25]) So Staub, N. 3 und 7 zu § 357; Makower, I a zu § 357; Neufeld-Schwarz, 1 zu § 357; Mohr, S. 101 ff. u. a.

nach der Pfändung im Kontokorrentverkehr gemacht werden, bei dem Drittschuldner Befriedigung zu suchen."

Aus diesen Erwägungen heraus wird § 357 HGB als Ausnahmebestimmung bezeichnet, die dem Gegenwartssaldo für den Fall einer innerhalb einer Periode erfolgenden Ueberschußpfändung rechtliche Existenz zukommen läßt. Aus der umständlichen Ausdrucksweise des Gesetzes wird entnommen, daß der Gläubiger gemäß § 357 HGB ein von den Rechten seines Schuldners unabhängiges Recht habe, das gegenwärtige Saldoguthaben zu pfänden und sich überweisen zu lassen, wie wenn die Kontokorrentperiode im Augenblick der Pfändung abliefe. Zum Beweis werden insbesondere die Worte des § 357 HGB. „die Pfändung und Ueberweisung auf dasjenige erwirkt, was seinem Schuldner zukommt" angeführt. Man behauptet, das Gesetz hätte sich der Formulierung „zukommen wird" bedient, wenn einem innerhalb der Kontokorrentperiode pfändenden Gläubiger nicht das Recht zustehen sollte, aus dem zur Zeit der Pfändung bestehenden Guthaben seine Befriedigung zu suchen.

Die Ansicht, es sei dem Gläubiger, der während der Periode den Ueberschuß gemäß § 357 HGB. pfändet, die Beschlagnahme des Gegenwartssaldos gestattet, wird noch heute überwiegend vertreten[26]). Hiernach können natürlich dem Gläubiger, die nach der Pfändung im weiteren Periodenverlauf entstehenden Erhöhungen des Guthabens seines Schuldners nicht zustatten kommen, denn nach ihr trifft § 357 HGB. nur die Pfändung des gegenwärtigen Ueberschusses. Um die Beschlagnahme des sich am Periodenende ergebenden Saldos zu erreichen, bedarf es nach den Anhängern dieser Ansicht noch einer besonderen Pfändung der künftigen Saldoforderung, deren Zulässigkeit von ihnen fast übereinstimmend bejaht wird[27]). Der Pfändung des gegenwärtigen Guthabens im Sinne von § 357 HGB. lassen die Anhänger der dargelegten Meinung jedoch nicht die Wirkung der Beendigung des Kk. zukommen[28]). Einerseits wird angeführt, die Stellung des Drittschuldners, der ein Recht auf Innehaltung des Kontokorrentvertrages habe, dürfte durch eine solche Pfändung keinesfalls geschmälert werden. Andererseits zwingt auch das Gesetz zu dieser Annahme, weil sich sonst die Bestimmung: „Die nach der Pfändung aus neuen Geschäften entstehenden Schuldposten können dem Gläubiger nicht mehr in Rechnung gestellt werden" erübrigen würde. In diesem Punkte ist der oben erörterten Ansicht durchaus zuzustimmen. Die angeführte Schutzklauses des § 357 HGB. beweist, daß das Gesetz auch im Falle einer innerhalb eines Kontokorrentabschnitts erfolgten Ueberschußsendung die Fortsetzung des Kk. will.

---

[26]) Makower, a.a.O.; Staub, a.a.O.; Neufeld-Schwarz a.a.O.; Klapp, S. 21; Voigt, S. 29; Hengstenberg, S. 20; Deuß, S. 96.

[27]) So Staub, N. 2 zu § 357; Makower II zu § 357; Klapp, S. 19; a. M. Hengstenberg, S. 20 sowie A. G. Leipzig, a.a.O.

[28]) Staub, N. 6 zu § 357; Makower, II b zu § 357; Klapp, S. 19.

Aber gerade hieraus ergibt sich die Eigenartigkeit der dargelegten Meinung. Durch die im Laufe der Periode im Sinne des § 357 bewirkte Ueberschußpfändung soll dem zur Zeit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses vorhandenen Guthaben rechtlicher Bestand zukommen, gleichzeitig soll aber das Kk. nicht zerstört werden, welches erst am Periodenende eine Saldoforderung entstehen läßt. Ueber die rechtliche Konstruktion einer solchen Pfändung lassen sich nur wenige aus. — Mohr behauptet, § 357 HGB. gestatte dem Pfändungsgläubiger alle seinem Schuldner zustehenden Rechte schon vor Ablauf der Periode geltend zu machen. Dem steht jedoch entgegen, daß der Pfändungsgläubiger nicht mehr Rechte erwerben kann als seinem Vollstreckungsschuldner zukommt. Letzterer ist aber vor Ablauf der Periode nicht in der Lage, seine Forderungen geltend zu machen.

Klapp (S. 21) versucht, die Pfändbarkeit eines Gegenwartssaldos bei Aufrechterhaltung des Kontokorrentverhältnisses unter Anlehnung an das Gesellschaftsrecht des BGB. zu konstruieren. Er geht davon aus, daß die einzelnen Forderungen, wie auch der Gegenwartssaldo Geldwert haben, ihre Verwertung jedoch auf Grund der Kontokorrentabrede am Periodenende gestattet ist. Im Einzelnen führt Klapp aus (S. 21):

> „Aehnliche Verhältnisse wie hier bestehen bei der Gesellschaft des Bürgerl. Rechts (§§ 705 ff. BGB.). Gemäß § 719 kann ein Gesellschafter während des Bestehens der Gesellschaft nicht über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen verfügen. Der Anteil wäre gemäß § 851 ZPO. unpfändbar. Nach § 859 ZPO. unterliegt er der Pfändung. Das Gesetz geht von der Tatsache aus, daß der Anteil als Grundlage künftiger Vermögensansprüche selbst einen Vermögenswert hat. Auch hier besteht eine Rechtsbeziehung, die erst beim Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes eine Forderung erzeugt. Dieser Zeitpunkt ist der der Auflösung der Gesellschaft . . . die Pfändung des Gesellschaftsanteils allein würde dem Gläubiger nicht viel nützen. Deshalb gibt ihm das Gesetz das Recht, den Zeitpunkt, in dem unter regelmäßigen Umständen für den Gesellschafter eine Forderung entsteht, vorzeitig herbeizuführen. Gemäß § 725 BGB. kann der Gläubiger, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Gesellschaft kündigen. Dies Recht ist unabhängig von dem Recht des Gesellschafters . . . So erlangt der Gläubiger das, was seinem Schuldner im Zeitpunkt der Pfändung zukommt."

Diese Grundsätze will Klapp nun auf die während der Periode erfolgende Pfändung des Ueberschusses anwenden. In Analogie zu § 859 ZPO versteht Klapp (S. 22) das Gesetz dahin, daß dem Pfändungsgläubiger gemäß § 357 HGB. das selbständige Recht zustehe, zum Zwecke seiner Befriedigung den Zeitpunkt vorzeitig herbeizu-

führen, in dem für den Laufrechner eine Geldforderung entsteht; das Gesetz fingiere jedoch nur das vorzeitige Ende des Kk. Da die Saldoforderung am Rechnungsabschluß nur durch die Anerkennung begründet wird, meint Klapp weiter, § 357 spreche dem Pfändungsgläubiger noch stillschweigend das Recht zu, die Anerkennung des im Zeitpunkt der Pfändung gegenwärtigen Ueberschusses zu verlangen.

Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen. Im Gesellschaftsrecht kann der Gesellschafter nicht über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen verfügen, weil das Prinzip der Gesamthand gilt. § 859 ZPO. ist aber keine Ausnahmebestimmung, sondern nur die logische Folgerung der Vorschrift des § 725 BGB; denn diese gibt dem Gläubiger eines Gesellschafters im Falle der Pfändung ausdrücklich das Recht zur Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses. Eine derartige Bestimmung besteht im Kk. nicht. Aus § 357 HGB. geht im Gegenteil hervor, daß das Gesetz auch im Falle einer Pfändung den Fortbestand des Kk. will. Wenn Klapp meint, das Gesetz fingiere nur das Ende der Kontokorrentperiode[29]), so verkennt er den wirklichen Willen des Gesetzes. Hätte dieses für den Fall einer Ueberschußpfändung innerhalb eines Rechnungsabschnittes die vorzeitige Beendigung der Periode in irgendeiner Form beabsichtigt, so wäre dies klar zum Ausdruck gebracht worden; zum mindesten hätte das Gesetz dem Pfändungsgläubiger ein Kündigungsrecht zugesprochen. Im übrigen übersieht Klapp, daß nach dem Gesetz erst am jeweiligen Periodenende, aber dann auch tatsächlich, eine Anerkennung erfolgen soll.

Die Meinung, die im Laufe einer Periode bewirkte Pfändung des sich aus der laufenden Rechnung ergebenden Ueberschusses treffe entsprechend § 357 HGB. den gegenwärtigen Saldo, läßt sich nicht mit dem gesetzlichen Wesen des Kk. in Einklang bringen. Es besteht ein innerer Widerspruch in der Annahme, ein innerhalb eines Rechnungsabschnittes bestehender Saldo erhalte im Falle einer Pfändung rechtliche Existenz, die Kontokorrentbeziehung werde aber hierdurch nicht gestört. § 357 HGB. bringt den Willen des Gesetzes zur Aufrechterhaltung des Kk. klar zum Ausdruck. Er ordnet aber nicht ausdrücklich die rechtliche Existenz des im Kk. in rechtlicher Beziehung unbekannten zwischenzeitlichen Saldos an.

Die Frage, auf welchen Saldo sich die in § 357 HGB. als zulässig vorausgesetzte Pfändung bezieht, kann nur unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung und aus dem Wesen des Kk. beantwortet werden. Aus diesen Gesichtspunkten folgt aber, daß § 357 nur die Pfändung des sich künftig, am Ende der jeweiligen Kontokorrentperiode, ergebenden Saldos betreffen kann.

Vor der Schaffung des HGB. wurde übereinstimmend lediglich die Pfändung des sich bei der künftigen Abrechnung ergebenden

[29]) Klapp S. 19.

Saldos als zulässig angesehen.[30]) Das hatte für den Pfändungsgläubiger den Nachteil, daß, selbst wenn sein Schuldner zur Zeit der Pfändung im Kredit war, er doch mit der Gefahr rechnen mußte, daß bei dem späteren Abschluß — infolge später entstehender Debetposten — ein Passivsaldo sich ergeben werde. Das Gesetz hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, diese für den Gläubiger unerfreuliche Lage zu verbessern.[31]) In allen Stadien der Beratung des HGB. ist der Gedanke hervorgehoben worden, daß der Gläubiger durch eine der Pfändung nachfolgende Veränderung des Saldos nicht geschädigt werden dürfe. Die nunmehr geltende Bestimmung des § 357 HGB. ordnet daher an, daß dem Pfändungsgläubiger gegenüber der Stand des Kk. im Zeitpunkt der Pfändung insofern maßgebend ist, als ihm gegenüber Schuldposten, die aus neuen Geschäften entstehen, nicht mehr in Rechnung gestellt werden dürfen. Das HGB. hat sich damit begnügt, unter Uebernahme der bisher geltenden Grundsätze lediglich die oben geschilderten unbilligen Folgen zu beseitigen. Es hatte keine Veranlassung, dem im Kk. unbekannten zwischenzeitlichen Saldo für den Fall der Pfändung rechtlichen Bestand zu gewähren, um den Gläubiger sicherzustellen. Dieses Ziel konnte schon dadurch erreicht werden, daß für den Fall einer im Periodenlauf bewirkten Pfändung des sich aus der laufenden Rechnung ergebenden Ueberschusses bestimmt wurde: dem Pfändungsgläubiger gegenüber dürfen nachfolgende Schuldposten nicht in Rechnung gestellt werden. Durch die Vorschrift des § 357 HGB sollte daher die frühere Praxis nur insoweit abgeändert werden, als es galt, dem Gläubiger ein Minimum — einen eisernen Bestand — zu sichern.

Ebenso ergibt das Wesen des Kk., daß § 357 HGB lediglich den zukünftigen Saldo im Auge hat. Im Kk. entsteht erst am Periodenende durch den Abschluß des Saldovertrages der Saldo als eine Forderung. Ein zwischenzeitlicher Saldo ist im Kk. nur rechnungsmäßig vorhanden. Da sich ein Anspruch auf ihn rechtlich nicht konstruieren läßt, kommt er als Gegenstand einer Pfändung nicht in Betracht. Innerhalb des Rechnungsabschnittes besteht nur der künftige Anspruch, auf den sich am Rechnungsabschluß ergebenden Saldo. Es läßt sich auch nicht aus dem Wortlaut des § 357 entnehmen, daß das Gesetz im Falle der Pfändung die rechtliche Existenz eines zwischenzeitlichen Saldos anerkennt. Da das Gesetz im Laufe der Kontokorrentperiode nur den Anspruch auf den künftigen Saldo kennt, hatte es nicht nötig, die Formulierung „zukommen wird" zu verwenden, um klarzulegen, daß § 357 HGB sich auf die Pfändung des künftigen Saldos bezieht. Dies wird allgemein von denjenigen übersehen, die aus dieser Fassung die Möglichkeit der Pfändung eines zwischenzeitlichen Saldos entnehmen. Schon aus diesem Gesichtspunkte kann von der Pfändbarkeit eines Gegenwartssaldos nicht die

[30]) Greizenach S. 59; Grünhut i. Endemann Hdb. 1885 S. 947.
[31]) vgl. Denkschrift I, S. 199 u. II, S. 215.

Rede sein. Von Bode (S. 255, 156) ist weiterhin noch zutreffend hervorgehoben worden, daß die Bestimmung des § 357 HGB überflüssig wäre, wenn sie den gegenwärtigen Saldo beträfe. Solchenfalls hätte es nämlich der Schutzklausel nicht bedurft. Schon gemäß § 1276 BGB in Verbindung mit § 135 BGB sind Rechtsgeschäfte zwischen Schuldner und Drittschuldner, welche die Forderung des Gläubigers schmälern, nur mit dessen Einwilligung wirksam. Ferner ist noch festzustellen, daß der gepfändete Gegenwartssaldo, wenn das Kk. durch die Beschlagnahme nicht zerstört werden soll, am Rechnungsabschluß an der Ausgleichung teilzunehmen hätte und hierdurch als solcher untergehen würde.

Es kann somit nicht zweifelhaft sein, daß als Gegenstand einer im Periodenlauf bewirkten Pfändung nur der künftig sich am Rechnungsabschluß ergebende Saldo in Betracht kommt, und daß auch § 357 HGB nur diesen im Auge hat[32]).

Teilweise wird allerdings selbst von den Vertretern der Ansicht, § 357 HGB beziehe sich auf den gegenwärtigen Saldo, angenommen, auch der künftige am Rechnungsabschluß entstehende Saldo sei pfändbar. Andererseits werden aus allgemeinen Gesichtspunkten Bedenken gegen die Pfändbarkeit des künftigen Anspruchs auf den am Periodenende entstehenden Saldo erhoben, die jedoch unbegründet sind.

Vor der Saldoanerkennung ist der Anspruch auf den sich bei Rechnungsabschluß ergebenden Saldo ein künftiger, für dessen Entstehung bereits das grundlegende Rechtsverhältnis, der Kontokorrentvertrag vorhanden ist. Da dieser Anspruch somit schon während des Laufs der Periode genügend bestimmbar ist, kann über ihn freiwillig verfügt werden. Ebenso wird überwiegend zu Recht angenommen[33]), daß derartige Ansprüche auch Gegenstand einer Zwangsvollstreckung sein können.

An der Pfändbarkeit derartiger künftiger Ansprüche kann tatsächlich nicht gezweifelt werden[34]). Insbesondere läßt sich hiergegen nicht anführen, künftige Forderungen seien schon deswegen unpfändbar, weil die Gerichte nicht in der Lage seien, bedingte Staatsakte vorzunehmen. Der Pfändungsbeschluß ergeht in jedem Falle bedingungslos. Betrifft er künftige Forderungen, so ist lediglich sein Inhalt bedingt. Im übrigen ist auch zu beachten, daß die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Handels die Zulässigkeit der Pfändung eines künftigen Anspruchs, für den die Rechtsgrundlage schon besteht, er-

[32]) Die herrschende Meinung, die aus § 357 HGB die Pfändbarkeit des zur Zeit der Pfändung bestehenden Gegenwartssaldos entnimmt, ist im übrigen auch inkonsequent; denn folgerichtig müßte sie auch den in einem anderen bestimmten Zeitpunkt während der Periode bestehenden Saldo (z. B. den am 7. 5. 33) für pfändbar halten.

[33]) Vgl. Stockebrand, S. 49, insbes. S. 51; Scharig, S. 19, 22.

[34]) AM.: Stein-Jonass, 14. Aufl. I a zu § 829; in 15. Aufl. I a zu § 829 stimmen Stein-Jonass zu. Ebenfalls zustimmend RG 82, S. 227, 135, S. 140 und 140, S. 218 ff.

fordern. Da über derartige Ansprüche verfügt werden kann, müßte bei Unpfändbarkeit derselben der Gläubiger evtl. zusehen, wie sie durch wirksame Uebertragung seinem Zugriff entzogen werden.[35])

Gegen die Pfändbarkeit des künftigen Saldoanspruchs wird ferner angeführt[36]):

> „Wie soll . . . die Erfüllung der Verpflichtungen des § 840 ZPO durch die Drittschuldnerin erfolgen? Die Beantwortung der Fragen unter Ziffer 1—3 des § 840 ZPO kann doch nur völlig nichtssagend dahin erfolgen, daß, wenn aus irgend einem nicht voraussehbaren Grunde auf dem Bankkonto zu irgend einem Zeitpunkt ein dem Schuldner auszuzahlendes Guthaben erwachsen sollte, dessen Pfändbarkeit auch nicht im Hinblick auf die Forderung, aus denen es entstanden, eine der Bestimmungen des § 850 ZPO oder sonstige Unpfändbarkeitsgründe entgegenstehen sollten, die Drittschuldnerin bereit sei, die Pfändung zu berücksichtigen. Eine Erklärung, die dem Gläubiger nichts nützt, nichts bewirkt zur Konkretisierung des Pfandgegenstandes und nicht dem entspricht, was sich der Gesetzgeber bei Anordnung des § 840 ZPO vorgestellt hat."

Diese Ausführungen können aber keineswegs den Nachweis der Unpfändbarkeit des Anspruchs auf den künftigen Saldo erbringen. Die in § 840 I ZPO enthaltene Auskunftspflicht wird durch die Pfändung begründet. Das Gesetz will hiermit aber nicht sagen, daß eine Forderungspfändung nur dann zulässig sei, wenn der Drittschuldner die Frage des § 840 ZPO genau zu beantworten vermag. Dies folgt schon daraus, daß § 840 dem Gläubiger nicht einmal die Möglichkeit der Erzwingung einer Auskunft gewährt. Wenn der Gläubiger daher in Wahrnehmung seiner Interessen schon während der Periode den Anspruch auf den künftigen Saldo pfändet, so muß er sich mit der allgemein gehaltenen Erklärung des Drittschuldners zufriedengeben, die für ihn immerhin insofern wertvoll sein kann, als er aus ihr die grundsätzliche Einstellung des Drittschuldners erfährt.

Ebenso wird die Art der Zwangsvollstreckung aus wirtschaftlichen Erwägungen als bedenklich bezeichnet. Das Amtsgericht Leipzig führt hierzu wörtlich aus[37]):

> „Sie enthebt den Gläubiger eines Schuldners, der ein Bankkonto unterhält, . . . der Notwendigkeit, dessen Kundenkreis zu ermitteln und gibt ihm die Möglichkeit, mit einem Schlage in die gesamten Außenstände, soweit sie über das Bankkonto abgewickelt werden, zu vollstrecken. Damit wird . . . ein Risiko der Kontoinhaber herbeigeführt, das in seiner volkswirtschaftlichen Wirkung unerwünscht ist, auch die Schutz-

---

[35]) Vgl. Stockebrand, S. 51 und RG Bd. 135, S. 140, welches schon aus diesen Erwägungen heraus die Zulässigkeit einer innerhalb der Periode erfolgten Pfändung des künftigen Saldoanspruches nie bezweifelt hat.

[36]) So AG Leipz. Beschl. i. Sachen 80. SR. 2377/32.

[37]) Beschluß in Sachen 80 SR 2377/32.

maßnahmen, die zugunsten anderer Gläubiger Bestimmungen über die Anfechtung im Konkurse enthalten, unwirksam zu machen vermag, da auf diese Weise durch eine rechtzeitig ausgebrachte Pfändung künftigen Bankguthabens ein Gläubiger sich bis an die Schwelle der Zahlungseinstellung ein Vorzugsrecht an den Außenständen verschaffen könnte."

Diese Darlegungen entbehren aber gleichfalls aller Ueberzeugungskraft. Müßte der Gläubiger erst die einzelnen Außenstände seines Schuldners ermitteln und Forderungen gegen mehrere Drittschuldner pfänden, so würde der Schuldner mit erheblich größeren Kosten belastet werden. Daher kann es auch nur im Interesse des Schuldners liegen, daß der Gläubiger schon im Periodenlauf in der Lage ist, künftige Guthaben zu pfänden. Darüber hinaus wird in den obigen Ausführungen übersehen, daß auch im Falle des Nichtbestehens eines Kk. ein Gläubiger, der frühzeitig genug den Kundenkreis festgestellt hat, sich durch rechtzeitige Pfändung ein Vorzugsrecht vor allen anderen Gläubigern verschaffen kann.

Ebensowenig zutreffend sind die Befürchtungen, die Pfändung des sich künftig am Rechnungsabschluß ergebenden Saldos würde insofern zu Unzuträglichkeiten führen, als dem Drittschuldner hierdurch zugemutet wird, das Konto längere Zeit hindurch zu überwachen und darauf zu achten, daß nicht etwa Zahlungen an den Schuldner ohne Berücksichtigung der bewirkten Pfändung erfolgen. „Durch Vermerke bei den einzelnen Konten, nötigenfalls durch das Aufstellen von besonderen Listen gepfändeter Konten oder durch ähnliche Maßnahmen" kann von Seiten des Drittschuldners dafür gesorgt werden, daß die im Periodenlauf erfolgte Ueberschußpfändung nicht in Vergessenheit gerät. (RG. 135. S. 141).

Für die Zulässigkeit der Pfändung des innerhalb der Kontokorrentperiode vorhandenen Anspruchs auf den künftigen Saldo bestehen daher keine Bedenken, weder aus allgemeinen rechtlichen noch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Da zudem nur der am Periodenende entstehende Saldoanspruch dem Wesen des Kk. entspricht und somit während des Rechnungsabschnittes rechtlich nur der künftige Saldoanspruch vorhanden ist, ist nicht zu bezweifeln, daß § 357 HGB sich auf die Pfändung des künftigen, d. h. auf den sich bei der Abrechnung ergebenden Saldo bezieht.

Die Vorschrift des § 357 HGB ist allein aus der vor dem HGB herrschenden Praxis zu verstehen. Dem Gläubiger, dem während der Kontokorrentperiode nur der Anspruch auf den künftigen Ueberschuß greifbar ist, soll ein eiserner Bestand dadurch gesichert werden, daß dem Schuldner die Möglichkeit genommen wird, sein etwaiges und durch die Pfändung ergriffenes Guthaben durch spätere Debetposten zu schmälern.

Während der Kontokorrentperiode ist ausschließlich der künftige Anspruch auf den sich am Abrechnungstermin ergebenden Ueber-

schuß pfändbar. Nur diese Ansicht ist mit den Kontokorrentgrundsätzen vereinbar und verdient darüber hinaus auch deswegen den Vorzug, weil sie in ihren Wirkungen den praktischen Bedürfnissen besser entspricht. (unten S. 66). Im übrigen steht diese Ansicht auch im Einklang mit der Unabtretbarkeit des gegenwärtigen Saldos.[38])

c) Für die Vollziehung der Pfändung des künftigen Kontokorrentsaldos gelten die §§ 828 ZPO ff. Der Gläubiger hat in dem Pfändungsantrage die zu pfändende Forderung so zu bezeichnen, daß ihre Identität nach Person und Schuldgrund feststeht. Bei Bestehen eines Kontokorrentverhältnisses kann schon als ausreichend angesehen werden, wenn der Gläubiger die Pfändung des Guthabens seines Schuldners beantragt. Düringer-Hachenberg (3. Auflage Not 5 zu § 357) führen zutreffend aus[39]):

> „Nicht erforderlich ist selbstverständlich, daß der Pfändungsbeschluß auf das KK hinweist: pfändet der Gläubiger das „Guthaben" des Schuldners, oder „die Ansprüche" des Schuldners gegen den Drittschuldner, so liegt eine unter § 357 HGB fallende Pfändung vor, sofern zwischen dem Schuldner und dem Drittschuldner ein Kontokorrentverhältnis besteht. Ob der Vollstreckungsgläubiger von dem Bestehen des Kontokorrentverhältnisses etwas weiß, ist ohne Belang."

Dies muß insbesondere in den Fällen gelten, in denen ein Gläubiger das Guthaben ohne Hinweis auf das Bestehen eines Kk. pfändet, von dem auf Grund seiner kaufmännischen Erfahrung anzunehmen ist, daß er eine Pfändung mit der Wirkung des § 357 HGB erstrebt. Kaufmännisch unerfahrene Gläubiger oder solche, die von dem Bestehen eines Kk. keine Kenntnis erhalten haben, können aber nicht benachteiligt werden. Bei der Frage der Anwendbarkeit des § 357 HGB. kommt es daher lediglich auf das Bestehen eines Kontokorrentverhältnisses an.

Sofern der Gläubiger ausdrücklich die Pfändung des Saldos, wie er sich am Ende der Periode ergibt, pfänden läßt, — z. B. den am 31. 3. 1933 bei der periodischen Abrechnung zu ermittelnden Saldo — findet § 357 HGB. selbstverständlich keine Anwendung.

Entsprechend dem Gesuch des Gläubigers ergeht der Pfändungsbeschluß, durch den dem Drittschuldner gemäß § 829 Abs. 1 ZPO. verboten wird, Zahlungen an den Schuldner zu leisten und dem Schuldner untersagt wird, eine Verfügung vorzunehmen. Die Pfändung gilt mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner als bewirkt (§ 829 Abs. 3 ZPO.).

---

[38]) Düringer-Hachenburg 3. Aufl. N. 3 zu § 357; Ritter I zu § 357; Bode S. 253, insbes. S. 258; ähnlich auch Kiefersauer S. 144, der auch den gegenwärtigen Saldo für pfändbar hält, sofern der Schuldner ein Recht zur Kündigung der Kk hat.

[39]) aM.: Bode S. 262, S. 263.

Für die Anwendung des § 357 HGB. genügt die Pfändung nicht. Vielmehr muß noch die Ueberweisung der gepfändeten künftigen Saldoforderung hinzutreten. In der Regel wird die Ueberweisung gleichzeitig mit der Pfändung beantragt, und gemäß § 835 ZPO. angeordnet. Da es sich während der Kontokorrentperiode nur um die künftige Saldoforderung handelt, kommt nur eine Ueberweisung zur Einziehung in Betracht[40]). Obwohl die Ueberweisung erst mit der Zustellung an den Drittschuldner als bewirkt gilt (§ 835 Abs. 3 ZPO.), ist für die Feststellung des gepfändeten und überwiesenen Saldos der Zeitpunkt der Pfändung (vgl. S. 58 und § 829 Abs. 3 ZPO.) maßgebend.

d) α) Die während der Periode bewirkte und unter § 357 HGB. fallende Pfändung und Ueberweisung des künftigen Saldos hat nicht die Beendigung des Kk. zur Folge. § 357 HGB. beweist, daß die Kontokorrentbeziehung zwischen Schuldner und Drittschuldner fortbestehen soll.[41]) Jedoch kann in der Pfändung unter Umständen ein wichtiger Grund liegen, der es dem Drittschuldner gestattet, das auf längere Zeit verabredete Kk sofort aufzuheben. Teilweise werden die Geschäftsfreunde sogar die wirksame Abmachung getroffen haben, daß das Kk. im Falle einer Pfändung sofort endigt oder daß diese zur Kündigung berechtigt.

β) Durch die unter § 357 HGB. fallende Pfändung wird die künftige Saldoforderung getroffen, jedoch mit der Maßgabe, daß der im Zeitpunkt der Pfändung rechnungsmäßig vorhandene Ueberschuß dem Gläubiger als Minimum zur Befriedigung zukommen soll. Da es sich um die Pfändung des künftigen Saldos handelt und nach dem Wortlaut des § 357 der Zeitpunkt der Beschlagnahme nur hinsichtlich der in das Kk. neu aufzunehmenden Schuldposten des Vollstreckungsschuldners maßgebend ist, kommen dem Pfändungsgläubiger auch die späteren, bis zum Abrechnungstermin, für seinen Schuldner entstehenden Aktivposten zugute. Der Drittschuldner hat an den Pfändungsgläubiger den Betrag zu bezahlen, der sich im Augenblick der Pfändung als Aktivposten des Schuldners ergibt, und darüber hinaus — wenn sich dieser Saldo bis zum Rechnungsabschluß vermehrt — auch diesen höheren Betrag bis zum Betrage der Forderung, für die vollstreckt wird[42]).

Zweifelhaft ist, ob dem entsprechend § 357 HGB. pfändenden Gläubiger auch die nachträgliche Erhöhung des Guthabens seines Schuldners zukommt, die im Falle der Fortsetzung des Kk. über den nächsten Rechnungsabschluß hinaus erst in den nachfolgenden Perioden eintritt. — Nach Düringer-Hachenburg ist gemäß § 357

---

[40]) Bei der künftigen Forderung scheidet naturgemäß die Ueberweisung an Zahlungsstatt aus. Vgl. Stockebrand, S. 57.

[41]) Vgl. Düringer-Hachenberg, N. 19 zu § 357 HGB.; Staub, N. 6 zu § 357; RG. 140, S. 218 ff.

[42]) So Düringer-Hachenburg, N. 6 zu § 357; Bode, S. 258, 259; a. M. Staub, N. 5 zu § 357.

lediglich der Anspruch auf den Ueberschuß aus der laufenden Rechnung gepfändet. Nach ihnen endigt aber mit dem Ablauf der Periode das für diese Zeit bestehende Kk. Die Fortsetzung des Kontokorrentverhältnisses — gleichviel ob sie auf der vonvornherein getroffenen Saldovortragsabrede beruht, — soll nicht auch die Fortsetzung des Kk. bedeuten.[43]) Diese Auslegung stimmt jedoch nicht mit § 355 HGB. überein. Aus dieser Bestimmung geht vielmehr hervor, daß die laufende Rechnung — das Kk. — von „regelmäßigen Zeitabschnitten" gebildet wird. Die gesetzliche Normierung des Begriffes „laufende Rechnung" (Kk.) gestattet nicht die Identifizierung desselben mit der einzelnen Periode. Das Kk. teilt sich grundsätzlich in mehrere Rechnungsabschnitte, denen eine selbständige Bedeutung nicht zukommt. Insbesondere hat der Ablauf einer Periode nicht das Ende des Kk. zur Folge (vgl. hierzu RG. 140, 221). Die Auffassung Düringer-Hachenburgs, vor allem die Unterscheidung: mit dem Periodenablauf endige das Kk. und durch das Saldovortrag werde nur das Kontokorrentverhältnis fortgesetzt: wird durch die Klammerdefinition des Begriffes „laufende Rechnung" im § 355 nicht gerechtfertigt. — Haben die Parteien von vornherein den Vortrag des Saldos auf neue Rechnung oder die Dauer des Kk. über mehrere Rechnungsabschnitte hinaus vereinbart, so ergeben die Perioden zusammen das Kk. Von dieser gesetzlichen Definition geht § 357 HGB. aus. Wenn in ihm, von dem sich aus der laufenden Rechnung ergebenden Ueberschuß die Rede ist, so ist damit nicht nur der Ueberschuß aus der gerade laufenden Periode gemeint, sondern der sich aus dem Kk. — welches sich meistens über mehrere Abschnitte erstreckt — ergebende Saldo. Da es sich in § 357 HGB. um die Pfändung des künftigen Saldos handelt, kommt dem Pfändungsgläubiger im Falle der schon vor der Pfändung vereinbarten Fortsetzung des Kk. auch die nachträgliche Erhöhung des Aktivsaldos seines Schuldners in den folgenden Perioden zugute[44]). Haben die Parteien vor der Pfändung den Saldovortrag oder eine bestimmte Dauer des Kk. (bei geringerer Dauer der einzelnen Periode) vereinbart, so wird durch eine während des Rechnungsabschnittes bewirkte Pfändung nicht nur der sich am Ende dieser Periode ergebende Saldo erfaßt, sondern auch die späteren Kontokorrentsaldi.

Um den Gläubiger so weitgehend sicher zu stellen, bedarf es nach Düringer-Hachenburg[45]) noch einer ausdrücklichen Pfändung der demnächstigen Saldi. Die Zulässigkeit einer derartigen Pfändung sehen Düringer-Hachenburg schon darin, daß die künftigen Saldi auf Grund des für ihre Entstehung maßgebenden Kontokorrentvertrages genügend bestimmbar sind. Das Reichsgericht, welches in der Entscheidung in Bd. 140 (S. 219 ff.) bedauerlicherweise nicht auf die Auslegungsmöglichkeiten des § 357 HGB. eingeht, hält die Pfändung der

[43]) Düringer-Hachenburg N. 12 zu § 357.
[44]) So auch Bode, S. 269.
[45]) Note 12 zu § 357.

künftigen Saldi ebenfalls für notwendig, jedoch nicht in diesem Umfange für zulässig. Obwohl es auf dem Standpunkt steht, daß weder die Pfändung noch der Periodenablauf das Ende des Kk. herbeiführt und daß die erforderliche Bestimmbarkeit durch die Fortdauer des Kk. gegeben ist, führt das Reichsgericht aus (S. 223):

> „Dagegen geht es zu weit, wenn das Berufungsgericht die Möglichkeit der Pfändung aller weiteren Guthaben bejaht. Mag der Pfändungsbeschluß lauten wie er will, so kann er doch immer nur wirken für den nächsten vertraglichen Abschluß, der ein Guthaben für den Schuldner bei dem Drittschuldner ergibt. Pfändungen darüber hinaus, sind wegen mangelnder Bestimmbarkeit für unzulässig zu erachten. Sobald ein Abschluß ein für den Pfändungsgläubiger greifbares Guthaben ergibt, erledigt sich die Pfändung."

Diese Folgerungen können keinesfalls gebilligt werden. Es ist schlechthin nicht ersichtlich, warum Pfändungen über den Rechnungsabschluß hinaus — der den ersten Aktivsaldo für den Schuldner ergibt — wegen Unbestimmbarkeit unzulässig sein sollen. Es ist doch durchaus möglich, daß einige Perioden verstreichen, bis dem Schuldner endlich ein Guthaben erwächst. Der Kontokorrentvertrag bildet ja auch die Rechtsgrundlage für alle an den Abrechnungsterminen entstehenden Saldi, an deren Bestimmbarkeit daher von Düringer-Hachenburg mit Recht nicht gezweifelt wird. Die Ansicht Düringer-Hachenburgs, die Pfändung aller demnächstigen Saldi sei zulässig, verdient dem Reichsgericht gegenüber den Vorzug. — Nach der hier vertretenen Auffassung jedoch bedarf es der besonderen — neben § 357 stehenden Pfändung des sich aus den nachfolgenden Perioden ergebenden Saldi überhaupt nicht. Schon durch die unter § 357 HGB. fallende Pfändung werden die späteren Erhöhungen des Aktivsaldos des Schuldners, die in den folgenden Rechnungsabschnitten eintreten, mitergriffen; denn gemäß § 357 wird der sich künftig aus der laufenden Rechnung, d. h. aus dem gesamten Kk. ergebende Ueberschuß gepfändet.

Da es sich lediglich um die Pfändung des künftigen Saldos handelt, muß der Pfändungsgläubiger, dem die nachfolgenden Kreditposten seines Schuldners zukommen, allerdings in Höhe dieser Kreditposten auch nachträgliche Debetposten gegen sich gelten lassen. § 357 sichert ihm nur insoweit ein Minimum, als der zur Zeit der Pfändung vorhandene Ueberschuß durch neue Schuldposten nicht geschmälert werden darf.

Hierbei kann den nachfolgenden Ausführungen von Düringer-Hachenburg[46]) nur im Ergebnis zugestimmt werden:

> „Wenn . . . . der Pfändungsschuldner im Zeitpunkt der Pfändung mit 10 000 RM im Kredit ist, so braucht der Pfändungsgläubiger, der wegen einer Forderung von 25 000 RM ge-

[46]) Düringer-Hachenburg, N. 8 zu § 357 HGB.

pfändet hat, einen späteren Debetposten des Schuldners von 5000 RM nicht gegen sich gelten zu lassen. Sollte sich dagegen auch der Kredit des Schuldners gleichzeitig bis zum Rechnungsabschluß um 15 000 RM erhöhen, so hat der Pfändungsgläubiger Anspruch auf den vollen Saldo von 20 000 RM."

Nach Düringer-Hachenburg sollen die nachträglichen Debetposten von 5000 RM einerseits dem Schuldner gegenüber noch als Kontokorrentposten gelten, andererseits aber dürfen sie dem Gläubiger nicht angerechnet werden. Mit dem Wesen des Kk verträgt sich aber nur die Auffassung, daß die nachträglichen Schuldposten des Vollstreckungsschuldners nur insoweit in das Kk. gehören, als in gleicher Höhe für den Schuldner bis zum Rechnungsabschluß Kreditposten entstanden sind. Darüber hinausgehende neue Schuldposten stehen außerhalb des Kk. und können daher nicht mehr am Rechnungsabschluß als Kontokorrentposten berücksichtigt werden (vgl. Bode S. 272).

Gemäß § 357 HGB. können dem Pfändungsgläubiger nur diejenigen nach der Pfändung entstandenen Schuldposten nicht in Rechnung gestellt werden, die auf „neuen Geschäften" beruhen.

„Neue Geschäfte" im Sinne des § 357 sind unbestreitbar nicht solche, die bereits vor der Zustellung des Pfändungsbeschlusses abgeschlossen wurden. Satz 2 des § 357 hebt ferner hervor, daß zu den neuen Geschäften auch nicht diejenigen zu rechnen sind, die zwar erst nach der Pfändung vorgenommen wurden, deren Vornahme aber auf Grund einer schon vor der Pfändung begründeten Berechtigung oder Verpflichtung des Drittschuldners stattfindet. Die aus solchen Rechtsgeschäften erwachsenden Debetposten müssen bei Ermittlung des Exekutionsminimums für den Pfändungsgläubiger berücksichtigt werden. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, wird nach dem einzelnen Fall zu entscheiden sein. Hier interessiert hauptsächlich die grundsätzliche Frage, ob dem Drittschuldner im Falle der Pfändung des künftigen Saldoanspruches schlechthin verboten ist, Zahlungen, zu denen er sich bereits vor der Pfändung verpflichtet hatte, an den Schuldner zu erbringen. Düringer-Hachenburg äußern sich hierüber folgendermaßen (3. Aufl. N. 16 zu § 357):

> „Der Wortlaut des § 357 HGB. Satz 2 scheint dem Drittschuldner auch ganz allgemein die Vornahme von Zahlungen an den Schuldner zu gestatten, sofern nur die Verpflichtung zur Zahlung bereits vor der Pfändung begründet ist. Aber diese Auffassung ist mit dem Zwecke des § 357 HGB. Satz 2 nicht vereinbar. Sie beeinträchtigt grundlos die berechtigten Interessen des Pfändungsgläubigers. Die Bestimmung . . . . will verhüten, daß die Rechtslage des Drittschuldners durch die Pfändung verschlechtert werde. Nur diese Erwägung rechtfertigt die durch spätere Debetierungen eintretende Verschlechterung der Rechtslage des Pfändungsgläubigers. Jen-

seits dieses Interesses des Drittschuldners entfaltet daher der Pfändungsbeschluß seine volle Wirksamkeit."

Nach Düringer-Hachenburg darf daher der Drittschuldner nach der Pfändung, entsprechend § 829 Abs. 1 ZPO. selbst auch dann keine Zahlungen mehr an den Schuldner erbringen, wenn er sich dazu bereits vor der Vollstreckung verpflichtet hat (N. 16, 17 zu § 355).

Diese einschränkende Auslegung des § 357 wird aber durch den Wortlaut des Gesetzes nicht gerechtfertigt. Aus Satz 2 des § 357 ist zu entnehmen, daß Geschäfte, die auf Grund eines schon vor der Pfändung bestehenden Rechtes oder einer schon vor diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtung des Drittschuldners vorgenommen werden, dem Pfändungsgläubiger entgegengesetzt werden können. § 357 geht als Spezialvorschrift dem § 829, I ZPO in vollem Umfange vor. Er beruht in erster Linie auf der Erwägung, daß der rechtsgeschäftliche Verkehr zwischen Schuldner und Drittschuldner in der Form des Kk. durch die Pfändung soweit wie möglich nicht gestört werden soll. Den berechtigten Interessen des Gläubigers ist durch die Sicherung des Exekutionsminimums entsprochen. Der Drittschuldner darf daher dem Pfändungsgläubiger gegenüber nicht nur dasjenige entgegensetzen, was er dem anderen Laufrechner belasten dürfte, wenn der Kontokorrentvertrag mit der Pfändung endigen würde, sondern auch dasjenige, was er bei Fortsetzung der Kontokorrentpriode auf Grund früherer Abmachungen verpflichtet ist, dem Kontrahenten zu leisten.

Hat sich der Drittschuldner bei Abschluß des Kontokorrentvertrages gleichzeitig verpflichtet, dem Schuldner bis zu einer bestimmten Höhe Darlehen zu gewähren, so bleibt er trotz der während des Rechnungsabschnittes bewirkten Pfändung des künftigen Saldos berechtigt, den Schuldner — auch im Verhältnis zum Pfändungsgläubiger — in Höhe des nach der Pfändung mit Recht in Anspruch genommenen Kredits zu belasten[47]). Von Makower wird vorgeschlagen[48]), der Gläubiger müßte, um sicher zu gehen, noch die Rechte seines Schuldners aus dem Darlehnsvertrage pfänden und sich überweisen lassen. Auch Düringer-Hachenburg (N. 17 zu § 357) halten eine solche Pfändung an sich für zulässig. Mit Recht wird jedoch in der Praxis (insbesondere von den Banken) die Auffassung vertreten, die Ansprüche des Schuldners aus einem Kreditvertrage seien unpfändbar. Die sich aus einem Kreditvertrage ergebenden Rechte sind höchst persönlicher Natur und daher in keiner Form übertragbar[49]).

Der dem Pfändungsgläubiger durch § 357 HGB. zum Zwecke seiner Befriedigung gesicherte „eiserne Bestand" kann ferner noch in den Fällen gemindert werden, in denen der zur Zeit der Pfändung vorhandene Ueberschuß auf Posten beruht, die dem Schuldner nur unter Vorbehalt gutgeschrieben wurden und für die feststeht, daß die

[47]) so Bode S. 267.
[48]) Komm. v. RGR. 6. Aufl. 2 zu § 610.
[49]) Makower III zu § 357.

Bedingung nicht eingetreten ist. Das Gesetz selbst hat zwar hierzu nicht ausdrücklich Stellung genommen. Die Denkschrift II (S. 215) führt jedoch aus, der Satz 2 des § 357 HGB. rechtfertige die Annahme, daß Posten, für welche der Schuldner nur unter Vorbehalt erkannt ist, auch dem pfändenden Gläubiger noch keinen endgültigen Anspruch gewähren. Die Denkschrift geht offenbar davon aus, daß die unter Vorbehalt gutgeschriebenen Beträge, wenn ihr Eingang bis zum Rechnungsschluß noch nicht erfolgt ist oder feststeht, dem Schuldner im Kk. wieder belastet werden." Damit würde aber der Gläubiger . . . . überhaupt keinen Anspruch auf jene Aktivposten gewinnen, wenn dieselben durch die Belastungsposten auch nur für die laufende Rechnungsperiode, wieder ausgeglichen werden."[50]) Um den Gläubiger nicht ungerechtfertigt zu benachteiligen, müssen die Vorbehaltsposten solange dem Pfandnexus zugerechnet werden, bis feststeht, daß die Bedingung für ihre endgültige Entstehung eingetreten ist. Nur unter diesen Voraussetzungen darf der Drittschuldner den zur Zeit der Pfändung bestehenden Ueberschuß um die Vorbehaltsposten mindern. — Durch die im Laufe der Kontokorrentperiode bewirkte Pfändung des sich aus der laufenden Rechnung ergebenden Ueberschusses wird somit der künftige Saldoanspruch gepfändet. Gemäß § 357 HGB. kommt dem Gläubiger, der zur Zeit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses vorhandene Ueberschuß zu, der nur unter den erwähnten Voraussetzungen geschmälert werden darf. Darüber hinaus werden aber auch die nachfolgenden Kreditposten und zwar nicht nur die bis zum nächsten Rechnungsabschluß eintretenden, sondern auch die bei Fortsetzung des Kk in den folgenden Perioden entstehenden erfaßt. In Höhe der nachfolgenden Kreditposten sind jedoch die späteren Debetposten bei der Saldoziehung auch dem Pfändungsgläubiger gegenüber zu berücksichtigen.

γ) Durch die Pfändung und Ueberweisung des Anspruchs auf den Ueberschuß aus der laufenden Rechnung erwirbt der Pfändungsgläubiger lediglich das Recht zur Einziehung der Forderung; denn bei künftigen Ansprüchen kommt eine Ueberweisung an Zahlungsstatt nicht in Betracht. Dieses Einziehungsrecht steht dem Gläubiger jedoch nur in Höhe der Forderung zu, für die vollstreckt wird. Obwohl das Pfandrecht an der gesamten gepfändeten Forderung besteht (§ 1282 BGB.), kann der Gläubiger nicht die ganze Forderung — auch nicht unter dem Vorbehalt der Rückerstattung des verbleibenden Restes an den Schuldner — einziehen[51]).

Der Gläubiger erhält durch die Pfändung und Ueberweisung aber auch nicht mehr Rechte, als seinem Schuldner zukommen. Er kann daher erst in dem Augenblick von dem Schuldner die Zahlung des sich bei Rechnungsabschlusses ergebenden Saldos verlangen, in welchem es der Schuldner selbst dürfte. Ist von vornherein oder vor der Pfändung der Vortrag des Saldos auf neue Rechnung vereinbart,

[50]) Düringer-Hachenburg N. 11 zu § 357.
[51]) Stein-Jonas, § 835 IV a.

so muß der Gläubiger das Ende des Kk. abwarten, bis er die Zahlung fordern kann. Die Stellung des Drittschuldners darf nämlich durch die Pfändung nicht verschlechtert werden. Aus diesem Gesichtspunkte darf dem Gläubiger auch nicht das Recht zugesprochen werden, das Kk zum Zwecke seiner Befriedigung sofort zu kündigen[52]).

Andererseits vermag die nach der Pfändung getroffene Abrede den Saldo auf neue Rechnung vorzutragen, ihm nicht das Recht zu nehmen, die Zahlung am nächsten Periodenende zu fordern. In dieser Abmachung läge eine gemäß § 829 ZPO. verbotene Verfügung, die auch nicht die Sondervorschrift des § 357 HGB. gestattet[53]).

Schließlich ist festzustellen, daß der Pfändungsgläubiger auch nicht das Recht erhält, an Stelle des Schuldners den Saldovertrag mit dem Drittschuldner zu schließen. Diese Befugnis bleibt ausschließlich dem Schuldner, der jedoch die Interessen des Gläubigers nicht schädigen darf. Ein von dem Schuldner zu Unrecht abgegebenes Anerkenntnis, welches den Pfändungsgläubiger in seinen Rechten verletzt, kann von diesem kondiziert werden. Dem Schuldner gegenüber behält es aber volle Wirkung. Sofern die Kontokorrentisten infolge eines Streites den Saldovertrag überhaupt nicht abschließen, steht dem Gläubiger die Saldofeststellungsklage zur Verfügung, die er zu erheben berechtigt ist.

Soweit der Vollstreckungsschuldner gemäß § 356 HGB. in der Lage ist, sich aus einer für eine einzelne Kontokorrentforderung bestellte Sicherheit zu befriedigen, geht dieses Recht entsprechend den §§ 401, 412 BGB. auf den Pfändungsgläubiger über. Da die für die Einzelposten bestellten Sicherheiten für den Saldo haften und es sich während der Periode um eine Pfändung des künftigen Saldos handelt, kommt es nicht darauf an, daß die Sicherheiten bereits vor der Pfändung entstanden sind. Auch die nach der Pfändung gewährten Sicherheiten kommen dem Gläubiger ebenso wie die nachträglichen Kreditposten zugute.

e) Zum Schluß seien noch einige besondere Folgen der innerhalb einer Kontokorrentperiode bewirkten Pfändung aufgezeigt. Eine derartige Pfändung bezieht sich, wie dargelegt, auf den künftigen Saldo und unterliegt, ohne daß es im Pfändungsantrag eines Hinweises auf das Bestehen des Kk bedarf, der Vorschrift des § 357 HGB. Stehen nun der Schuldner und der Drittschuldner in einem mehrfachen Kontokorrentverhältnis, so ergreift die Pfändung sämtliche Kontokorrentsaldi. An der Richtigkeit dieser Auffassung ist vor allem dann nicht zu zweifeln, wenn die Parteien ausdrücklich vereinbart haben, daß die einzelnen Kontokorrente als einheitliches Kk. anzusehen sind. Aus steuerlichen Gründen findet man in der Praxis häufig derartige Abmachungen. Da aber gemäß § 357 HGB. das Guthaben des Schuldners bei dem Drittschuldner gepfändet wird, ist diese Ansicht auch ganz allgemein zu billigen. (Düringer-Hachenburg N. 5 zu

[52]) So RG. 140, 222; a.M. Düringer-Hachenburg N. 20 zu § 357.
[53]) Düringer-Hachenburg, N. 21 zu § 357.

§ 357.) Die Pfändung trifft alle bestehenden Kk. mit der Wirkung des § 357 HGB.

Anders liegt es jedoch, wenn die Kontokorrentisten erst nach der Pfändung erneut ein Kk vereinbaren und ohne das bereits Bestehende endigen zu lassen, ihre nunmehr entstehenden Verbindlichkeiten ausschließlich dem neuen Kk unterwerfen. Die Pfändung kann in diesen Fällen das nach ihr vereinbarte Kk nicht berühren; denn eine Identität zwischen dem bisherigen und dem neuen Kk läßt sich nicht schlechthhin behaupten. Die Parteien wollen durch diese völlig ernsthafte Vereinbarung dem Pfändungsgläubiger die nachträglichen Kreditposten entziehen. Ebenso ist es möglich, daß aus diesem Gesichtspunkt der Drittschuldner auf Veranlassung des Schuldners das vorhandene Kk aufkündigt, um sogleich die folgenden aus dem Geschäftsverkehr hervorgehenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen einem neuen Kk. zu unterstellen. In diesen Fällen wird erst nach der Pfändung ein neues Rechtsverhältnis begründet, aus dem sich künftig ein Saldoanspruch ergibt. Daher kann der vorher ergangene Pfändungsbeschluß auf das neu vereinbarte Kk. nicht wirken. Der Gläubiger kann hier nur durch § 826 BGB. geschützt werden. Durch die Pfändung des sich aus einem Kk. ergebenden künftigen Saldos wird den Kontokorrentisten nicht verboten, einen neuen Kontokorrentvertrag abzuschließen und ihre neu entstehenden Verbindlichkeiten diesem zu unterwerfen. Wenn die Parteien jedoch arglistig zusammenwirken, um die Befriedigung des Pfändungsgläubigers zu vereiteln, wird dem Gläubiger ein Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB. zugesprochen werden müssen.

4. Nach der hier vertretenen Ansicht ist somit im Lauf der Kontokorrentperiode allein der sich künftig ergebende Saldoanspruch pfändbar und zwar trifft die unter § 357 HGB. fallende Pfändung nicht nur die am ersten Rechnungsabschluß entstehende Saldoforderung, sondern auch die bei Fortsetzung des Kk. in den nachfolgenden Rechnungsabschnitten sich ergebenden Saldi.

Diese Ansicht verdient nicht nur aus den dargelegten theoretischen Erwägungen heraus den Vorzug, sondern auch wegen ihrer praktischen Brauchbarkeit. Nach der herrschenden Meinung müßte der Gläubiger eine zweifache Pfändung erwirken. Um sicherzugehen hätte er einmal den gegenwärtigen und gleichzeitig den künftigen Saldo zu pfänden. Auch die von Düringer-Hachenburg vertretene Ansicht erfordert eine doppelte Pfändung: nämlich die Pfändung des sich am ersten Rechnungsabschlusses ergebenden Saldos gemäß § 357 HGB. und ferner noch die Pfändung der in den nachfolgenden Perioden entstehenden Guthaben. Nach der hier dargelegten Auffassung erreicht der Gläubiger die gleichen praktischen Ergebnisse durch eine einzige Pfändung. Auch um den über das Gesetz ungenügend unterrichteten Pfändungsgläubiger nicht unnötig zu gefährden, kann nur diese Ansicht gebilligt werden.

Literatur-Verzeichnis.

Bergk, Dr. iur: Uebertragung und Pfändung künftiger Rechte mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 1912 — Berlin.

von Blücher, Wipert: Der Kontokorrentverkehr nach § 355 des Handelsgesetzbuches, Diss. Rostock 1911.

Bode, Martha: Ueber die Pfändung im Kontokorrent, Diss. Berlin 1925.

Breuer: Novation und Verjährung Kontokorrent. Diss. Freiburg i. Br. 1903.

Brinkmann, Heinrich: Der Kontokorrentverkehr unter besonderer Berücksichtigung der Verrechnung. Diss. Gießen, 1912.

Charig, Julius: Die Abtretung und Pfändung künftiger Forderungen. Diss. Breslau 1922.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts, 12. Auflage 1930, 5. Auflage 1900.

Creizenach, Dr. J.: Der kaufmännische Contocorrent in seiner rechtlichen Bedeutung. Mainz 1873.

Denkschrift II zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches und eines EG in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage, Berlin 1897.

Denkschrift I, siehe Entwurf.

Dernburg: System des römischen Rechts der Pandekten. 8. Aufl., II. Bd. Berlin 1912.

Ders.: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 1./2. Aufl. Bd. II, Schuldverhältnisse, 1. Abt. 1899 Halle. 2. Abt. 1901.

Deuß: Die rechtliche Natur des Kontokorrentvertrages. Diss. Leipzig 1904.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch, Bd. IV, 3. Aufl. 1932, 2. Aufl.

Engel, A.: Der Konto-Korrentvertrag in Theorie und Praxis. Diss. Heidelberg 1909.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Nipperdey: 13. Aufl. 1931 Bd. I. Allg. Teil, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts.

Entwurf eines Handelsgesetzbuches mit Ausschluß des Seehandelsrechts nebst Denkschrift I, Reichs-Justizamt Berlin 1896.

Flach, Erwin: Der Kontokorrentvertrag, Diss. Gießen 1932.

Flender: Das Kontokorrentverhältnis des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897. Diss. Leipzig 1904.

Gleim, Herrmann: Eine Untersuchung über die rechtliche Natur des Kontokorrentvertrages. Diss. Leipzig 1909.

Greber, Julius: Das Kontokorrentverhältnis, Freiburg i. Br. und Leipzig 1893.

von Hartmann, Paul: Das Kontokorrentverhältnis nach den Vorschriften des neuen HGB, Rostock 1903.

Hengstenberg, Hermann: Rechtsnatur des Kontokorrentverhältnisses, Diss. Heidelberg 1910.

Jaeger: Kommentar zur Konkursordnung, 6./7. Aufl., II. Bd., 1933.

Jessenberger, Ernst: Der Kontokorrentverkehr. Diss. Würzburg 1931.

Kemmer: Die rechtliche Natur des Kontokorrentverhältnisses! Diss. Würzburg 1897 (2. Teil der Abhandlung: Der Kontokorrentverkehr).

Kiefersauer, Fritz: Das Recht des Kontokorrents, Diss. Würzburg 1912.

Klapp, Fritz: Die Saldopfändung im Kontokorrentverkehr § 357 HGB. Diss. Greifswald 1918.

Koch, Arwed: Pfändbarkeit zukünftiger Bankguthaben und Pfändungsschutz banküberwiesener Beamtenbezüge. i. Bankarchiv Jahrg. 32, S. 157 f.
Kopfstein: Der Einfluß des Konkurses auf eine bestehende Kontokorrentverbindung, in: Zeitschrift f. d. gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, Bd. 77, S. 78.
Kremer, Dr. Heinrich: Das Kontokorrent, in: Grünhuts Zeitschrift für Privat- u. öffentl. Recht Bd. 37, S. 129.
Lehmann: Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl. 1912.
Lehmann-Ring: Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich, 2. Bd. 1901.
Littmann, Georg: Das Bankguthaben, Tübingen 1931.
Makower: Handelsgesetzbuch mit Kommentar, 13. Aufl. 1907 Berlin.
Mittermaier in Goldsch.Z. IV, 327. Die Leistungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft in Italien auf dem Gebiete des Handelsrechts.
Mohr, Josef: Der Kontokorrentverkehr, Berlin 1902.
Müller-Erzbach: Deutsches Handelsrecht, 2./3. Aufl. 1928 Tübingen.
Neufeld-Schwarz: Handelsgesetzbuch, 2. Bd. 1931.
Niemeyer, Senatspräsident: Pfändung künftiger Giroguthaben, i. Bankarchiv Jahrg. 32, S. 29.
Oertmann: Komm. z. Bürgerl. Gesetzbuch, Bd. II 3./4. Aufl. 1910.
Oertmann, Paul: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen. 5. Aufl. Recht der Schuldverhältnisse, Bd. 1, 1928; Bd. 2, 1929.
Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, II. 1. Hälfte, 4. Aufl. 1914.
Regelsberger: Die rechtliche Natur der Abrechnung, i. Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Bd. 46, S. 1 ff.
Ders.: Die Rechtliche Natur der Abrechnungsgeschäfte, i. Arch. f. ziv. Praxis, Bd. 47, S. 153.
R. G. R. Komm. zum Bürgerlichen Gesetzbuch, II. Bd. 6. Aufl. 1928.
Ritter, Carl: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 2. Aufl. 1932 München-Berlin.
Rössing: Der Wechsel im Kontokorrent! Diss. Leipzig 1905.
Ruttkowsky, Julius: Novationscharakter des Saldovortrages im Kontokorrentvertrag. Diss. Breslau 1921.
Saal, Hermann: Die Wirkungen des Kontokorrentvertrages nach geltendem Recht, in Sonderheit auf Grund der Bestimmungen der §§ 355 bis 357 des Handelsgesetzbuches vom 1. V. 1897. Diss. Jena 1907.
Selig, Rudolf: Ein Beitrag zur Lehre vom Saldo im Kontokorrentverkehr. Diss. Heidelberg 1919.
von Schlieben: Zur Theorie der Naturalobligationen im Kontokorrent, Diss. Würzburg 1918.
Schneider, Jonathan: Die iur. Natur des Kontokorrents. Diss. Straßburg 1912.
Spellerberg, Rudolf: Die Verjährung von Forderungen im Kontokorrent. Diss. Erlangen 1906.
Staub-Pinner-Bondi: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 14. Aufl. 1933, 3. Bd., § 343 bis § 375 HGB.
von Staudinger: Kommentar zum BGB, 2. Bd., 3. Teil, 9. Aufl. 1929, 2. Bd., 1. Teil, 9. Aufl. 1930.
Stein-Jonas: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, Bd. II, 14. Aufl. 1929 Tübingen, 15. Aufl. 1934.
Stockebrand, Bernhard: Die Verfügung über künftige Forderungen und deren Pfändbarkeit. Diss. Würzburg 1912.

Theusner: Der Kontokorrentvertrag. Diss. Halle 1901.
Voigt, Friedrich: Ueber den Kontokorrentvertrag. Diss. Erlangen 1902.
Voth: Die rechtliche Bedeutung und Wirkung der im Kontokorrentverhältnis erfolgenden Saldoanerkenntnisse. Diss. Leipzig 1908.
Wild, Ludwig: Die Pfändbarkeit zukünftiger Forderungen. Diss. Würzburg 1906.
Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Aufl. 1906, II. Bd.

Lebenslauf.

Ich wurde am 6. April 1911 als Sohn des Rechtsanwalts und Notars Dr. Wilhelm Lippelt und seiner Ehefrau Charlotte, geb. Boeszoermeny, zu Berlin-Pankow geboren. Meine Schulzeit absolvierte ich in Berlin auf dem Joachim-Friedrich-Realgymnasium, auf dem ich Ostern 1929 die Reifeprüfung bestand. Im April 1929 begann ich mein juristisches Studium an der Albert-Ludwig-Universität in Freiburg und setzte es im Winter 1930 in Berlin fort. Am 30. Januar 1933 bestand ich das erste juristische Staatsexamen; meine Ernennung zum Referendar erfolgte am 7. April 1933. Am 8. Februar 1935 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.